

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Vigilanz
Kulturen
SFB 1369

www.sfb1369.uni-muenchen.de

02/2021

Mitteilungen





1 / 3

Being the Third after L

And makes five the	Years
By the Account of the	7247
By the Latin Church when	6938
By the Computations of W. W.	5748
By the Russian Chronology	5688
By the Jewish Rabbits	5569

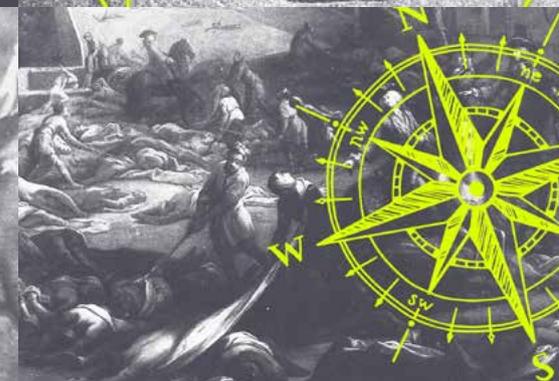
... is contained,

The Lunatick, Follies, Judgement of

the Weather, Spring Tides, Planets Motions &



... current and former federal employ...
... make confidential disclosures. OSC...
... there is a substantial likelihoo...
... head of the agency to investigate the ma...



Liebe Leserinnen und Leser,

mittlerweile stellen sich glücklicherweise auch im Sonderforschungsbereich wieder Bedingungen ein, die den so wichtigen wissenschaftlichen Austausch in Präsenz ermöglichen. So kann unsere Jahrestagung »Sprachen der Wachsamkeit« klassisch durchgeführt werden, wenngleich mit einer eingeschränkten Anzahl Teilnehmender. Der Besuch von Molly Taylor-Poleskey als Gast des SFBs im Frühjahr war ein erstes Anzeichen einer Rückkehr zur Normalität. Ihr Beitrag zu diesem Heft basiert hauptsächlich auf Recherchen, die sie im Zuge ihres Aufenthalts unternehmen konnte. Der Text spürt einem spektakulären Fall von Vergiftung am preußischen Hof nach und fragt nach der höfischen Interaktionskultur wie den damit verbundenen Beobachtungspraktiken. Patrick Geiger wendet seinen Blick in eine andere Richtung. Er zeigt, wie sich im 18. Jahrhundert durch konsequente Selbstbeobachtung und -befragung, verbunden mit entsprechenden Aufschreibesystemen, eine autovigilante Praxis etabliert, die noch bis in die Selbstoptimierungsdiskurse des 20. Jahrhunderts hineinwirkt. Im dritten Artikel des Hefts folgt Felix Grollmann den Spuren eines Satzes des römischen Juristen Quintus Cervidius Scaevola, wonach das Recht für die wachsamten Bürger geschrieben sei.

Darüber hinaus berichtet Agnes Rugel über einen Workshop des Teilprojekts C01, der sich der Sündenmetaphorik und Gerichtskonstellationen in der geistlichen Literatur des Spätmittelalters widmete. Abgeschlossen wird diese Nummer mit einem Beitrag von Maddalena Fingerle über die Masterclass und den Vortrag von Ulrich Bröckling, der Verbindungen von Heroismus und Wachsamkeit aufzeigen konnte.



Eine anregende Lektüre wünscht Ihr

Prof. Dr. Arndt Brendecke

Lehrstuhl für die Geschichte der Frühen Neuzeit

Ludwig-Maximilians-Universität München

Impressum

Herausgeber

Sonderforschungsbereich 1369
Vigilanzkulturen. Transformationen –
Räume – Techniken
Ludwig-Maximilian-Universität
München
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München
www.sfb1369.lmu.de

Vorstand

Prof. Dr. Arndt Brendecke (Sprecher)
Prof. Dr. Eveline Dürr (stellvertretende
Sprecherin)
Prof. Dr. Beate Kellner
Dr. des. Magdalena Butz (Vertreterin
der wissenschaftlichen Mitarbeiter-
Innen)
Prof. Dr. Florian Mehlretter

Konzept, Redaktion und Distribution

Martina Heger
Tel. +49 (0) 89 / 2180-4659
m.heger@lmu.de

Redaktionsassistenz

Pia Sophie Fuschlberger, Eugena Koci

Gestaltung

Sofarobotnik. Büro für Gestaltung

Erscheinungsort

München

Erscheinungsweise

halbjährlich

Online-Version

[https://www.sfb1369.uni-muenchen.de/
publikationen/mitteilungen/
mitteilungen-02_21/index.html](https://www.sfb1369.uni-muenchen.de/publikationen/mitteilungen/mitteilungen-02_21/index.html)

DOI

<https://doi.org/10.5282/ubm/epub.77602>

Online-ISSN

2701-8318

Das veröffentlichte Material unterliegt dem Urheberrecht. Für die Weiterverwendung gelten die Bedingungen des Creative-Commons-Lizenzmodells Namensnennung – CC BY. Für die Inhalte von Webseiten, die verlinkt oder auf andere Weise erwähnt werden, wird keine Verantwortung übernommen.

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 394775490 – SFB 1369

ISSN

2701-830X

Bildnachweise

Cover: Rijksmuseum, URL:
[http://hdl.handle.net/10934/RM0001.
COLLECT.5216](http://hdl.handle.net/10934/RM0001.COLLECT.5216)

S. 23, Fig. 2: Bayerische Schlösserverwaltung, Maria Scherf/Andrea Gruber, München · S. 23, Fig. 3: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg/Lindner, Daniel (2019) · S. 24, Fig. 4: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg/Pfau-der, Wolfgang (2003) · S. 26, Fig. 5: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg/Pfau-der, Wolfgang (2015) · S. 28, Fig. 6: München, Bayerische Staatsbibliothek, 4 M.med. 70 d, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10226653-2 · S. 32, Abb. 1: München, Bayerische Staatsbibliothek, 2 Inc.c.a. 494 d, urn:nbn:de:bvb:12-bsb00041530-1 · S. 33, Abb. 2: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1260676-1> · S. 39, Abb. 5: Foto: Gerichtshof der Europäischen Union · S. 43, Abb. 1: München, Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 4997, urn:nbn:de:bvb:12-bsb00105055-7 · S. 44, Abb. 2: München, Bayerische Staatsbibliothek, Res/2 P.lat. 934, urn:nbn:de:bvb:12-bsb00020108-2 · S. 47, Abb. 4: Foto: Wolfgang Moroder · S. 51, Abb. 3; S. 58: Rijksmuseum, URL: [http://hdl.handle.net/10934/RM0001.
COLLECT.5216](http://hdl.handle.net/10934/RM0001.COLLECT.5216)

Inhalt

- 3 Editorial**
 - 6 Sonderforschungsbereich 1369 ›Vigilanzkulturen‹
Transformationen – Räume – Techniken**
 - 8 Der SFB auf einen Blick**
-

10
**Aufmerksamkeit und
Optimierung**
Das Selbstgespräch als
autovigilante Praxis
Patrick Geiger

20
Poison
The Ever-Present, Hidden Threat
Molly Taylor-Poleskey

30
***Ius civile vigilantibus scriptum est:*
Rhetorik oder Rechtsgrundsatz?**
Von der Historischen Rechtsschule
bis zur Gegenwart
Felix Grollmann

42 Tagungsbericht
**Wachsamkeit in geistlicher
Literatur des Spätmittelalters**
Sündenmetaphorik und
Gerichtskonstellationen
Agnes Rugel

48 Bericht
**Heroische und postheroische
Figuren der Wachsamkeit**
Maddalena Fingerle

-
- 52 Veranstaltungen**
 - 54 Publikationen**
 - 54 Kurze Nachrichten**
 - 55 Working Papers**

Sonderforschungsbereich 1369

›Vigilanzkulturen‹

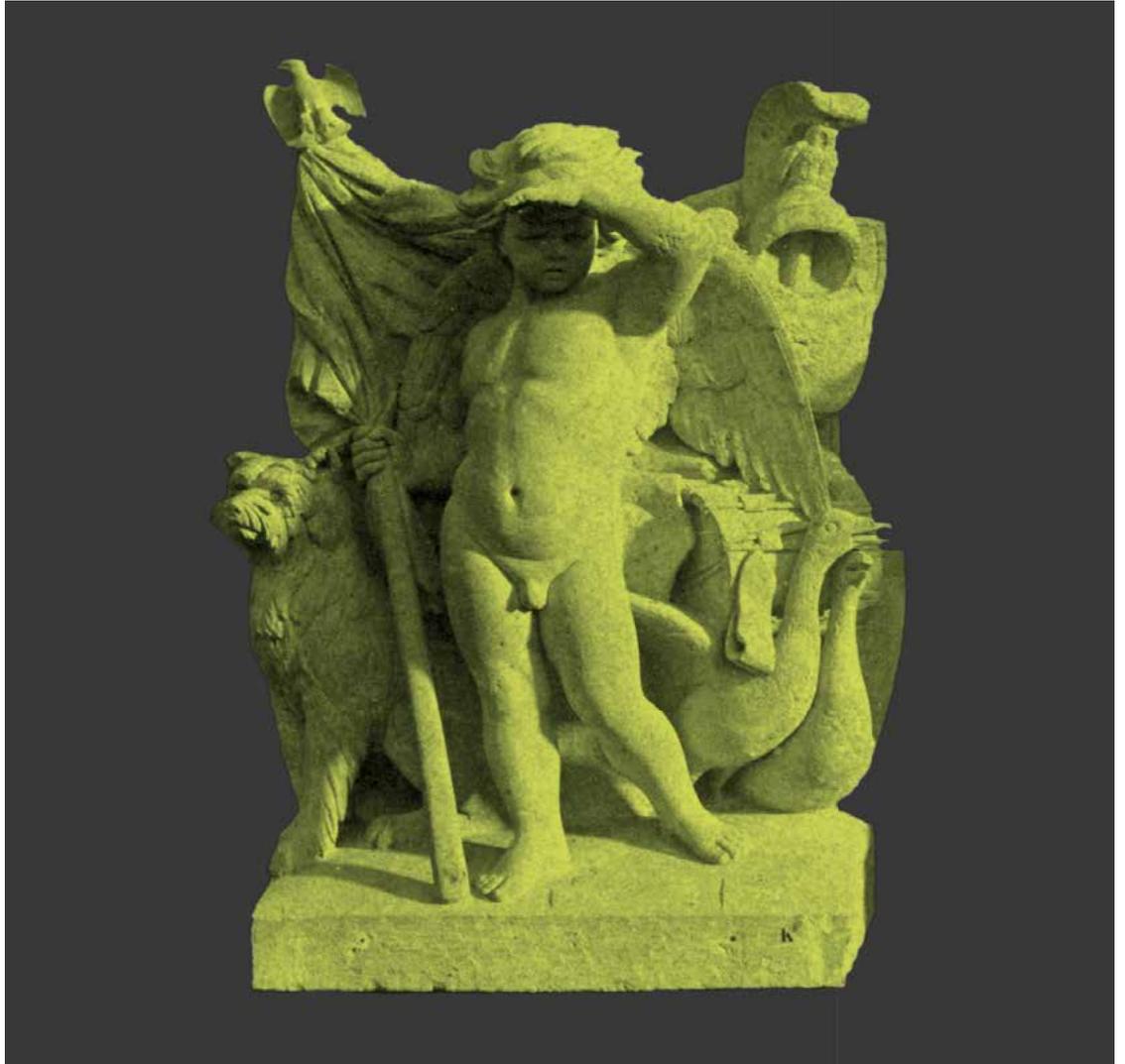
Transformationen – Räume – Techniken

Der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Sonderforschungsbereich 1369 ›Vigilanzkulturen‹ hat am 1. Juli 2019 an der LMU München seine Arbeit aufgenommen.

Der SFB untersucht die historischen und kulturellen Grundlagen von Wachsamkeit. ›Vigilanz‹ steht für die Verknüpfung persönlicher Aufmerksamkeit mit überindividuellen Zielen. Dies geschieht alltäglich im Bereich der Sicherheit, des Rechts, des Gesundheitswesens oder auch der Religionen: überall dort, wo wir auf etwas achten, gegebenenfalls auch etwas tun oder melden sollen. Der SFB 1369 untersucht die Geschichte, kulturellen Varianten und aktuellen Formen dieses Phänomens.

Der Leitbegriff der Vigilanz wurde aus zwei Gründen gewählt. Erstens bleibt dadurch die Bewertung der Phänomene unentschieden: Akte der Wachsamkeit lassen sich als notwendig, sinnvoll, gewinnbringend oder gar heilsnotwendig ausweisen. Sie versprechen dann Sicherheit, Berechenbarkeit, Sündenvermeidung usw. Sie können aber auch als bedrohlich wahrgenommen und markiert werden, als Indiskretion, Überwachung oder Disziplinierungsversuch. Zweitens steht der Begriff ›Vigilanz‹ in einem Spannungsverhältnis zum Begriff der Überwachung. Wachsamkeit lässt sich nie ganz an Institutionen delegieren oder durch Apparate erledigen. Sie basiert wesentlich auf der Mitwirkung von Einzelnen, welche ihre zugespitzte Aufmerksamkeit partiell und situativ in den Dienst einer höheren Aufgabe stellen. Die Indienstnahme persönlicher Aufmerksamkeit für gesellschaftlich definierte Ziele ist kein rezentes Phänomen. Es ist eine sehr alte, in Epochen mit schwach ausgeprägten Institutionen und unzureichenden Technologien entwickelte und seither vielfach transformierte Form des Rückgriffs auf kognitive und

Abb. 1
 Aimé Millet:
La Vigilance (Allegorie
 der Wachsamkeit),
 um 1855, Gipsmodell
 der Skulptur an der
 Nordfassade des Palais
 du Louvre. Photogra-
 phie von Edouard
 Baldus



kommunikative Ressourcen des Einzelnen, die allerdings hochrelevant für die Gegenwart geblieben ist. Der SFB will klären, wie Individuen hierbei kulturell motiviert und angeleitet werden und wie sie dabei mit politisch-sozialen Anreizsystemen sowie technischen und institutionellen Möglichkeiten interagieren. Um die lange, bis in die Gegenwart reichende Geschichte und breite Variabilität von Vigilanz zu erschließen, setzt er auf eine interdisziplinäre Forschungsanstrengung, welche Perspektiven aus den Geschichts- und Rechtswissenschaften, den Ethnologien, der Medizingeschichte sowie den Literatur-, Kunst- und Theaterwissenschaften zusammenführt. Er vermeidet bewusst Vorentscheidungen über einen leitenden Sinn der Wachsamkeit (wie das Auge) oder ein dominantes Modell ihrer Organisation (wie das Panoptikum) und bezieht sowohl Formen der Wachsamkeit gegenüber sich selbst wie auch gegenüber anderen ein. Auf diese Weise wird ein disziplinär vielfältig anschlussfähiges und zugleich heuristisch neue Erkenntnisse erschließendes Konzept von hoher Gegenwartsrelevanz in Anschlag gebracht.

Der SFB auf einen Blick

Projektbereich A »Transformationen«

A02	Diabolische Vigilanz: Internalisierte Wachsamkeit und soziale Kontrolle in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Teufelserzählungen	Carolin Struwe-Rohr Michael Waltenberger Alena Martin Hannah Michel
A03	Selbstbeobachtung und Selbstermächtigung in der amerikanischen Aufklärung	Klaus Benesch Patrick Geiger
A04	Theatersteuerung: Theater, Politik und Öffentlichkeit nach 1918 in Deutschland	Christopher Balme Nic Leonhardt Carolina Heberling Sabrina Kanthak
A05	›The End of Privacy?‹ – Selbst- und Fremdbeobachtung in den USA des 20. und 21. Jahrhunderts	Bärbel Harju Loredana Filip
A06	Bewertungsambivalenz im Whistleblowingdiskurs	Ralf Kölbel Elke Wienhausen-Knezevic

Projektbereich B »Räume«

B01	›If you hear any improper, unsuitable or unseemly word concerning the exercise of kingship‹: Public responses to the royal call for vigilance in the Assyrian Empire	Karen Radner Poppy Tushingham
B02	Denunziation und Rüge – Aufmerksamkeit als Ressource bei der Rechtsverwirklichung	Susanne Lepsius Felix Grollmann
B03	Der Einsatz der Sinne. Wachsamkeit in frühneuzeitlichen Städten	Arndt Brendecke Brendan Röder
B04	Die Abwehr der Pest an französischen Küsten (1680–1760)	Mark Hengerer Sébastien Demichel
B05	The Double Bond of Lovers: Social and spiritual regimes of dervishes in Istanbul during the long nineteenth century	Christoph K. Neumann Eda Güçlü

B06	Wachsamkeit vermeintlicher MigrantInnen im US-mexikanischen Grenzraum	Eveline Dürr Jonathan Alderman
B07	Der Ehegattennachzug aus visumpflichtigen Drittstaaten in die Europäische Union. Beobachtungsräume am Beispiel der russischen Heiratsmigration nach Deutschland	Irene Götz Alena Zelenskaia

Projektbereich C »Techniken«

C01	Wachsamkeit und Achtsamkeit. Literarische Dynamiken von Selbstbeobachtung und Fremdbeobachtung in mittelalterlicher deutschsprachiger Lyrik	Beate Kellner Susanne Reichlin Magdalena Butz Agnes Rugel
C02	Vigilanz als Ideal, Strategie und Methode in der medizinischen Kultur der Vormoderne	Mariacarla Gadebusch Bondio Benedetta Chizzolini
C03	Im Schnittpunkt der Observanzen: Italienische Literatur um 1600 zwischen Gegenreformation und Regelpoetik	Florian Mehlretter Maddalena Fingerle
C04	Spiegelspiele: Theater und <i>Politique</i> im frühneuzeitlichen England	Tobias Döring Valentina Sophia Finger
C06	Vigilanz und Verzicht. Konflikte um das Fasten im Russland und Polen-Litauen der Vormoderne	Julia Herzberg Kilian Harrer
C07	Hüter der sozialistischen Moral: Prostitution und Vigilanzpraktiken in der Tschechoslowakei (1945/48–1989)	Martin Schulze Wessel Christiane Brenner

IG	Integriertes Graduiertenkolleg	Susanne Reichlin Arndt Brendecke Alina Enzensberger
-----------	---------------------------------------	---



Aufmerksamkeit und Optimierung

Das Selbstgespräch als autovigilante Praxis

Allmählich hat sich mir herausgestellt, was jede große Philosophie bisher war: nämlich das Selbstbekenntnis ihres Urhebers und eine Art ungewollter und unvermerkter *mémoires* [...].¹

Ökonomien der Aufmerksamkeit

Das Phänomen einer neuartigen Selbstermächtigung im 18. Jahrhundert in der sogenannten neuen Welt speist sich aus der Bündelung ideengeschichtlicher Entwicklungslinien mit spezifischen Anforderungen an das Individuum. In der amerikanischen Aufklärung wird der Zwang, beständig auf sich selbst zu blicken, zum Impulsgeber für die Einübung einer therapeutischen Lebensform. Eine besondere Aufmerksamkeit auf die eigene Person mit dem expliziten Ziel der Selbstoptimierung erschafft in den Selbsttexten der Epoche (Autobiographien, Tagebücher, Memoiren) eine von Verdacht geprägte Selbstbezüglichkeit, die in der Folge unter dem Arbeitsbegriff ›Autovigilanz‹ expliziert wird.

Diese autovigilanten Selbstgespräche im Text transformieren dabei religiös konnotierte Handlungsmuster in eine universale Praxis ökonomischer Selbstbeobachtung: Durch gezielte Aufmerksamkeitslenkungen übernehmen die Selbsttexte quasi-therapeutische Aufgaben und üben so in Lebensformen ein, die nachhaltige Auswirkungen darauf haben, wie Menschen mit Dingen und sich selbst umgehen, Problemen begegnen und wie sie über diese Sachverhalte sprechen. Diese neuartigen Selbst-Rituale organisieren dabei sowohl die Selbst-Verständnisse der Praktizierenden als auch das gesellschaftliche Verhalten: Sie rekalisieren die gesamte kulturelle Matrix auf eine Art und Weise, die Konsequenzen für

verschiedene Entwicklungen der Moderne hat, etwa die Etablierung einer universalen therapeutischen Kultur ab dem 19. und 20. Jahrhundert.²

Die Aufmerksamkeitslenkungen auf bestimmte Aspekte des eigenen Lebens und ganz bestimmte Beschreibungsweisen derselben sind in den betrachteten Texten auf die eine oder andere Weise ›ökonomisch‹ motiviert, was an dieser Stelle den planvollen Umgang mit bestimmten mentalen Ressourcen meint. Ökonomien der Aufmerksamkeit meinen Tendenzen, bei denen ganz bestimmten und klar definierten Aspekten des eigenen Lebens besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Betonung dieser Aspekte und der sich daran schärfende Blick muss im Kontext der gesamten Lebensform ökonomisch gerechtfertigt werden: Dem deutlichen Mehraufwand der Selbstbeobachtung und Selbstdisziplinierung wird das lohnende Zielmoment der Selbstermächtigung anbei gestellt. Die spezifischen Formen der textuellen Selbstgespräche, die in der Folge betrachtet werden, erscheinen im universalen Horizont der Selbstoptimierung durchaus gerechtfertigt. Finanzielle, ethische und theologische Verbesserungen der eigenen Position versprechen reale und pragmatische Vorteile für das eigene Leben.

¹ Nietzsche, *Jenseits von Gut und Böse*, S. 18.

² Vgl. Illouz, *Saving the modern soul*.

Die Aufmerksamkeit kann in diesem Zusammenhang differenziert betrachtet werden: Die Rede von Aufmerksamkeit in einem ganz allgemeinen Sinn ist derart im Sprachgebrauch verankert, dass das Phänomen selbsterklärend daherkommt, obwohl seine tatsächlichen Funktionsweisen keineswegs durchsichtig sind. Es wird dabei ein selbstverständliches Vermögen des Menschen vermutet, das durch das Aufkommen der psychologischen und neurologischen Wissenschaften weitgehend entschlüsselt wurde. Allerdings verstellt diese scheinbare Evidenz notwendige Analysen und es wird dadurch eine gesonderte Anstrengung, sich ihm anzunähern, erforderlich, wie Hans Blumenberg unter Verweis auf Edmund Husserls Leitspruch »Zu den Sachen!«³ bemerkt:

Aufmerksamkeit ist ein iteratives Phänomen: Sie richtet sich gerade darauf, was faktischen Aufmerksamkeiten seit je und jeweils entgangen ist, weil ihre Fassungsbreite, ihre Rasterfeinheit, ihre Maschenweite, ihre Ständigkeit unter unbeachteten Bedingungen gestanden hatten. Was zu erlernen ist, ist Aufmerksamkeit auf die Aufmerksamkeit.⁴

In Blumenbergs ergebnisoffener philosophischer Betrachtung erscheint das Phänomen der Aufmerksamkeit weniger als der dem Allgemeinsinn entsprechende automatisiert ablaufende neurologische Prozess, sondern als Bedingung für ein anderes, schemenhaftes Moment menschlicher Existenz, der Freiheit: »Aufmerksamkeit ist geradezu eine Form von Freiheit. Sie ist die Fähigkeit der Verfügung über das Wahrnehmungsvermögen hinsichtlich seiner Intensität, seines gezielten Aufgebots an Energie.«⁵

Die Relevanz der Aufmerksamkeit für sämtliche Kategorien menschlichen Denkens, Handelns und Sprechens wird damit klarer. Die in den Dienst überindividueller Ziele genommene Aufmerksamkeit ist als ein Vermögen zu bestimmen, über dessen Ausrichtung und Intensität wir tatsächlich relativ frei verfügen können, was wiederum die hier beschriebenen Zusammenhänge erst ermöglicht: Der Zusammenschluss der menschlichen Kapazität zu freier Aufmerksamkeitslenkung mit rational-ökonomischen Zielsetzungen führt in der Praxis zur Einübung in Autovigilanz. Der Selbstoptimierungsdiskurs wird hier in den Selbsttexten der Zeit profanisiert: Ein prinzipiell ökonomisch gedachter Horizont der Lebensführung bereitet den Übergang und die Transformation von theologisch begründeten Optimierungsritualen in säkular entworfene Selbstermächtigungspraxen. Die aktive Steuerung dieser Prozesse zeichnet für sowohl die säkularisierenden Tendenzen der Bewegung auf dem Weg zur Selbstermächtigung als auch

die Engführung von monetärem Erfolg und Glück verantwortlich. Im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert entsteht in der sogenannten »neuen Welt« auch eine neue Art, das Selbst zu denken.

Die ritualisierten Handlungen und Denkmuster mögen hier im ersten Schritt einem religiösen Kontext entliehen sein oder zumindest logische Parallelen aufweisen, ihr Heilshorizont ist allerdings ein anderer. Vornehmlich ökonomische und soziale Zwecke bilden die Rechtfertigung dieser Anstrengungen. Wer streng mit sich selbst umgeht, hat soziale Anerkennung und monetären Gewinn zu erwarten. Dabei sind die operationalen Möglichkeiten von im Text geführter Selbstansprache zentral. Durch den intimen Zusammenhang von Sprache und Selbst unterziehen sich sowohl die Sprechenden als auch die Schreibenden durch Übung einer epistemologischen und ontologischen Transformation. Es findet eine subtile Verschiebung der Parameter statt, die festlegen, wie und warum über Intimes gesprochen wird, wenn dies in eine notwendige Alltagspraxis überführt wird. In der sogenannten neuen Welt vermengen sich spezifische Säkularisierungstendenzen mit einem freieren Umgang mit der europäischen Tradition und einer wirtschaftlichen Gesamtausrichtung. Der »ökonomische Mensch« betritt die Bühne:

Der ökonomische Mensch ist [...] ein durch und durch innerhistorisches Wesen, hat einmal begonnen, unterliegt Veränderungen und wird vielleicht auch einmal an sein Ende gelangen. Er ist [...] erst im Laufe der Zeit zu einem Modellmenschen geworden, [...] dem man die Ausgestaltung der Welt weitgehend überlässt. Er wurde hervorgebracht durch Institutionen und Medien, durch Wissensformen und Fiktionen, durch bestimmte Funktionsideen und konkrete Anforderungen; und er lässt sich selbst als ein Medium begreifen, dessen Funktionsweise Systeme, eben ökonomische und soziale, produziert. Wenn also [...] von einer »Poetik des ökonomischen Menschen« die Rede sein soll, so ist genau das gemeint: Dieser ökonomische Mensch wird von der Seite seiner Verfertigung her betrachtet, von der Seite der poiesis; er wird als Subjekt und als Objekt kultureller Praktiken begriffen, all das verbunden mit der Frage danach, wie er zu einem hegemonialen Typ, zu einem vorherrschenden Menschenschlag und Maßstab werden konnte.⁶

Eine der diesen Aufsatz leitenden Annahmen lautet: Die Selbsttexte des 18. Jahrhunderts stellen einen Teil dieser kulturellen Praktiken dar, die zur Entstehung des ökonomischen Menschen beitrugen. In ihnen üben sich sowohl die Schreibenden als auch die Lesenden in Lebensformen ein, die in der Gegenwart zu einem Typus werden, der sich gleichzeitig als extrem widerstandsfähig und prinzipiell unfertig geriert.

Aus diesem Grund werden in der Folge zwei Selbsttexte aus dem nordamerikanischen Kontext betrachtet, die trotz

³ Vgl. Blumenberg/Sommer, *Zu den Sachen und zurück*, S. 191: »Husserls Ordnungsruf Zu den Sachen! ist ein Appell an Aufmerksamkeit, ohne schon das Obligo ihrer Theorie erkannt zu haben. Oder anders: Heideggers Alltäglichkeit, sein Man, sind Verdeckungsformen normierter, in Situationen der Selbsterhaltung scharf gemachter Aufmerksamkeit.« Vgl. auch Ludwig Wittgensteins Ausführungen zum »Aspektsehen« in: Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, S. xi.

⁴ Blumenberg/Sommer, *Zu den Sachen und zurück*, S. 184.

⁵ Ebd., S. 183.

⁶ Vogl, *Poetik des ökonomischen Menschen*, S. 548.



Abb. 1 Hans Hysing (zugeschrieben): *Portrait of William Byrd II*, Öl auf Leinwand, ca. 1724, Virginia Historical Society

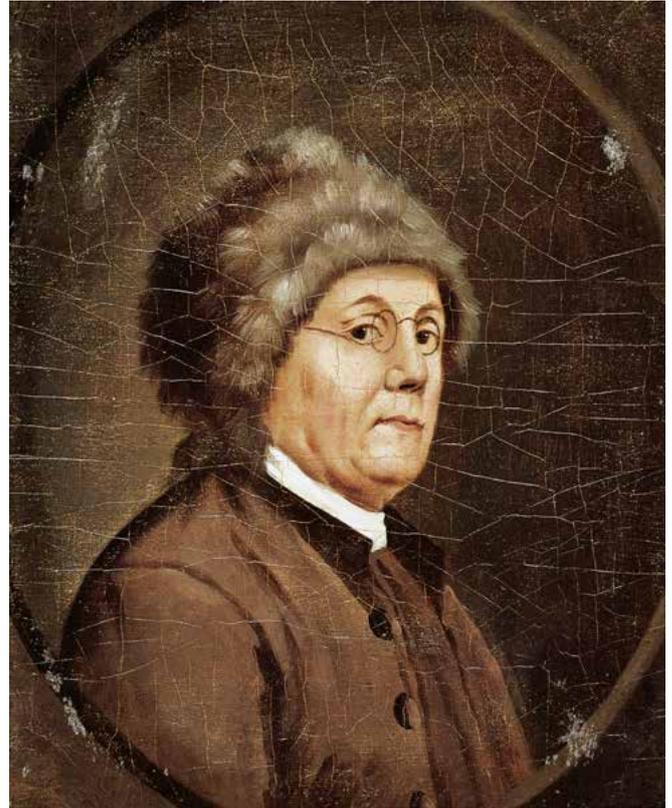


Abb. 2 John Trumbull: *Benjamin Franklin*, Öl auf Holz, 1778, Yale University Art Gallery

ihrer offensichtlichen Diskrepanzen dennoch beide paradigmatisch zu dieser Entwicklung beitragen: Die geheimen Tagebücher des William Byrd (1709–1712) und die Autobiographie Benjamin Franklins (1771–1790). In beiden Texten finden autovigilante Selbstgespräche statt, die gewissermaßen das Anfangsmoment der bereits angesprochenen therapeutischen Kultur darstellen und die, was diese Frage betrifft, bisher wenig Beachtung fanden. Es wird in ihnen eine Praxis entwickelt, die von der strengen Wiederholung lebt. Durch das Festlegen bestimmter Handlungsweisen das eigene Selbst betreffend wird die autovigilante Selbstformung angestoßen.

Aufmerksamkeit und Optimierung

Die kulturelle Differenz von ›alter‹ und ›neuer‹ Welt ist für die hier betrachteten Texte allgemein ein zentraler Bezugspunkt. Im Fall von William Byrd zeugt die ritualisierte Berichterstattung über den Alltag in Textform, nur für die eigenen Augen bestimmt, von einer Machtstrategie. In der Kolonie Virginia, in der Byrd politisch sehr präsent und aktiv war, fehlten so gut wie alle Strukturen, die normalerweise die hierarchische und klassenbasierte gesellschaftliche Ordnung aufrechterhielten. Familiengeschichte, Religion, Brauchtum, Erbfolge sowie politische Traditionen lieferten keinen stabilen Referenzrahmen mehr. Byrd stellt diesem ungeordneten Weltbezug die Autorität des geschriebenen Wortes gegenüber. Dass der Alltag dabei die größte Rolle spielt und die Einträge in den meisten Fällen keinerlei Details nennen oder sonst eine spezifische

Persönlichkeit erkennen lassen, ist dabei kein Zeugnis literarischer Unkenntnis oder sprachlicher Grobheit. Byrds andere, für die Öffentlichkeit bestimmte Texte sind rhetorische Meisterleistungen. Die Tagebücher bezeugen die Gerichtetheit des Projektes einer Selbstermächtigung durch Selbstbeobachtung. Dieser Umstand macht die Texte für den hier beschriebenen Zusammenhang so interessant, hat aber in der Rezeptionsgeschichte dazu geführt, dass sie bisher eher wenig Beachtung fanden. Die Selbstbeobachtung gewinnt in der Textform durch die immerwährende Wiederholung spezifischer Formulierungen Ritualcharakter und die politischen Funktionen von Sprache allgemein gliedern die Überwachung in die Selbstbeobachtung ein. Durch das Niederschreiben der scheinbar banalsten Alltäglichkeiten entsteht ein Selbstbild, dessen jede Handlung und Tat durch schriftliche Beschreibung taxiert werden kann. Der Zweck und die Motivation für das Führen der Tagebücher durch Byrd war vielen Kommentaren seit der ersten Veröffentlichung in den 1940er Jahren unklar. Die Wiederholung der Tagesabläufe führt zu einer spezifischen Beobachtbarkeit von Normabweichungen und Varianten im Verlauf, wie drei fast zufällig gewählte Einträge illustrieren. Das Leitprinzip der Komposition ist Ordnung. Durch die textuelle Rechenschaft über die Unheimlichkeit des Alltäglichen⁷ findet Byrd ein Strukturprinzip für Selbst und Welt:

⁷ Vgl. Cavell, *Die Unheimlichkeit des Gewöhnlichen*.

June 11, 1710 I rose at 7 o'clock and read two chapters in Hebrew and three chapters in the Greek Testament. I said my prayers and ate water gruel for breakfast. It continued to rain so that we could not go to church. My wife was still disconsolate. I was better, thank God. It rained almost all day. Colonel Hill sent his man to know if I had any service at Williamsburg. I ate roast veal for dinner. In the afternoon we took a little walk but the rain soon sent us home. I read a sermon of Tillotson's. In the evening we took a walk in the garden because the grass was wet. I wrote two letters for England. I said my prayers, had good health, good thoughts, and good humor, thank God Almighty.⁸

February 18, 1711, I rose about 6 o'clock and read a chapter in Hebrew and no Greek. I said my prayers and ate boiled milk for breakfast. I danced my dance. The weather was warm and fair. I wrote a letter to Falling Creek. About 11 o'clock I went to church and heard a sermon of Mr. Anderson. Mr. Bland was at church and I brought him home to dinner. I ate some wild turkey for dinner. In the afternoon I walked with Mr. Bland almost to Mrs. Harrison's. Mrs. Eppes sent to me for some things for her husband, which I sent. Mistress Sarah Taylor came also with us from church. In the evening we took a walk. Mistress Sarah stayed with us all night. At night we talked of several things and drank a bottle of cider. I said my prayers and had good health, good thoughts, and good humor, thank God Almighty.⁹

September 20, 1712, I rose about 6 o'clock and read a chapter in Hebrew and made an end of reading in Herodian. I said my prayers and ate boiled milk for breakfast. The weather was cool and my cold continued. My wife was pretty well this morning but my man John continued in the same condition, notwithstanding I took all the care of him I was capable. I settled my accounts till dinner and then ate some fricassee of possum. In the afternoon I put several things in order in the library and then settled more accounts till the evening and then we took a walk about the plantation. Tom Osborne came at night with his daughter and complained he was very sick, for which I prescribed him a remedy. At night I ate some milk and said a short prayer and had good health, good thoughts, and good humor, thank God Almighty.¹⁰

Die erzwungene Schmucklosigkeit der Textgestalt kann als Einhegungsstrategie verstanden werden. Der so gut wie nicht vorhandene Informationsgehalt der Einträge und die bis zur Unkenntlichkeit vereinfachten Sachverhalte bezeugen, dass es Byrd in seinem Diarium nicht um die Aufzeichnung der Fakten seines Lebens und dessen Verlauf ging. Er führte es, um sich selbst ständiger Kontrolle und Aufmerksamkeit zu

unterziehen und dabei die verlorene Macht, die durch das Zerfließen der gekannten Strukturen in der sogenannten neuen Welt abhanden kamen, wiederzuerlangen. Über Sprache und Text legitimierte Byrd seinen Machtanspruch über sowohl sich selbst als auch so gut wie alles in seiner Umgebung. Erkennen und Überwachen sind hier also im Akt des Schreibens kombiniert. Byrds Alltag und sein Platz darin operieren losgelöst von theologisch motivierten Ontologien. Er verhält sich weder sünd- noch tugendhaft, er ist nicht gut oder böse. Er handelt und schreibt darüber. Jeden Tag aufs Neue unterzieht er sich diesen ritualisierten Übungen, die in der Rezeption sinnlos erscheinen mögen, im praktischen Lebensvollzug für Byrd allerdings eine zentrale Stelle einnehmen. Byrd ökonomisiert sich zum Bilanzsubjekt. Sein Zwang zur systematischen Lebensführung im Selbstgespräch manifestiert den unfertigen Menschen und hält ihn in seiner Fehlbarkeit fest. Hier entfaltet sich eine zauberhafte »Produktivität des Mangels«, die sich später bei Franklin schon so komfortabel im Lebensvollzug eingerichtet hat, dass sie im Gegensatz zu Byrds Tagebuch elegant und moralisch überlegen erscheint, obwohl sie auf denselben Vorzeichen beruht: die Lenkung der eigenen Aufmerksamkeit auf ganz bestimmte Regionen des eigenen Lebens und die formende Bearbeitung derselben im textuell verfassten Selbstgespräch. Notwendigerweise bedeutet konzentrierte Aufmerksamkeit auf Spezifika die Abwendung von anderen Dingen. Joseph Vogl spricht von einem Abhandenkommen des Universellen:

Denn [der] ökonomische Mensch ist nicht nur einer, dem das Ganze, die Übersicht über das Ganze abgeht. Er funktioniert vielmehr nur, insofern ihm stets etwas ganz grundlegend fehlt. Man hat es hier mit der Entdeckung eines produktiven Mangels zu tun, man entdeckt, spätestens gegen Ende des 18. Jahrhunderts, die Produktivität von Mangel, Fehl und Knappheit.¹¹

Festgehalten in Tagebüchern, Tugendkatalogen, Memoiren und Autobiographien werden die alltäglichen Lebensinhalte der Einzelnen der Bearbeitung, Bewertung und Anpassung zur Verfügung gestellt.¹² Die im 19. und 20. Jahrhundert aufblühende Selbstreflexivität des Menschen hat hier eine ihrer Grundlagen. Die Etablierung des Gebrauchs bestimmter externalisierender Schriftmedien rüstet das Selbst für die eigene Spiegelung auf der Buchseite aus. Nach und nach wird so die schon immer gegebene aber nun ins Zentrum

¹¹ Vogl, Poetik des ökonomischen Menschen. S. 556.

¹² Diese Inhalte können entgegen aller Bekräftigungen der Autoren naturgemäß zwar nicht wörtlich genommen, aber immerhin als »authentisch« bewertet werden. Vgl. Köhnen, *Selbstoptimierung*, S. 10: »Damit zeigt sich auch: Trotz aller Bekenntnisse zur Aufrichtigkeit einer Selbst-Herzenschrift, die im christlich-augustinischen Imperativ der Innenschau ihr Fundament hat und durch Rousseaus *Confessions* (1782) im Anspruch der Natürlichkeit und Authentizität stilbildend bekräftigt worden ist, entstehen dabei allenfalls »authentische« Äußerungen, kaum aber »wahrhaftige« Texte, die eine unverstellte Aussicht in das Innere geben wurden. Das Vorzeigen des Selbst durch die Schrift ist immer auch ein Verbergen, Umformulieren und Neuschöpfen der subjektiven Disposition. Immerhin können in diesem symbolischen Raum die Illusionen, Imaginarien und Symbolwelten des Schreibenden artikuliert werden.«

⁸ Byrd, *The secret diary of William Byrd of Westover*, S. 190.

⁹ Ebd., S. 303.

¹⁰ Ebd., S. 586.

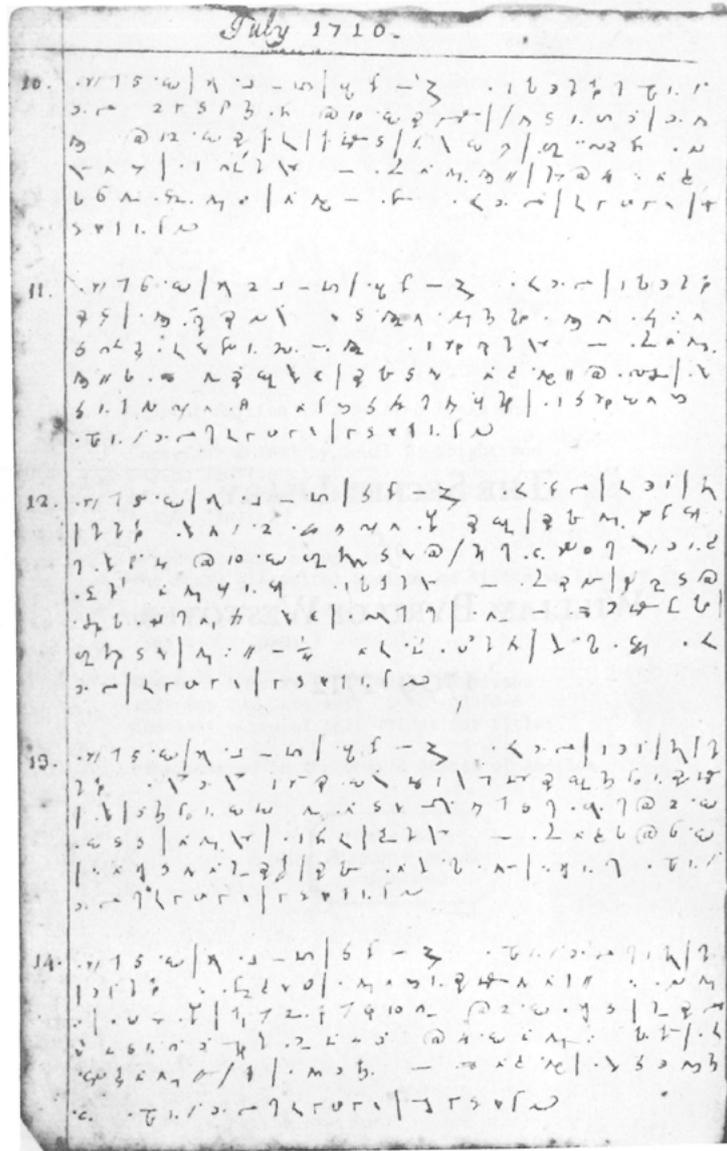


Abb. 3 Byrd, William: *Shorthand Journal*, 1710

des Geschehens eingreifende mentale Übung des Selbstgesprächs, des sich selbst Überwachens, des aus sich Herausretens, fest in der Praxis verankert. Der Experimentalraum der Tagebuchseite integriert sich Stück für Stück ins mentale Instrumentarium der Selbstoptimierer und mündet schlussendlich in einer Kultur der Selbstsorge, in der jeder sowohl für sein Glück als auch seinen Erfolg selbst verantwortlich ist: Wer sich als unfertig und von Geburt an mangelhaft denkt, gewinnt zwar die Gestaltungshoheit über den eigenen Lebensvollzug, verliert aber gleichzeitig die Möglichkeit der Heilung. Der autovigilante Mensch ist gezwungen, unablässig in seinem Modus der Optimierung zu verbleiben.

Benjamin Franklins Version dieser »Einverseelung des Mangels«¹³ findet sich in seiner *Autobiographie* in Perfektion. Die eigenverantwortliche Kontrolle so gut wie aller Parameter,

die das eigene Leben und damit die Realität der Gemeinschaft und in Folge des Staates, betreffen, erwächst dadurch ins Unermessliche. Es entsteht eine komplexe Möglichkeitskultur, die zunehmend öffentlich und öffentlichkeitswirksam entwickelt wird. Für die Herausbildung dieser Selbsttechniken sind die sich im 18. Jahrhundert herauskristallisierenden Vigilanz- und Selbstermächtigungsdiskurse von zentraler Bedeutung. Franklins protomodernere *Autobiographie* zielt von Anfang an auf eben dieses Moment der individuellen Entscheidungsfreiheit, die Aufmerksamkeit auf bestimmte Dinge zu lenken oder auch nicht. Die Möglichkeiten fortwährender Korrektur und der Nachbesserung einer einmal getroffenen Entscheidung, markiert bei Franklin die Wende hin zu einer grundsätzlich offenen, auf Selbstoptimierung ausgerichteten Opportunitätskultur:

It was about this time I conceived the bold and arduous project of arriving at moral perfection. I wish'd to live

13 Vogl, *Poetik des ökonomischen Menschen*, S. 556.

Form of the Pages

TEMPERANCE.							
<i>Eat not to Dulness.</i>							
<i>Drink not to Elevation.</i>							
	S	M	T	W	T	F	S
T							
S	••	•		•		•	
O	•	•	•		•	•	•
R			•			•	
F		•			•		
I			•				
S							
J							
M							
Cl.							
T							
Ch.							
H							

Abb. 4 Franklin, Benjamin: Virtue Journal. In: ders.: *Franklin: the Autobiography and other writings on politics, economics, and virtue*. Hrsg. von Alan Craig Houston. Cambridge, U.K./New York 2004

without committing any fault at any time; I would conquer all that either natural inclination, custom, or company might lead me into. As I knew, or thought I knew, what was right and wrong, I did not see why I might not always do the one and avoid the other. But I soon found I had undertaken a task of more difficulty than I had imagined. While my care was employ'd in guarding against one fault, I was often surprised by another; habit took the advantage of inattention; inclination was sometimes too strong for reason. I concluded, at length, that the mere speculative conviction that it was our interest to be completely virtuous, was not sufficient to prevent our slipping; and that the contrary habits must be broken, and good ones acquired and established, before we can have any dependence on a steady, uniform rectitude of conduct.¹⁴

Es werden an dieser Stelle zuerst eigene Maßstäbe entwickelt, die das gewünschte Verhalten akribisch festlegen. Dann wird dieses schriftlich und dauerhaft festgehalten und überprüft, worauf eine Beurteilung der Einhaltung der Vorgaben folgt. Alle diese Kapazitäten, die traditionell von verschiedenen unabhängigen Instanzen vorgenommen wurde, fallen im autovigilanten Selbst zusammen. Deshalb verlangt die Selbstermächtigung immer Selbstbeobachtung. Nur durch extreme Aufmerksamkeit kann Franklin sich diesem Ziel annähern. Er

¹⁴ Franklin, *Autobiography*. S. 68.

zieht dabei durchaus vorhandenes Material zu moralisch wünschenswertem Handeln heran, das letzte Urteil über die Gestalt seines Experiments fällt er aber immer selbst: »I propos'd to myself«:

For this purpose I therefore contrived the following method. In the various enumerations of the moral virtues I had met with in my reading, I found the catalogue more or less numerous, as different writers included more or fewer ideas under the same name. Temperance, for example, was by some confined to eating and drinking, while by others it was extended to mean the moderating every other pleasure, appetite, inclination, or passion, bodily or mental, even to our avarice and ambition. I propos'd to myself, for the sake of clearness, to use rather more names, with fewer ideas annex'd to each, than a few names with more ideas; and I included under thirteen names of virtues all that at that time occur'd to me as necessary or desirable, and annexed to each a short precept, which fully express'd the extent I gave to its meaning.¹⁵

Franklin sieht sich der »Gewalt ständiger Versuchung« ausgesetzt und begegnet dieser unbestimmten und fast mystisch anmutenden Gefahr mit »constant vigilance«. Nur die dauerhafte und durchgehaltene Selbstbeobachtung kann in seinen Augen zum erwünschten Ergebnis führen: Der Schaffung eines aktualisierten Selbstverständnisses in neuen Weltparametern.

My intention being to acquire the habitude of all these virtues. [...] Temperance first, as it tends to procure that coolness and clearness of head, which is so necessary where constant vigilance was to be kept up, and guard maintained against the unremitting attraction of ancient habits, and the force of perpetual temptations.¹⁶

Wie für Byrd erfüllen das händische Aufschreiben und Überprüfen der Tagesabläufe für Franklin wichtige Aufgaben im Prozess der Selbstbeobachtung. Das Buch mit den vorgesehenen Spalten und Abschnitten, in denen jedes Fehlverhalten vermerkt werden kann, wird zum Werkzeug der Selbstermächtigung. Byrd schreibt, um seinen Machtanspruch zu untermauern. Franklin geht einen Schritt weiter: Er schafft sich ein graphisches Tableau seiner Selbst. Das kleine schwarze Buch wird zur Erweiterung der eigenen Person. Obgleich es in erster Linie zur privaten Überprüfung der Einhaltung der entwickelten Tugenden diente, ist der Schritt in Richtung Öffentlichkeit, der durch die Verschriftlichung gegeben ist, ein sehr symbolträchtiger. Die Externalisierung der Autovigilanz ist stets mitgedacht.¹⁷

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd., S. 69f.

¹⁷ Vgl. Köhnen, *Selbstoptimierung*. S. 65f.: »Und darin haben die »Tables of Examination«, die die Selbstbeobachtung in Statistik überführen, ihren Zweck: Sie werden solange in Form eines Buchleins mitgeführt, bis die Eintragungen immer seltener werden und zum Schluss gar nicht mehr durchgeführt werden müssen. Damit lassen sich Verfehlungen unmittelbar

Selbstgespräch und Therapie

Franklin versichert sich der Wirksamkeit seiner Selbstformung über den Weg des Selbstgesprächs. Die epistemologische Möglichkeit der sprachlichen Therapie wird in der Autobiographie durch eine komplexe Sprechsituation, die sich primär aus der christlichen Beichttradition speist, geschaffen. Das autobiographische Sprachspiel sowie die dazugehörigen Selbstdisziplinierungstaktiken sorgen durch ihre methodische Organisation für einen Rahmen, in dem sowohl die rhetorische Macht als auch die festhaltende Qualität von Sprache zum Tragen kommen. Gerade die selbstkritischen Fähigkeiten des Einzelnen werden so zur Richtschnur über Gelingen oder Scheitern dieser Vorhaben. Ihre unheimliche Macht entspringt der Tatsache, dass hier keine externe Institution (Gesetz, Staat, Polizei) das Selbst subjektiviert. Im Gegenteil: Im Namen der Aufmerksamkeit und der Selbstermächtigung unterzieht sich Franklin diesen Transformationen aus eigenem Antrieb. Der autovigilante Diskurs aus dem Geist der Selbstoptimierung deutet hier die Symbole des eigenen Menschseins um. Säkulare Selbstrituale Franklin'scher Prägung wirken kulturschaffend. Die Selbstaffektion im Selbstgespräch bereitet den Weg einer umfassend therapeutisch gedachten Kultur in der Folgezeit, in der das Substrat des Selbst nur aus den individuell entworfenen affektiven Einübungen besteht. Die Selbstbezüglichkeit wird absolut, die prinzipielle Unfertigkeit zwingt zur dauerhaften Optimierung ohne Ziel.

Obwohl sich Franklins Autobiographie streckenweise durchaus ironisch präsentiert und der Autor an vielen Stellen mit Witzen, Paradoxien und Gleichnissen arbeitet, bekundet sich in seiner Poetik vor allem eine radikale Ehrlichkeit gegenüber der eigenen Person, also eine Haltung, die durch die puritanische Kultur des öffentlichen Bekenntnisses und ständiger Gewissensprüfung inspiriert ist.¹⁸ Anders als die religiös motivierten Bekenntnisformen stellt Franklin das nicht

vermerken und werden jedenfalls für den Einzelnen instantan zählbar – wie eine Smartwatch auf heutigem Standard Schritte, Blutdruckwerte, Kalorienverbrauch usw. misst. Franklin bereitet damit eine Notationstechnik vor, die einerseits auf die Liste des Haushaltsbuchs oder Adam Rieses Linienteknik zurückgeht, andererseits sich auf Herman Holleriths hundert Jahre später entwickelte Lochkartentechnik vorausbeziehen lässt – nur wird Hollerith keine Punkte mehr malen (oder ausradieren und neu setzen), sondern Löcher stanzen, Stromführung durchlassen und durch Codierung eine statistische Registratur ermöglichen. Dass Franklin sein Leben in einem dauerhaften Arbeitsprozess eingerichtet hat, lässt sich auch an der Faktur seiner Autobiographie erkennen, die in zwei Spalten organisiert ist: links der Entwurfstext, die rechte Hälfte ist freigehalten für Ergänzungen oder Korrekturen.«

¹⁸ Vgl. Weber, *Die protestantische Ethik*, S. 42: »[B]enjamin Franklins eigener Charakter, wie er gerade in der immerhin seltenen Ehrlichkeit seiner Selbstbiographie zutage tritt [...]« Vgl. Butzer, *Soliloquium*, S. 19f. »Aus der triadischen Struktur des Soliloquiums folgt auch, dass der Grad der Öffentlichkeit des Selbstgesprächs nicht eindeutig fixiert ist: Als intimer Dialog, unter zwei Augen scheint es ein Höchstmaß an Privatheit und Vertrautheit zu implizieren, und die Topik des Soliloquiums beruht wesentlich darauf, dass der Redende ohne Rücksicht auf äußere Umstände aufrichtig mit sich selbst spreche. Zugleich bedingt die literarische Form des Selbstgesprächs auf der Ebene der Kommunikation von Text und Leser [...] öffentliche Ausrichtung, die dem literarischen Soliloquium immer wieder zum Vorwurf gemacht wurde und die doch in der potentiell triadischen Struktur bereits angelegt ist. [...] Das Soliloquium als eigenständiger literarischer Text stellt eine Erfindung des Christentums, namentlich Augustins, dar und hat von Anfang an (bei Augustin noch eher implizit, im Mittelalter explizit) eine

erreichbare Ziel der Perfektion in Aussicht, dem sich in einer unendlichen Bewegung nur angenähert werden kann. In dieser prinzipiellen Unfertigkeit liegt der Zwang zu fortwährender Autovigilanz. Franklin legt sich selbst einen Tugendkatalog¹⁹ vor. Er stellt damit den Versuch an, mit den Mitteln der Buchführung ein »Selbstgericht«²⁰ zu installieren, das immer tagt.

Franklin bestimmt in den ersten Absätzen der Autobiographie die Sprechsituation wie folgt: Er adressiert sie gleichzeitig an seinen Sohn, »Dear Son«²¹, und bezieht eine breite Öffentlichkeit vorausschießend mit ein: »[T]he conducting means I made use of, which with the blessing of God so well succeeded, my posterity may like to know, as they may find some of them suitable to their own situations, and therefore fit to be imitated.«²² Franklin spricht also sowohl unablässig mit sich selbst als auch mit einer imaginierten Öffentlichkeit, die wiederum variiert werden kann. Diese mindestens »triadische Struktur«²³ hat sich in der Version mit Gott als Angesprochenem durch die christliche Beicht- und Betpraxis fest an bestimmte Schreib- und Sprechmuster angeheftet. Franklin transformiert diese Konstellation nun, in dem er durch eine freie Empfängerstruktur eine paradoxe Sprechsituation erzeugt, in der wechselnde Positionen im Sprachspiel je unterschiedlich schwach oder stark angesprochen werden, was wiederum zu einer Variierbarkeit der Intimität oder Öffentlichkeit

triadische Struktur, die textintern »Öffentlichkeit« herstellt und damit letztlich auch auf Veröffentlichung hin gerichtet ist.«

¹⁹ Vgl. Franklin, *Autobiography*, S. 68f.: »I included under Thirteen Names of Virtues all that at that time occur'd to me as necessary or desirable, and annex'd to each a short Precept, which fully express'd the Extent I gave to its Meaning. These Names of Virtues with their Precepts were 1. Temperance. Eat not to Dulness. Drink not to Elevation. 2. Silence. Speak not but what may benefit others or yourself. Avoid trifling Conversation. 3. Order. Let all your Things have their Places. Let each Part of your Business have its Time. 4. Resolution. Resolve to perform what you ought. Perform without fail what you resolve. 5. Frugality. Make no Expence but to do good to others or yourself: i.e. Waste nothing. 6. Industry. Lose no Time. – Be always employ'd in something usefull. – Cut off all unnecessary Actions. – 7. Sincerity. Use no hurtful Deceit. Think innocently and justly; and, if you speak, speak accordingly. 8. Justice. Wrong none, by doing Injuries or omitting the Benefits that are your Duty. 9. Moderation. Avoid Extreams. Forbear resenting Injuries so much as you think they deserve. 10. Cleanliness. Tolerate no Uncleaness in Body, Cloaths or Habitation. – 11. Tranquility. Be not disturbed at Trifles, or at Accidents common or unavoidable. 12. Chastity. Rarely use Venerly but for Health or Offspring; Never to Dulness, Weakness, or the Injury of your own or another's Peace or Reputation. – 13. Humility. Imitate Jesus and Socrates.«

²⁰ Vgl. Blumenberg, *Die Legitimität der Neuzeit*, S. 122. »Vom Gericht der Vernunft über die Vernunftprozesse führen zwei radikal verschiedene Wege weiter: der eine zur Geschichte und zur Kunst als den neuen Tribunalen, der andere in der Verwandlung der Reflexion zum Selbstgericht. Als Stilmittel für die Glaubwürdigkeit der Selbstdarstellung hat sich eine Sprachform herausgebildet, die das literarische Äquivalent zu jener Vorbehaltlosigkeit darbieten soll, mit der das religiöse Denken den Menschen von Gott erkannt und durchschaut sein lässt. Das Vorbild der »Bekenntnisse« Augustins reicht zur Erklärung dieses Phänomens nicht aus. Augustin glaubte noch, daß Gott von der menschlichen Seele mehr wisse als diese von sich selbst weiß und daß folglich sein Gericht in der Selbstdarstellung nicht vorweggenommen werden könne. Wenn nun Rousseau die »Bekenntnisse« Augustins bewußt nachbildet, so ist das nicht die Legitimierung der autobiographischen Rücksichtslosigkeit mittels der religiösen und literarischen Autorität, sondern die rhetorische Verstärkung für die Glaubwürdigkeit der rücksichtslosen Selbstentblößung: Ich habe mein Inneres so enthüllt, wie du selber es geschaut hast, ewiger Geist.«

²¹ Franklin, *Autobiography*. S. 1.

²² Ebd.

²³ Butzer, *Soliloquium*. S. 19.

einer bestimmten Textpassage führt. In der Autobiographie bestimmen poetische Verfahren über sowohl den Grad und das Objekt der Aufmerksamkeit als auch die Empfängerstruktur. Hierdurch übt sich Franklin sprachlich in verschiedene Konstellationen ritualisierter Selbstaffektion ein. Sein Alltag ist damit als eine Aneinanderreihung von autovigilanten Optimierungübungen zu verstehen. Sie durchdringen alle Bereiche des Lebens und lassen sich nicht auf bestimmte Aspekte reduzieren. Sein gesellschaftlicher wie auch sein finanzieller Erfolg hängen dabei eng zusammen: Beide Varianten eines diesseitigen Heils können fortan nur durch Versionen der Selbstaufgabe in der Selbstformung erlangt werden. Durch die bis ins Unkenntliche modifizierte eigene Begehrensstruktur schafft der autovigilante Mensch der Neuzeit Platz für den bereits erwähnten »homo oeconomicus«²⁴.

Obleich Menschen seit der Antike daran arbeiten, sich und ihre Leben auf die eine oder andere Weise zu verbessern, tritt in der Neuzeit durch die hier angesprochenen Schrifttechniken²⁵ eine gewissermaßen totalitäre Dimension hinzu. Sie ermöglichen die universalen Optimierungslogiken, die spätestens ab dem 19. Jahrhundert für mächtige Entfremdungsprozesse verantwortlich gemacht werden. Das Streben nach Glück wird bei Franklin absolut, glaubensneutral und universal.²⁶

24 Vgl. Vogl, Poetik des ökonomischen Menschen, S. 556: »Ökonomisches Regieren begreift den ökonomischen Menschen als eminent regierbaren, zielt auf eine Art effizienter und dauerhafter Selbstbeschäftigung, in der der Wettbewerb und seine Abwandlungen das Dickicht der sozialen Beziehungen klärt und durchdringt.«

25 Vgl. Lejeune, *On Diary*, S. 53: »The technique of examining one's conscience each night is very old. It seems to have come from Pythagoras (sixth century BCE) [...]. This form of examination, which Socrates later praised, is found throughout Antiquity alongside techniques for dialogue with others. It is one of the »spiritual exercises« through which one can achieve mastery of the self. [I]t is less about sifting through the good and the bad based on moral standards than it is a sort of hygiene by which to gain control over one's behavior, withstand the pressures of the world and reversals of fortune, and attain a sort of serenity. Today, we are astonished that this technique did not lead to people keeping diaries, but there it is: the idea never occurred to them. When people examined their consciences, they did so mentally, and never thought of writing it down or keeping a record over time.«

26 Vgl. Köhnen, *Selbstoptimierung*. S. 70: »Franklin fasst [...] vorangegangene Tendenzen eines Erwerbstrebens vergangener Jahrhunderte zusammen und pointiert sie ins Lebenspraktisch-Politische eines Utilitarismus, der in finanziellen und sozialen Dingen wiederum großen Nachklang finden wird. Die überaus günstige Wahrnehmung Franklins in Deutschland seit seinen ersten Besuchen 1766 bekommt erneuten Auftrieb in der Revolutionszeit, als sich anlässlich der ersten französischen Übersetzung von Franklins Autobiographie Herder, Goethe u.a. 1791 in der Freitagsgesellschaft zusammenfanden, um dort Themen von Franklins 1727 gegründetem Selbsterziehungs-, Moral- und Debattierclub »Junto« durchzuspielen. Herder priest

Das Wissen über das Selbst verleiht dabei Autorität und ersetzt auf bestimmte Aspekte bezogen das Wissen über die Welt. Durch die einübende Praxis in autovigilante Selbstrituale verfestigt sich der Machtanspruch über die eigene Person, was in der Folge dazu führt, dass weite Teile des gesellschaftlichen Verhaltens potentiell davon betroffen sein können. Selbstaffektion im Selbstgespräch bezeichnet ein proto-modernes Verhältnis zum Ich. Franklins Selbstinteresse in der Autobiographie konnte auch zum universalen Modus neuzeitlicher Problembewältigung werden, weil es einerseits Strategien zur Bewältigung neuer Problemlagen in der neuen Welt zur Verfügung stellte und andererseits auf der praktischen Ebene vergleichsweise einfach auf das eigene Leben übertragen werden konnte. Autovigilante Wissenssysteme bieten konkrete Lebenspraxen an. Das Bild des produktiven und erfolgreichen Menschen verfügt über eine ungeheure Anziehungskraft und drängt zur Nachahmung.²⁷ Die Selbsttexte, die im 18. Jahrhundert in Nordamerika entstehen, liefern hierfür eindringliches Anschauungsmaterial.

Patrick Geiger ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Teilprojekts A03 »Selbstbeobachtung und Selbstermächtigung in der amerikanischen Aufklärung«, das die Transformation religiöser in aufgeklärt-weltliche Formen von Vigilanz anhand ausgewählter historischer Quellen und autobiographischer Texte des 18. Jahrhunderts untersucht.

ausdrücklich die Lebensregeln, die Franklin angeregt hat, und die Einwirkung auf Goethes Ideal des tätigen Menschen lässt sich unmittelbar vermuten. Franklin [...] bündelt rationalistische und moraltheologische Tendenzen seiner Zeit, die die folgenden Selbstschreibprogramme durchsetzen werden.«

27 Vgl. Illouz, *Saving the modern soul*. S. 93: »This peculiar mix of self-interest and sympathy, of attention to oneself and manipulation of others, articulates a historically new type of selfhood that I dub reflexive selfhood. A reflexive self has internalized strong mechanisms of self-control to maintain its self-interest, not through the blatant display of selfish competitiveness, but through the art of mastering social relations. A reflexive self occupies the space that makes up the modern idea of the »individual« but is a far cry from the Robinson Crusoe prototype because it incorporates the other's point of view by imagining and identifying with it both sympathetically and strategically.«

Bibliographie

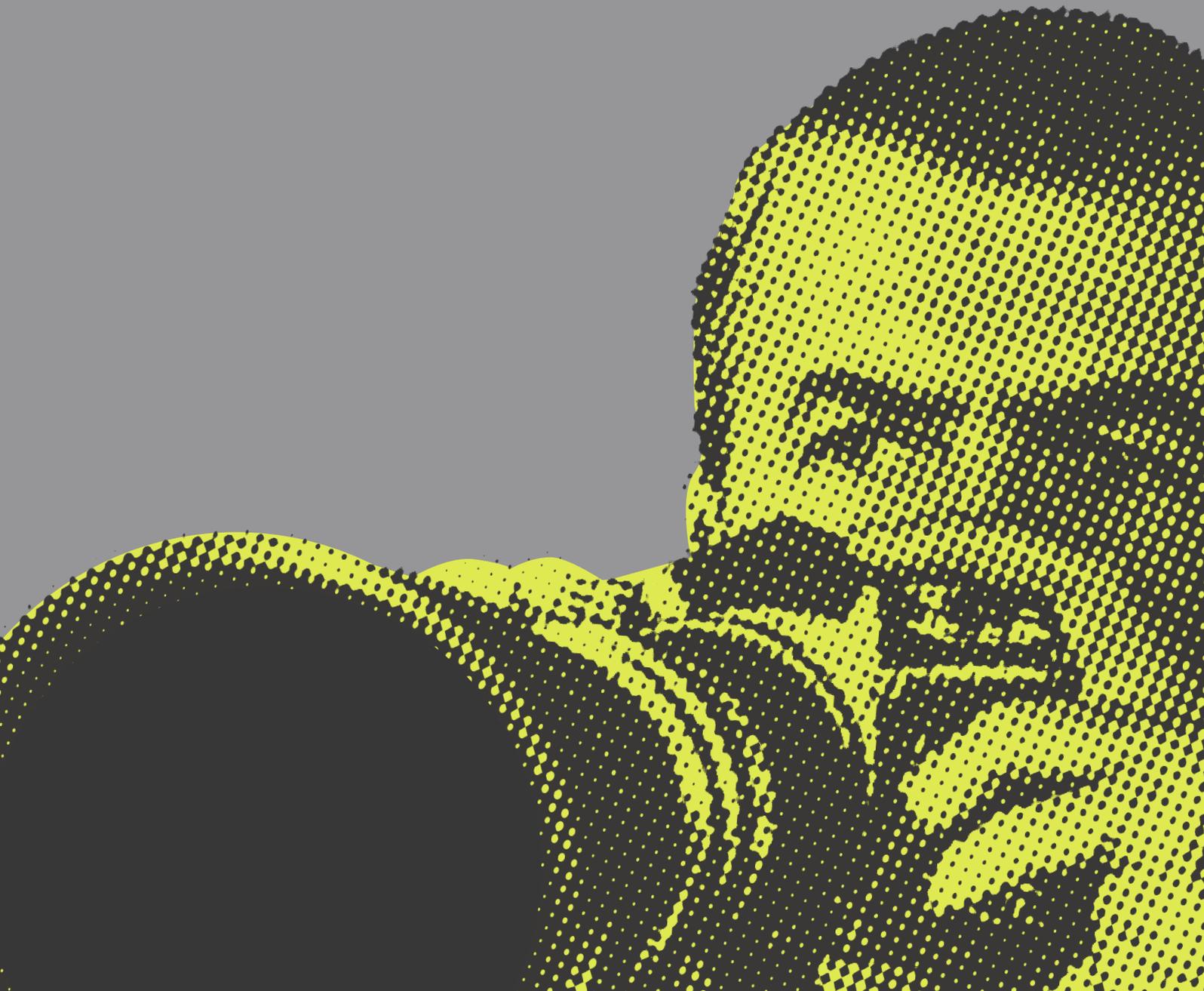
- Blumenberg, Hans: *Die Legitimität der Neuzeit*. Frankfurt am Main 1996.
- Blumenberg, Hans/Sommer, Manfred: *Zu den Sachen und zurück*. Frankfurt am Main 2002.
- Butzer, Günter: *Soliloquium: Theorie und Geschichte des Selbstgesprächs in der europäischen Literatur*. München 2008.
- Byrd, William: *The secret diary of William Byrd of Westover, 1709–1712*. New York 1972.
- Cavell, Stanley: *Die Unheimlichkeit des Gewöhnlichen und andere philosophische Essays*. Übersetzt von Espen Hammer. Frankfurt am Main 2002.
- Franklin, Benjamin: *Franklin: the Autobiography and other writings on politics, economics, and virtue*. Herausgegeben von Alan Craig Houston. Cambridge, U.K./New York 2004.
- Illouz, Eva: *Saving the modern soul: therapy, emotions, and the culture of self-help*. Berkeley 2008.
- Köhnen, Ralph: *Selbstoptimierung: Eine kritische Diskursgeschichte des Tagebuchs*. Berlin/ New York 2018.
- Lejeune, Philippe: *On Diary*. Honolulu 2009.
- Nietzsche, Friedrich: *Jenseits von Gut und Böse. Zur Genealogie der Moral*. Herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari. München 2014.
- Vogl, Joseph: Poetik des ökonomischen Menschen. In: *Zeitschrift für Germanistik* 17, Nr. 3 (2007), S. 547–60.
- Weber, Max: *Die protestantische Ethik und der »Geist« des Kapitalismus*. Herausgegeben von Klaus Lichtblau und Johannes Weiß. Wiesbaden 2016.
- Wittgenstein, Ludwig: *Werkausgabe I*. Herausgegeben von Joachim Schulte. Frankfurt am Main 2009.

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Vigilanz
Kulturen
SFB 1369

Schauen Sie auch auf
unserem Blog vorbei:
www.vigilanz.hypotheses.org





Poison

The Ever-Present, Hidden Threat

How do you remain vigilant against an almost imperceptible danger? In the face of modern terrorism, for example, we have adopted a variety of security gestures from parading around in socked feet in public airports to removing trash receptacles in busy urban spaces. We do these things to expose an otherwise hidden area or to remove a potential hiding place. The invisible and unknowable is threatening.

The same was true for poisoning in early modern Europe. Prior to chemical tests for various substances in the body, it was difficult to protect against poisoning or even to know if someone had been poisoned. Poison was a stealth weapon – one that did not require brute strength and might be performed without consequence of retaliation or punishment if the man or woman administering it was skilled.

In this state of perpetual unknowing, poisoning was a major theme of premodern life in Europe. Certainly, poisoning is also cited in ancient and medieval history as well. But what made the »culture of poisoning« in Europe distinctly early modern was that it coincided with behavioral changes with regards to privacy and the ability to observe others.¹ With the development of table manners in early modern Europe, it became easier to observe others at a meal. Table settings became more regular and dining implements more specialized so that each diner would have their own set of cutlery, glasses, and plates and demarcated personal space, opening the visual field for monitoring deviation from expected behaviors.² (Fig. 1) This increased the opportunity for gestures of

hierarchical distinction and decreased the opportunity to slip a harmful substance into a diner's food or drink.³

Palace architecture also shifted in line with the early modern culture of poison. The Tudors built small, privy kitchens below their royal apartments, thus limiting contact with outsiders and reducing the distance between the kitchen and the consumer, which brought the added benefit of serving warm food.⁴ In the early eighteenth century, dining over the kitchen became more common and corresponded to the specialization of palace spaces with a designated »dining room« in contrast to the earlier »great hall« in which collapsible tables were relocated as needed.⁵ The invention of the »flying table« (*table volante*) enabled yet more convenience in the conveyance of food directly from the kitchen to the lap of the diner by mechanically lifting the set table from the kitchen to the privy rooms.⁶ The flying table was fixed in place with the accompanying gears and lifts, which further fixed the dining room (Fig. 2).

The most notorious poisoning crisis in early modern Europe, the so-called *Affaire de Poisons*, involved some 400 suspects of high and low birth in and around Versailles from 1676 until 1682. When it was suspected that the accusation against a noblewoman, the Marquise de Brinvilliers, was not an isolated incident, King Louis XIV established an investigative commission with the chief of the Paris police. The investigation ended when it reached the king's inner circle when his mistress,

¹ This is a term used by Emma Spary in her talk, »Poisons and Secrets: The Court, the King, and the Problem of Drug Knowledge in Late Seventeenth-Century France.« Lecture presented at the Intoxicating Spaces Lectures Series, February 17, 2021.

² Babelon et al., *Versailles et les Tables Royales*.

³ See, for example, the classic Sociology study of manners and modernity by Norbert Elias, *The Civilizing Process*.

⁴ Herman, *The Royal Art of Poison*, p. 9.

⁵ Bencard, *Notes on the Table*, p. 242. The first use of the term »dining room« in Rosenborg castle in Copenhagen, for example, was in 1718.

⁶ Ibid. Mogens credits the first flying table to the Danish court astronomer, Ole Rømer, who designed it to accommodate the lame King Christian V, p. 255.



Fig. 1 Abraham Bosse: *Le Festin des chevaliers du Saint-Esprit*, etching, 1634

Madame de Montespan, was accused of using love potions on the king himself. Recently, Emma Spary has argued that the real danger of Madame de Montespan's use of occult potions was that they threatened Louis XIV's monopoly on knowledge and undermined the myth of Louis XIV's independent decision making.⁷

Italy was considered the center of knowledge about poisons. The Medici Duke Cosimo I had his own *fonderie* in the Palazzo Vecchio in Florence from whence he experimented with alchemical medicines and sent antidotes as gifts to other European elites.⁸ Alisha Rankin has published a book about how the culture of observation and experimentation in poisons and their antidotes in the sixteenth century was a precursor to the development of scientific method in the seventeenth. In other words, overcoming the fear caused by medical

ignorance drove an increased vigilance about the body and potential contaminants.

An episode of suspected poisoning in the court of the »Great« Elector, Friedrich Wilhelm, of Brandenburg-Prussia (r. 1640–1688) likewise shows the measures people would go in order to illuminate hidden dangers. The death of an otherwise healthy electoral prince inspired a posthumous vigilance to expose an imagined threat. Suspicions turned inward at court as well as outward to engage lay investigators in the surrounding countryside.⁹ The investigation left a paper trail of minutiae witnesses observed of the young Prince Ludwig's final

⁷ Spary, *Poisons and Secrets*.

⁸ Herman, *The Royal Art of Poison*, p. 26.

⁹ In May, a magistrate out in the countryside outside of Berlin sent an account of a vagrant Italian Catholic who aroused suspicion by talking about the prince's death while drunk. He was apprehended by the local authorities but died in jail before he provided any useful evidence. *Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kultur Besitz* (hereafter GStA PK) BPH Rep. 35 Nr. 334 Acta betr.: die vermeintliche Vergiftung des Markgrafen Ludwig, 1687.



Fig. 2 *Tischlein-deck-dich*, Dining room, r. 9, Linderhof Palace



Fig. 3 Caspar Netscher: *Markgraf Ludwig von Brandenburg*, oil on canvas, ca. 1682

days. Through their accounts, we can recreate the moments that roused suspicions and which they thought worth relaying.

During Holy Week 1687, the twenty-one-year-old Margrave Ludwig of Brandenburg-Prussia (Fig. 3) fell ill and died just over a week later in his apartments in the city palace in Potsdam. The medical report, signed three days after his death, determined poisoning as the cause.¹⁰ On the same day of the doctors' assessment, Friedrich Wilhelm (Fig. 4) called a commission of his privy councilors Thomas von dem Knesebeck, Joachim Ernst von Grombkow, and Eberhard Freiherr von Danckelmann to investigate. The commission took their charge, »in order to discover the real truth, or at least to completely discharge the Christian princely conscience on the matter.«¹¹

The commission's questioning centered on the domestic servants of Ludwig and his wife, Luise Charlotte (née Radziwill (Fig. 5)), in Potsdam and Berlin. The protocol began with general questions about the prince's typical health, those with close access to him, the onset and development of his last illness, and whether the prince himself had voiced any suspicions. Then, in the nineteenth of forty questions, the examiners asked, »Who was frequently around the prince the last time he was in Berlin, particularly of the Catholic religion?«¹²

The other specifics they asked are: when was the last time the prince went hunting and did he get drunk then, how he was dressed when he went hunting, what did the witness know about a *Pommes de Chine* that the prince supposedly ate, and who made him coffee? Clearly, the commission already had some hunches.

Besides offering a wealth of detail about quotidian court life, taken together, the accounts offer a timeline from the onset of symptoms through the flurry of accusations in the aftermath of Ludwig's death. On Maundy Thursday Ludwig was reportedly healthy in Berlin although he did not eat breakfast. Friday, he reportedly ate waffles in his wife's room as he did frequently. They were prepared by a »Dutch woman,« named Frau Bent, who also prepared him coffee either on Thursday or Friday. When asked whom they suspected, one witness answered, »that Dutch woman,« without further explanation.

At lunch and dinner on Friday, Ludwig held an *ordinair Taffel*, which might have exposed him to poisoning from many people. Three witnesses reported that he started complaining of health problems on Friday. One said that he felt »strange« (*wunderlich*) early, went to the bathroom and felt better, but was then sick again in the evening. Another witness had heard that Ludwig had had difficulty going to the bathroom in the night. Friday was also the night that the *Mundschenk*, Egidig Strupff, brought Ludwig oranges sent by *Kuchenmeister* Christian, but no one saw him eat them until Saturday.

¹⁰ Pribram, *Urkunden und Actenstücke*, p. 1367, footnote 2. Medical Report copy in Vienna.

¹¹ GStA PK Rep. 35 Nr. 334 Acta betr. Die vermeintlichen Vergiftung des Markgrafen Ludwigs 1687.

¹² Ibid.



Fig. 4 Jan Mijtens: *Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und seine Familie*, oil on canvas, 1666

Saturday is the day when the history books claimed the poisoning took place.¹³ Multiple witnesses reported that Ludwig ate an orange and then had a drink of coffee and complained immediately afterwards of stomach pains. Frau Bent may have made the coffee, but one witness said that a

chambermaid brought the water and Ludwig himself made the coffee, which many in the room drank without becoming ill. On Easter morning, a breakfast soup was prepared by Frau Bent and the Duke of Holstein sent Ludwig scrambled eggs. The prince complained of poor sleep and of feeling unwell. He took *Sekt* and rosemary elixir for his stomach pains and after he came out from the first sermon of the day, he asked for his bed to be made if he did not have to attend church again in

¹³ Pöllnitz, *Memoiren*.

the afternoon.¹⁴ By two accounts, Ludwig himself claimed the orange made him sick.

That night, Ludwig called the *Leibarzt*, Martin Willich, to him and complained again of poor sleep. On Tuesday, he could hardly urinate without pain (*vor großem Shriden*) and around that time the Duke of Holstein was heard to have said it was poison. On Wednesday, the Freiherr von Danckelmann visited Ludwig (a young man he had known intimately for his whole upbringing) and brought another *Leibarzt*, Dr. Weiß, the younger, with him. At this point, Ludwig's body was bloated on his right side. On Thursday, the doctors gave him opium, which apparently helped him sleep but did not decrease the pain. On Saturday evening, blue and red spots appeared on his throat and his chest reddened. In the night, Ludwig started foaming at the mouth and breathing heavily (*singultus exeriret*).

None of the *deponents* give an account of Ludwig's passing on Monday, but the French ambassador, François de Pas, Comte de Rébenac, described it in the most stirring terms to Louis XIV dated April 12 (new calendar).¹⁵ He claimed that the young prince was melancholy in general because he was mistreated by his father and Ludwig had once claimed that his father would be the death of him. When he actually did fall ill, according to Rébenac, the doctors had so little knowledge of Ludwig's illness that they told the elector he was just imagining it. The day before he died, Ludwig asked for his father to come and see him, »to kiss his hand one last time.«¹⁶ But the elector, convinced his illness was a chimera, reproached the young man for his weakness and did not attend him as he felt that if he visited, it would only strengthen Ludwig's belief that the illness was real and make him worse. An hour before Ludwig expired, the doctors entered the elector's room and joked with him that the prince would be in a condition to come and tell him himself of his death. When Ludwig died three rooms away from him, Friedrich Wilhelm did, however, display a tremendous amount of regret and grief. The shock of his passing likely added to the credibility of poisoning.

Furthermore, a culture of poison already existed at this court; in family lore and daily thought. An earlier succession crisis was supposedly caused by poisoning. Elector Joachim II died in 1571, followed shortly thereafter by his brother, who left no heir. In that case, a Jewish man was scapegoated as the perpetrator.¹⁷ There are two known instances of suspected poisoning in the Great Elector's own life: in 1638, he and his father, Elector Georg Wilhelm, were at odds with one another. When Friedrich Wilhelm caught the measles after a banquet in Spandow, he suspected his father's closest advisor, Adam von Scharzenberg (1583–1641), was trying to kill him.¹⁸ Again in

1642, Friedrich Wilhelm was warned of a danger of poisoning if he went on a diplomatic trip to Warsaw (he went anyway and did not fall ill).¹⁹

Poisoning was also clearly not far from the elector's mind when his son, Karl Emil, died in 1674 just shy of his twentieth birthday. Karl Emil's guardian, the Privy Council President Otto von Schwerin, had written a few weeks prior to his death to warn him of the dangers of employing a French chef while on campaign against Louis XIV's army in Alsace.²⁰ The diarist Dietrich Sigismund Buch reported that when the elector heard the circumstances of Karl Emil's death, he exclaimed, »God forbid, he received any poisoned bites« and then continued for a long time on the subject.²¹ Karl Emil's body was transported back to Berlin for an autopsy. The examiner went to great lengths in his report to emphasize that the prince's death was *not* caused by syphilis and to explain away the inflammation of his genitals (which might hint at why no commission was formed in that case to investigate the death further).²²

The final consideration for why poison was considered in the illnesses of Friedrich Wilhelm's sons by his first marriage is to look to the doctors; the medical professionals who had diagnosed poisoning as the cause of death so shortly after they had claimed Ludwig wasn't even sick. Rébenac blamed the doctors for inciting the scare by trying to cover up their own ignorance of Ludwig's illness by quickly carrying out their autopsy and report without a surgeon or outside physician in attendance. Furthermore, he believed that the elector himself fanned the flames of panic and that if he had not given credence to the poisoning verdict, the rumors would have quickly dissipated.²³

Consultation with modern doctors also confirms that a cause of poisoning was unlikely, given the symptoms.²⁴ More likely causes of death include scarlet fever, typhus fever, a kidney stone that became a kidney blockage resulting in *septicemia* (a bacterial infection in the bloodstream), a ruptured appendix that became septic, a problem in the upper liver, or a blockage in the gallbladder that turned septic. If the prince

19 Orlich, *Geschichte des preußischen Staates im siebzehnten Jahrhundert*, p. 74.

20 Ibid p. 538f.

21 »Gott gebe, daß er nicht einige vergiftete Bissen bekommen.« Buch, *Tagebuch*, p. 52.

22 GStA PK BPH 35 Nr. 33 Bericht der Ärzte über Krankheit und Ableben des Kurpr. Karl Emil 1674. Thanks to Prof. Brad Bouley for assistance translating the Latin autopsy report.

23 Fehling, *Urkunden und Actenstücke*, p. 1214. Considering the drama in his account, it is surprising that historians have not questioned Rébenac's interests. Wintzingerode and others portray Rébenac as an unbiased, third-party witness, when in fact, he had personally experienced the destructive power of poisoning rumors during the *Affaires de Poisons*. Rébenac's older brother, Antoine de Pas, Marquis de Feuquières, was embroiled in the suspicions at Louis XIV's court. The Marquis and his cousin, the Duc de Luxembourg (both prominent officers in Louis XIV's army) were accused of occult practice and, among other things, of employing the services of a magician to poison people. The Marquis was eventually jailed, put on trial, and acquitted. Neither he nor other high-status members of the French nobility received redress for the damage the accusations might have done to their reputations and therefore livelihoods. See Somerset, *The affair of the poisons*, pp. 181–187, 223–225, and 338.

24 Thanks to Dr. Claire West of the University of North Carolina for the pro bono medical consultation. The diagnosis of scarlet fever was mentioned by Christopher Clark, *Iron Kingdom*, p. 103 and Fleckfieber, which I translated as »typhus« was mentioned in the German literature, see for example, Großmann, *Jugendgeschichte Friedrichs I*, p. 39.

14 Sekt, here, likely meant a sweet wine from the Canary Islands or elsewhere in Southern Europe (probably not a sparkling wine, as is indicated by the word today). Art. Sekt. In: *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm* and art. Sekt, Sec, Trockenbeerwein. In: *Appetit-Lexikon*, p. 188.

15 Fehling, *Urkunden und Actenstücke*, p. 1213–1215.

16 Ibid, p. 1214.

17 Escher, *Kurfürstentum Brandenburg*, p. 285.

18 Heinrich, *Geschichte Preussens*, p. 92. Orlich, *Geschichte des preußischen Staates im siebzehnten Jahrhundert*, p.48 and Prutz, *Aus des Großen Kurfürsten Letzten Jahren*, p. 178.



Fig. 5 Jacques Vaillant: *Prinzessin Luise Charlotte von Radziwill (1667–1696), Markgräfin von Brandenburg mit dem Bildnis ihres Gatten, des Markgrafen Ludwig*, oil on canvas, 1688

was sick with typhus or one of these other illnesses, eating and drinking acidic things like coffee and oranges would have caused a flare up.

Emma Spary rightly described the situation with regards to the numerous poisoning scares at court: ignorance breeds fear. Concurrent with the increasing tensions at this court, the *Leibärzte* were attempting to regulate their profession with a new medical edict. The efforts began in the 1660s and Friedrich Wilhelm approved the edict in 1685. This officially gave the members of the new *Collegium Medicum* the authority to dictate who could practice medicine in Brandenburg. It was difficult to convince people of superior medical authority however, if they could not even identify the symptoms of a serious illness in an otherwise healthy young person. The verdict of poison offered a way to deflect from their ignorance and distance themselves from responsibility in the death, because it was death by »unnatural causes.«

In this framework of both the European and the Brandenburg-Prussian cultures of poison and the support of the medical »authorities,« it starts to become apparent why poisoning was a credible cause of Ludwig's death. These sources also allow us to see how suspicions with regards to poisoning developed. Danckelmann claimed he suspected poisoning right away when he saw what he thought was an unusual illness. He noted the doctors disagreed with him because they thought the fever would be stronger. Only one, a Dr. Conis, mentioned poisoning and was contradicted by the

other doctors. Danckelmann also related that Ludwig himself thought it was possible he was poisoned but claimed he was not »important enough« to be targeted!

Like the doctors and the elector, some of the other witnesses only suspected poisoning *after* Ludwig's death. Luise Charlotte's *Hofmeisterin* claimed that she did not suspect anything until the illness lasted longer than three days. Others suspected poisoning, but had no other information or likely suspects. The hunter, Friderich Hennerich, claimed he had actually warned the prince about oranges, but Ludwig had responded, »You are a fool – it won't harm me!«²⁵ Luise Charlotte's equerry said he heard from someone he referred to as, »the little Trockimsky« that others had eaten the oranges, so whatever Ludwig had, it wasn't from them.

There is one more element to the »unheimliches Flüstern« caused by the supposed assassination attempt: pre-existing biases and interests, which is why it is telling to explore the suspects and consider why they were targeted.²⁶ Although Rébenac and the *Protocol* related that suspicion fell on a long list of people, there were three, in particular, who stand out. Foremost are the Duke and/or Duchess of Holstein who are named twenty-four times by the witnesses in the protocol. Mostly they are cited as people whom Ludwig held in confidence, dined with frequently, or otherwise spent a great deal of time with, particularly the duchess. Two witnesses mention a »small staircase« or »small tower« that the prince would use, the first claimed not to know whom Ludwig visited when he used those stairs, but the other witness said he used them to visit the Duke and Duchess of Holstein. Perhaps the hiddenness of the place of encounter was reason enough for concern. Witnesses noted the great care and attention (usually away from the eyes of others) that the Duchess gave Ludwig in his illness.

Rébenac, too, mentions the suspicion they inspired at court: »the people's suspicions are attached to two or three people, one falling directly on the Electoress, by means of the Princess of Holstein, her niece, who was recently in this court.«²⁷ The Duke and Duchess were both close relatives of Electoress Dorothea; Luise Charlotte (1658–1740) was the daughter of her sister and another relative of theirs, Ernst Günther von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg (1609–1689).²⁸ She lived for a time with her aunt in Berlin where she, too, married a close relative, Friedrich Ludwig von Schleswig-Holstein-Beck (1653–1728). A much later (and questionable) account claimed the Duchess herself presented Ludwig with a poisoned orange at a ball in revenge for him spurning her in marriage.²⁹ It could not have helped the rumors against them that the pair had already departed for Denmark by the time the *Protocol* was taken.³⁰

²⁵ »Ihr seid ein Narr, es schadet mir nicht.«

²⁶ Droysen, *Geschichte der preussischen Politik*, p. 557.

²⁷ Fehling, *Urkunden und Actenstücke*, p. 1214f.

²⁸ Wintzingerode, *Schwierige Prinzen*, p. 23f.

²⁹ Pöllnitz, *Memoiren*, p. 4.

³⁰ GStA PK Rep. 35 Nr. 334 Acta betr. Die vermeintliche Vergiftung des Markgrafen Ludwigs 1687, Protocol.

Distrust had been building between the children of Friedrich Wilhelm's first marriage and those with Dorothea and grew to a fever pitch with the heir apparent, Friedrich, after Ludwig's death. Friedrich became ill shortly after Ludwig's death and feared poisoning as well. He sought support from foreign courts with strained political relations with Brandenburg, including those in Hannover, the Hague, and Vienna.³¹ He fled Berlin, for his Aunt Hedwig Sophie's protection in Hesse-Kassel and then later, even more to the chagrin of their rival in the north, to his in-laws, the Duke and Duchess of Brunswick-Lüneburg. Friedrich stayed away until his father cut off his income and Danckelmann was able to negotiate a reconciliation.

Throughout the summer of their disagreement, they left a correspondence, which shows attempts on both sides to repair the relationship, but with Friedrich insisting that he would not return to Berlin until his safety was assured.³² It is not specified in those letters if he saw the threat from his mother-in-law, but others reported that Friedrich spoke openly about suspecting her while in Hanover and his mother-in-law wrote in a letter about the *poudre de succession*, implying Dorothea was using poisoned powder to secure her sons' inheritance at the expense of the elector's children by his first marriage. These fears were not ungrounded, Friedrich Wilhelm had revised his testament to break up his holdings and leave only a small portion of his holdings to Friedrich. Mistrust was a prerequisite, not a result, of this kind of accusation.

Unsurprisingly, this »succession crisis« is the aspect of the poisoning narrative that has been of most interest to Prussian historians. Ben Marschke recently wrote that the Prussian narrative of the »rise« of Brandenburg-Prussia has generally obscured succession crises like this one and the sustained threats of the authority of the »absolute« Hohenzollern ruler from their own dynasty.³³ According to Marschke, this episode is not anecdotal but belies »serious dynastic problems.« In contrast to how others, notably Friedrich the Great two generations later, assess the »Great Elector« and his immediate successor Friedrich, Friedrich Wilhelm certainly did not intend to be the founder of a consolidated Prussia. If his last testament had been followed, the various holdings of Brandenburg-Prussia would have been broken up among all his male heirs. As a new elector, Friedrich III went against his father's wishes and mounted a coup to keep the lands under his sole control. The story of distrust reached back to the 1670s, but since the death of Ludwig, as Heinrich Gerd put it in 1981, »the atmosphere at court was poisoned.«³⁴

A Polish envoy was next in the number of times mentioned by witnesses (eight). He had recently been hunting with

Ludwig in Potsdam and Ludwig had borrowed a saber from him and had taken a sip from his bottle of Hungarian wine. The hunter Hennerich related that the two often went hunting together. At the last hunt, many witnesses related that there was heavy drinking, but Ludwig very rarely drank to excess and did not at that last outing either. What motive might the Polish ambassador have had? One theory is that he killed Prince Ludwig in order to free the wealthy Louise Charlotte to marry the heir to the Polish throne and claim her valuable estates in Poland for the crown. They had indeed attempted a marriage alliance before she had married Ludwig, which the Catholics in her extended family had advocated for vociferously. Poland reportedly had put many obstacles to the union between Ludwig and Luise Charlotte.³⁵ On a related note, Ludwig's half-brother, Philip, was also put forward as a suitor for the newly widowed Luise Charlotte.

The third suspect was a mysterious »Tristan,« of whom there is no mention in other sources. What comes out in the depositions is that he was a Frenchman and a Catholic who had been particularly close with Ludwig and, for an unknown reason, had been banned from court. However, the *Page Fürstenberg* related in his addended written deposition that he had secretly fetched Tristan many times and Ludwig has received several gifts from Tristan including a writing tablet, cheese, a chamber pot, sugar, a rapier (*Degen*), and 10 Thaler.³⁶ The *Kammerdiener* Johannes Heßig, who gave one of the more detailed accounts also mentioned a busy exchange of letters between Tristan and Ludwig as well as gifts of art and money (including 600 Thalers at New Year's). But, according to Heßig, the correspondence ceased after Ludwig had a tiff with Tristan. A motive perhaps?

In 1897, Hans Prutz published a list of gifts that Electoress Dorothea had received from the French around the same time with the implication that she was being courted for swaying the elector's opinion in the conflicts between the emperor and Ludwig XIV.³⁷ Heinrich Jobst Graf von Wintzingerode holds that the attention to Dorothea's French gifts were seen as a mark of national treason by the Borussian historians like Prutz.³⁸ Perhaps these secret gifts from Tristan were similarly a »soft diplomacy« effort by the French or perhaps just tokens of a dear, but forbidden, friendship. The *Mundschenk* Egidig Strupff corroborated that by answering, when asked if he had any suspicions, that »he just knew about the French who had come to beg favors of the prince.« Heßig tied this specific suspicion to the French culture of poisoning and perhaps to a reputation that France had gained during *L'Affaire des Poisons* when he said, »The French were bad, they could make all kinds of poison that would last for 1, 2 or 10 years!«

Beyond the suspicions falling on French and Catholics, a more general xenophobia is detectable in the deposition, for

31 Eventually, Friedrich and his wife went to visit her family in Hanover, which greatly angered Elector Friedrich Wilhelm, who was in a dispute with the elector of Braunschweig-Lüneburg. Emperor Leopold I also offered Friedrich Wilhelm asylum and the Viennese ambassador in Berlin reported that the French party sought to take advantage of the disputes. Pribram, *Urkunden und Actenstücke*, p. 1367.

32 See Prutz, *Aus des Großen Kurfürsten Letzten Jahren*.

33 Marschke, *The Crown Prince's Brothers and Sisters*, p. 130.

34 Heinrich, *Geschichte Preussens*, p. 125.

35 Pufendorf et al., *Friederich Wilhelms des Grossen*, p. 433, 934.

36 GStA PK Rep. 35 Nr. 334 Acta betr. Die vermeintlichen Vergiftung des Markgrafen Ludwigs 1687, Protocol, Lit. A des Pagen Fürstenbergs schriftliche Deposition.

37 Prutz, *Aus des Großen Kurfürsten Letzten Jahren*, p. 367–369.

38 Wintzingerode, *Schwierige Prinzen*.

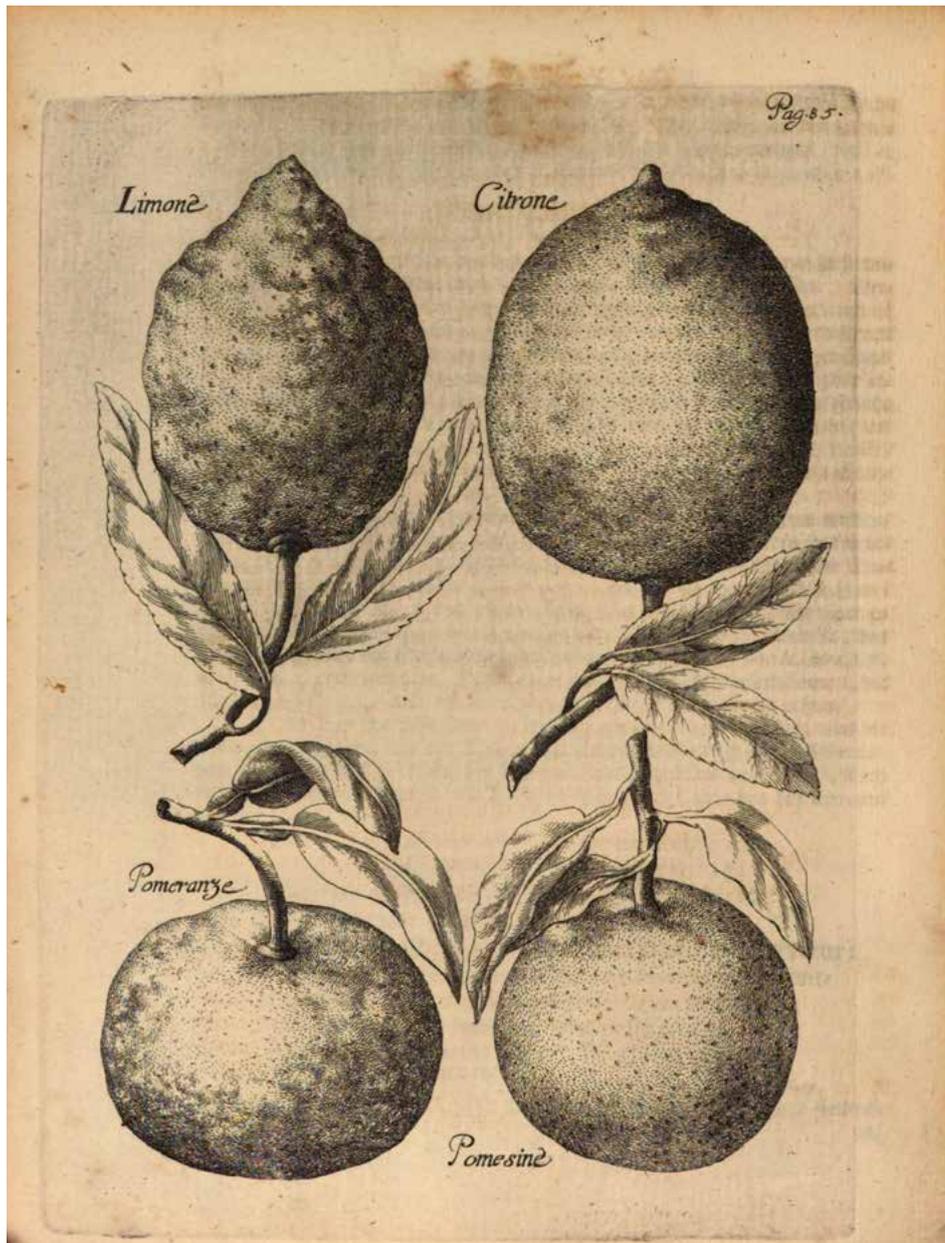


Fig. 6 *Pomesine (Pomme de Chine)*. In: Elsholtz, Johann Sigismund: *Diaeticon*, Brandenburg, 1682, p. 85

example, in the naming of »that Dutch woman« and her waffles. The xenophobia translated to the suspected means of poisoning as well. The depositions refer specifically to a *Pommes de Chine* (bitter orange) (Fig. 6), whose name alone signals its exoticness not just with the indication of a Chinese origin, but also in the fact that it is a French term. The other most frequently mentioned (and therefore suspected) consumable in the protocol is coffee-like the *Pommes de Chine*, a foreign and rather novel consumable in Brandenburg-Prussia. In other European contexts, coffee was cited in relation to poisoning because its strong taste and smell might mask a poison.³⁹

Across the medieval and early modern periods, poisoning was »a crime of the other« and cases often conclude with scapegoating outsiders.⁴⁰

In the saga of Prussian dynastic history, Ludwig is known for his death and its aftermath more than anything he did in life. This episode has been romanticized by eighteenth and nineteenth-century accounts and is still greatly misunderstood by contemporary historians. In his recent history of Friedrich Wilhelm's descendants from his second marriage (in other words, the Margraves of Brandenburg-Schwedt), Wintzingerode attempts to rescue Electoress Dorothea from

³⁹ Herman, *The Royal Art of Poison*.

⁴⁰ Collard, *Crime of Poison in the Middle Ages*, p. 17.

the lingering historical taint of the titles of »evil stepmother« and the »Berlin Agrippina.«⁴¹ Wintzingerode paints the story of Ludwig's suspected poisoning to be a baseless fantasy created long after by the gossipy sensationalist, the Freiherr von Pöllnitz, and nothing more than »Hofklatsch.«⁴² But, just because von Pöllnitz is not a trustworthy historical source for 1687, does not mean we should dismiss the story. Gossip is revealing; not about Ludwig's actual cause of death, but about how this particular society dealt with a threat they could neither control nor confirm.

The investigating commissioners did not present a judgement in their protocol and there were no further investigations on the part of the elector. In its attempt to »discover the real truth,« the commission instead offered the opportunity to further »other« members of court who were already on the margins (namely, Catholics and foreigners). The only action taken on the part of the elector was to instruct the other young princes not to host any foreign guests and to order that all their food be prepared only by the *Mundschenk* and all drinks

tasted by him personally.⁴³ This action would, of course, have only protected the electoral family from an outside danger. The true danger of poisoning was internal, intimate, and ultimately unknowable. The ignorance evoked by poison's secretive nature fanned the flames of panic at this court. But these fears grew in fertile ground: the circumstances for distrust were already established at this court to make poisoning believable. Ignorance and powerlessness generally incite people to clamp down harder in an attempt to protect themselves. In the context of early modern Europe, the fear of poisoning, whether real or unfounded, exposed the vulnerability of even the so-called »absolute« rulers.

Molly Taylor-Polesky is Assistant Professor of Digital History in the Public History Program at Middle Tennessee State University. Her current book project explores the rise of the House of Brandenburg-Prussia in the 17th century through the lens of its food culture.

⁴¹ Wintzingerode, *Schwierige Prinzen*.

⁴² Wintzingerode, *Schwierige Prinzen*, p. 41–43.

⁴³ Vehse, *Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation*, p. 282.

Archive Sources

- *Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kultur Besitz.* [= GStA PK].
- Rep. 35 Nr. 334 Acta betr. Die vermeintlichen Vergiftung des Markgrafen Ludwigs 1687, Protocol.
- BPH 35 Nr. 33 Bericht der Ärzte über Krankheit und Ableben des Kurpr. Karl Emil 1674

Bibliography

- Babelon, Jean-Pierre et al. (ed.): *Versailles et les Tables Royales en Europe XVIIème–XIXème siècles*. Paris 1993.
- Bencard, Mogens: Notes on the Table in Late 17th and Early 18th Century Denmark. In: Id. (ed.): *Rosenborg Studier*. Copenhagen 2000, p. 229–256.
- Buch, Dieterich Sigismund von: *Tagebuch Dieterich Sigismund von Buch aus den Jahren 1674 bis 1683: Beitrag zur Geschichte des grossen Kurfürsten von Brandenburg: nach dem Urtexte im Königl. Geheimen Staats-Archive zu Berlin*. Jena/Leipzig 1865.
- Clark, Christopher: *Iron Kingdom. The Rise and Downfall of Prussia, 1600–1947*. London 2006.
- Collard, Frank: *Crime of Poison in the Middle Ages*. Trans. Deborah Nelson-Campbell. Westport, CT 2008.
- Droysen, Johann Gustav: *Geschichte der preussischen Politik*. Berlin 1855.
- Elias, Norbert: *The Civilizing Process: Sociogenetic and Psychogenetic Investigations*. New York 1978.
- Escher, Felix: Das Kurfürstentum Brandenburg im Zeitalter des Konfessionalismus. In: Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang/Adamy, Kurt (eds.): *Brandenburgische Geschichte*. Berlin 1995, pp. 231–290.
- Fehling, Ferdinand (ed.): *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg*. Vol. 20.2. Berlin 1911.
- Großmann, Julius: Jugendgeschichte Friedrichs I. Ersten Königs in Preußen. In: *Hohenzollern Jahrbuch* 4 (1900): 10–59.
- Heinrich, Gerd: *Geschichte Preussens: Staat Und Dynastie*. Frankfurt am Main 1981.
- Herman, Eleanor: *The Royal Art of Poison: Fatal Cosmetics, Deadly Medicines, and Murder Most Foul*. New York 2018.
- Marschke, Benjamin: The Crown Prince's Brothers and Sisters: Succession and Inheritance Problems and Solutions among the Hohenzollerns, from the Great Elector to Frederick the Great. In: Johnson, Christopher H./Sabeian, David Warren (eds.): *Sibling Relations and the Transformations of European Kinship, 1300–1900*. Oxford/New York 2011, pp. 111–44. <https://www.jstor.org/stable/j.ctt9qd86f.10>.
- Orlich, Leopold von: *Geschichte des preußischen Staates im siebzehnten Jahrhundert*. Vol. 1. Berlin 1838.
- Pöllnitz, Karl Ludwig von: *Carl Ludwig Freyherrn von Pöllnitz Kammerherrn Friedrich des Zweiten, Ritters des Ordens de La Generosité, Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften zu Berlin u.s.w. Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeschichte Der Vier Letzten Regenten des Preussischen Staats: Mit Einem Berichtigenden Anhang*. Berlin 1791.
- Pribram, Alfred Francis (ed.): *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg*. Vol. 14, 2. Berlin 1865. <http://archive.org/details/urkundenundacten1402berluoft>.
- Prutz, Hans: *Aus des Grossen Kurfürsten Letzten Jahren*. Berlin/Boston 2018 [Reprint].
- Pufendorf, Samuel von et al. (eds.): *Friederich Wilhelms des Grossen, Chur-Fürstens Zu Brandenburg Leben und Thaten*. Berlin/Frankfurt 1710.
- Rankin, Alisha: *The Poison Trials: Wonder Drugs, Experiment, and the Battle for Authority in Renaissance Science*. Chicago 2021.
- »Sekt« [Art.]. In: *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm*. Digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21. <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB&lem-id=S25732#0> [last accessed May 17, 2021].
- »Sekt, Sec, Trockenbeerwein.« [Art.]. In: *Appetit-Lexikon*. Vienna 1830, fol. 188/p. 182. <http://digital.slub-dresden.de/id312815891/188>.
- Somerset, Anne: *The affair of the poisons: murder, infanticide and satanism at the court of Louis XIV*. London 2003.
- Spary, Emma: Poisons and Secrets: The Court, the King, and the Problem of Drug Knowledge in Late Seventeenth-Century France. Lecture presented at the *Intoxicating Spaces Lectures Series*, 17/02/2021.
- Vehse, Carl Eduard: *Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation*. Hamburg 1851.
- Wintzingerode, Heinrich Jobst von: *Schwierige Prinzen: Die Markgrafen von Brandenburg-Schwedt*. Berlin 2011.

de of. p. pre. aff. l. i. in oie dñi
vi. ex hoc sequitur bonū in ciu

sūt ad decorē. leges sūt ad armā dñi. vñ dñi milita
rē. ut. C. de aduo. diu. in. l. aduocati. uel ido sic po
euitetur malus
vboz. scz cath
ton. i. turpis sc
Opt. i. op
s Armata. l.
vtilitatē q̄ sec
t Et belloz
quo ad vsuz a
u Et pacis.
ad vsū legu
g Gubnari
cū legibz. s. tp
alterū armis.
Et prim
ceps. scz impa
In hostilib
hostes dñ. ff. d
postli. re. l. ho
a Per legit
mtes. i. leges
via ḡ diēdi sic
tel eudi. s. Jo. b
calūmantes p
leges. nā i crim
ue ordi. huc ex
ad filitudinē
en pūtur calū
ut. C. d. ac. l. fi.
turpill. l. i. et i
et in exordiar
mimbo oēs ca



In noie dñi nri ihu xpi
Imperator cesar flauus
iustinianus. alamanicus
franc. gmaicus. acticus.
guadalicus. affricus. pi
us felix inditus. victor
ac triūphator sp augu
stus. cupide legū iuuē
tuti. Incip. lib p̄mus dñi
iustini. impatoris instiau
tionū seu elementorum.

Imperatoria maiestatem nō
solū armis decoratā. s; ec
legibz oportz esse arma
tā. ut utrūq; tps a belloz
et pacis recte possit gu
bnari. et p̄nceps rōnis
victor existat. Nō solū
in hostilibz pl̄hs. s; ec p
legitimos tramites calū
mantiū iniquitatē expel
lat. et fiat tā iuris religi
osissim⁹. q̄ victis hosti
bus triūphator magnifi
cus. Quoz utraq; viā
cū sūmis vigilis a sūma
pudētia anuēte deo p̄fe
cim⁹. Et bellicos q̄dē su
dores nros barbarice gē
tes s̄b iuga nra deducte

Opt. i. op
s Armata. l.
vtilitatē q̄ sec
t Et belloz
quo ad vsuz a
u Et pacis.
ad vsū legu
g Gubnari
cū legibz. s. tp
alterū armis.
Et prim
ceps. scz impa
In hostilib
hostes dñ. ff. d
postli. re. l. ho
a Per legit
mtes. i. leges
via ḡ diēdi sic
tel eudi. s. Jo. b
calūmantes p
leges. nā i crim
ue ordi. huc ex
ad filitudinē
en pūtur calū
ut. C. d. ac. l. fi.
turpill. l. i. et i
et in exordiar
mimbo oēs ca

l. i. Equētia noia sūt ab. e
nia se. uētu sibi imposta. ut
e alijs. ut i aut. de h. e. et falc.
it noia pūciarū quas deuicit
ut in aut. ut lib. ti. de ce. col. vi
e. alias. ē. C. facimus.
es. C. i. p̄sper quia omia sibi
lix. ad nutū succedebāt.
nficis.
riam.
ū⁹ d; esse p̄positi q̄libz impa
iat. ut i diffmicōe m̄rimoni.
ū dimidat. ut. C. de repu. l. cō
ie. ut j. d. iust. et iur. i p̄n. h. io.
gram. hūc librū. Tit. phē
te scribētū p̄mit. miū. in q̄

p̄ q̄litate admissi plectūt. Itē in ciuilibz pūit m
maria p̄ea. mō sacro calūme. mō nō infamie. ut j.
te. li. p. totū. et j. de act. C. si q̄s agēs. et. C. de plus
mica. et de iud. p̄perādū. C. et si q̄dē. ubi pūitur o tu
expenh. uel dic q. viij. ḡna penarū vocat limos t
ut. ff. de penis. l. vi. in fi. et. l. viij. et. viij. uel dic q
stratus vocat tramtes per quos iura red duntur.
rum valent iura in ciuitate nisi essent qui execu cō
darent. ut. ff. de orig. iur. l. ij. C. post originem. c
puniūt in criminalibus puniūt in ciuilibz et exp
mviatico. ut. ff. de iud. eū quē. q̄ultiav erior ē. ac
b Calūmantiū. calūmator ē qui falsa crimia sciē
dit. ut. ff. ad turpil. l. i. in p̄nci. et fa. ad h. ff. de bñ
infa. athletas. C. calūmator. q̄d aut sit p̄uaricator
uersator dñ in p̄dictis legibz. C. fieri religio sus p
c Religiosissimus. nō quē. nā ip̄e sunt sacre

*Ius civile vigilantibus scriptum est:*¹

Rhetorik oder Rechtsgrundsatz?

Von der Historischen Rechtsschule
bis zur Gegenwart

Im zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt schrieb Quintus Cervidius Scaevola, Jurist und *praefectus vigilum* unter Kaiser Mark Aurel (reg. 161–180), dass das Recht der Bürgerschaft für die Wachsamten geschrieben sei.² Die pointierte Formulierung war geeignet, ihre eigene Nachfrage zu schaffen. Daraus machte die Nachwelt – man möchte sagen: zwangsläufig – ein Sprichwort: »Die Rechte sind für die Wachsamten, nicht für die Schlafenden aufgeschrieben.«³ Ob man in dieser Wertung nicht nur ein rhetorisches Stilmittel im Einzelfall, sondern auch einen Rechtsgrundsatz erblickt(e), ist damit noch nicht entschieden.⁴

Zur Zeit des oströmischen Kaisers Justinian (reg. 527–565) ging der Scaevola-Satz in das *Corpus Iuris Civilis*⁵ ein

(D. 42.8.24), welches das Fundament der mittelalterlichen Rezeption des römischen Rechts im lateinischen Westen und schließlich sogar seiner globalen Verbreitung bildete.⁶ Einen prinzipiellen Status wiesen ihm die amtlich beauftragten Redaktoren unter dem ›Justizminister‹ Tribonian nicht zu.⁷ Die sentenzartige Formulierung von Scaevola begründete im Rahmen des Titels 42.8⁸ lediglich, warum selbst kurz vor Eröffnung eines Konkursverfahrens (*missio in bona*) eingezogene Forderungen zugunsten eines einzelnen wachsamten Gläubigers beständig sein sollten.⁹ Die übrigen Gläubiger mussten sich aus der verringerten Vermögensmasse befriedigen, denn

von römischen Rechtsgelehrten (Digesten).

⁶ Auf den engen Sachzusammenhang mit D. 42.8.6.7 wird hier nur hingewiesen. Siehe dazu Klinck, *Insolvenzanfechtung*, S. 5–7.

⁷ Wachsamkeit sei im *Corpus Iuris Civilis* im Rahmen kaiserlicher Konstitutionen ein sachliches Entscheidungskriterium in prozessualen Kontexten gewesen, worauf hier nicht näher eingegangen wird. Dazu Willems, *Ius civile vigilantibus scriptum est*, S. 366–368.

⁸ Titel bilden in den Digesten sachliche Einheiten. 42.8 behandelt *Quae in fraudem creditorum facta sunt ut restituantur*: Es geht also um Rückgängigmachung der böswilligen Benachteiligung von Gläubigern.

⁹ Nach Baldus, *Römische Privatautonomie*, S. 17, finde sich weder für Vertrags-, Sachen- oder Erbrecht eine sprachlich vergleichbare Formel.

¹ Das Recht der Bürgerschaft ist für die Wachsamten geschrieben.

² Zu Leben und Werk Gokel, *Sprachliche Indizien*, S. 68–125.

³ Kudla, *Lexikon der lateinischen Zitate*, Nr. 2235, S. 340: »Vigilantibus iura, non dormientibus scripta sunt.«

⁴ Diese Frage für das moderne Recht wirft auf Willems, *Ius civile vigilantibus scriptum est*, S. 342–344, der nach der Betrachtung gegenwärtiger Rechtstexte ohne abschließende Stellungnahme auf das römische Recht eingeht, wo die Qualität eines Rechtsgrundsatzes abgelehnt wird: ebd., S. 368.

⁵ Dieser Textkorpus umfasste ein amtliches Lehrbuch (Institutionen), kaiserliche Konstitutionen (Codex und Novellen) sowie Auszüge aus Schriften



In nomine domini nostri ihesu christi. Ex hoc nota quod christiani sunt alias non possunt imperare. Imperium in deo exercere ut in aut. insur. quod postatur in p. h. ibi. et dicitur. ecci. e. col. h. ubi dicitur quod dicitur admittatur. dicitur inare se e. dicitur. ecci. e. col. h. ubi dicitur quod dicitur ad s. fac. i. sili. mo. incip. ut. C. de off. p. pre. aff. l. i. noie dicitur in aut. de armis. i. p. h. col. vi. ex hoc sequitur bonum in c. meli. me. dicitur. et op. t. d. hms ut in aut. quod opoz. in prim. col. i. b. Imperator cesar. a cesare augustinus qui regnabat tpe. n. a. i. u. t. xpi. vii. ill. ex. ne. edictu. a cesare. au. gulo. et describitur ymuerfus. o. b. i. i. ut quilibet. extimar. bo. na. sua. et exinde. quis. impator. d. cus. e. cesar. ud. cesar. q. fuit. cesar. de. ventre. mris. sue. c. Flauus. q. talis. erat. coloris. na. rubes. d. Custimianus. q. fuit. fil. iustini. ut. j. de. conac. C. e. r. aliud. de. j. quib. no. e. p. fa. te. C. p. n. h. in. de. di. xvi. c. habeo. libr. b. q. fuit. filius. o. s. a. s. tim. h. forte. ibi. lo. q. ur. de. alio. iustimano. q. b. u. e. u. e. d. q. fuit. fil. i. o. stantini. q. successit. ei. in. regno. vel. d. r. a. iusticia. qua. sp. coluit. et. s. d. itis. m. u. x. i. t. c. o. s.



In nomine domini nostri ihesu christi Imperator cesar flauus iustinianus alamanicus franc. g. maicus. acticus. guadalicus. affricus. pius felix melitus. victor ac triumphator. sp. augustinus. capite. leg. i. u. u. e. t. u. i. Incip. lib. p. m. u. l. i. u. s. t. i. n. i. i. m. p. a. t. o. r. i. s. i. n. s. t. i. t. u. t. i. o. n. u. m. s. e. u. e. l. e. m. e. n. t. o. r. u. m.

ut. C. de. iur. deli. l. sancimus. ad. q. d. r. i. d. e. i. m. p. a. t. o. r. i. a. m. q. Decorata. q. ritur. q. re. q. d. erat. armoz. attribuit. legis. bus. et. ec. d. r. a. s. h. u. t. ut. o. n. d. e. t. a. l. t. e. r. u. m. a. l. t. e. r. i. u. s. a. u. x. i. l. i. o. s. p. e. s. gere. ut. C. de. no. co. o. in. p. h. u. e. l. d. i. c. i. p. p. e. p. o. m. i. t. n. a. a. r. m. a. s. u. t. a. d. t. e. c. o. r. e. l. e. g. e. s. s. u. t. a. d. a. r. m. a. d. i. u. v. n. d. i. m. i. l. i. t. a. t. e. n. a. q. r. u. t. C. de. a. d. u. o. d. i. u. i. n. l. a. d. u. o. c. a. s. i. u. e. l. i. d. o. s. i. e. p. o. f. u. i. t. u. t. e. u. i. t. e. u. r. m. a. l. u. s. f. o. n. t. u. s. v. b. o. z. s. e. q. c. a. t. h. e. p. h. a. t. o. n. i. u. r. p. i. s. f. o. n. u. s. O. p. t. i. o. p. u. n. u. e. s. A. r. m. a. t. a. l. a. d. b. a. c. v. t. i. l. i. t. a. t. e. q. s. e. q. u. i. t. u. r. C. de. b. e. l. l. o. z. e. t. h. i. c. q. u. o. a. d. v. s. u. z. a. r. m. o. z. u. C. e. p. a. c. i. s. h. i. c. q. u. o. a. d. v. s. u. m. l. e. g. u. m. C. u. b. n. a. r. i. a. l. t. e. r. u. c. u. l. e. g. i. b. o. s. t. e. p. s. p. a. c. i. f. a. l. t. e. r. u. a. r. m. i. s. s. e. q. t. p. e. C. e. t. p. r. i. m. C. b. e. l. l. i. c. e. p. s. s. e. q. i. m. p. a. t. o. r. a. c. m. a. n. u. i. i. n. q. u. i. t. a. t. e. e. x. p. e. l. l. a. t. e. r. h. a. t. t. a. u. r. i. s. r. e. l. i. g. i. o. s. i. s. m. q. v. i. c. t. i. s. h. o. s. t. i. b. u. s. t. r. u. i. p. h. a. t. o. r. m. a. g. i. s. t. r. u. s. C. u. o. z. u. t. r. a. q. v. i. a. c. u. s. u. m. i. s. v. i. g. i. l. h. a. s. u. m. a. p. u. d. e. n. a. a. n. u. e. r. e. d. e. o. p. h. e. c. i. m. C. e. t. b. e. l. l. i. c. o. s. q. d. e. s. u. d. o. r. e. f. n. r. o. s. b. a. r. b. a. r. i. c. e. g. e. n. t. e. s. l. b. u. g. a. n. r. a. d. e. d. u. c. t. e.

Imperatoria maiestate non solum armis decorata. h. ec legibus oportet esse armata. ut utriusq. tps. a bellorum et pacis recte possit gubernari. et princeps romanus victor existat. Non solum in hostilibus plijs. h. ec p. legatos tramites calumiantium iniquitate expellat. et fiat tam iuris religiosissimus. q. victis hostibus triumphator magister. Quorum utraq. via cum sumis vigiliis summa pudentia amere deo precium. Et bellicosos q. de sudore nostris barbarice gentes lib. iugam deducere.

q. dicitur admitti plectur. In civilibus punitio pecunia peccata. mo. sacro calumie. mo. no. infamie. ut. j. de. p. e. l. l. i. p. t. o. t. u. t. e. t. j. de. a. c. t. C. h. q. s. a. g. e. s. e. t. C. de. p. l. u. s. p. e. l. v. z. m. e. a. e. t. d. e. i. n. d. p. p. e. r. a. d. i. u. C. e. t. h. q. d. e. u. b. i. p. u. n. i. t. u. r. o. t. u. m. a. x. i. m. e. n. e. x. p. e. n. s. u. e. l. d. i. c. q. v. i. j. g. n. a. p. e. n. a. r. u. v. o. c. a. t. l. i. m. o. s. t. r. a. n. t. i. e. l. u. t. f. f. d. e. p. e. m. s. l. v. i. m. h. e. t. l. v. i. j. e. t. v. i. j. u. e. l. d. i. c. q. m. a. g. i. s. t. r. a. t. u. s. v. o. c. a. t. t. r. a. m. t. e. s. p. e. r. q. u. o. s. i. n. r. e. d. d. u. n. t. u. r. n. a. p. a. r. u. m. v. a. l. e. n. t. i. u. r. a. i. n. c. i. u. i. t. a. t. e. n. i. s. i. e. s. s. e. n. t. q. u. i. e. x. e. c. u. t. o. m. m. a. n. d. a. r. e. n. t. u. t. f. f. d. e. o. i. g. i. u. r. l. i. j. C. p. o. s. t. o. i. g. i. n. e. m. q. u. i. e. t. i. a. p. u. n. i. t. u. r. i. n. c. r. i. m. i. n. a. l. i. b. u. s. p. u. n. i. t. u. r. i. n. c. i. u. i. l. i. b. u. s. e. x. p. e. n. s. i. z. i. n. v. i. a. t. i. c. o. u. t. f. f. d. e. i. n. d. e. u. q. u. e. q. u. l. t. i. a. v. e. r. i. o. r. e. a. c. b. C. a. l. u. m. a. t. i. u. c. a. l. u. m. a. t. o. r. e. q. u. i. f. a. l. s. a. c. r. i. m. i. a. s. c. i. e. t. e. r. i. n. t. e. d. i. c. u. r. f. f. a. d. t. u. r. p. i. l. l. i. i. n. p. n. c. i. e. f. a. a. d. h. f. f. d. e. b. i. s. q. n. o. m. f. a. a. t. h. l. e. t. a. s. C. a. l. u. m. a. t. o. r. q. d. a. u. t. f. i. t. p. u. a. r. i. a. t. o. r. z. t. e. r. g. i. u. e. r. f. a. t. o. r. d. i. n. p. d. i. c. t. i. s. l. e. g. i. b. o. C. h. e. r. i. r. e. l. i. g. i. o. s. u. s. p. l. e. g. e. s. e. R. e. l. i. g. i. o. s. i. s. s. i. m. u. s. n. o. q. u. e. n. a. i. p. e. s. u. n. t. s. a. c. r. e. u. t. C. d. e. l. e. g. e. t. c. o. l. l. e. g. e. s. I. t. e. z. n. o. h. q. u. o. z. p. p. o. r. c. o. n. a. l. i. a. s. a. r. m. a. u. s. t. u. s. a. r. m. o. z. v. i. c. t. o. r. i. a. t. r. i. u. m. p. h. u. s. I. t. e. l. e. g. e. s. v. s. u. s. l. e. g. u. c. a. l. u. m. e. p. u. l. s. i. o. e. t. i. u. r. i. s. r. e. l. i. g. i. o. C. e. l. l. e. i. p. n. c. i. p. e. t. u. i. u. s. t. i. m. a. s. d. C. u. o. z. u. t. r. a. q. h. i. s. t. a. d. e. b. e. t. n. e. q. d. f. e. a. s. t. i. s. s. e. n. q. u. o. z. e. S. u. m. m. s. i. d. e. s. t. c. u. s. u. m. o. l. a. b. o. r. e. C. y. t. r. a. q. f. S. i. g. i. l. i. s. q. u. o. a. d. l. e. g. e. s. n. a. i. n. s. c. i. u. i. l. e. v. i. g. i. l. a. t. i. b. o. r. n. o. t. o. m. i. e. n. t. i. b. o. s. e. p. t. u. e. u. t. f. f. q. i. n. f. r. a. u. c. r. e. p. u. p. i. l. l. u. s. i. h. e. f. f. d. e. p. e. c. l. m. s. u. m. a. C. s. e. q. q. a. d. a. r. m. a. e. t. n. o. t. r. e. s. h. o. i. s. s. t. a. t. u. s. g. P. r. o. u. i. d. e. n. t. i. a. M. e. m. o. r. i. a. p. e. r. i. t. o. z. s. a. e. n. a. p. n. t. i. u. p. u. i. s. d. e. n. a. f. u. t. u. r. o. z. C. e. t. o. d. e. o. g. r. a. s. r. e. f. e. r. t. c. u. i. t. t. r. i. u. m. p. h. u. m. e. r. u. i. t. h. A. n. n. u. e. r. e. o. b. t. i. n. e. r. e. u. t. C. d. e. o. f. f. p. p. r. e. a. f. f. i. l. i. i. p. n. i. C. e. t. b. e. l. l. i. c. o. s. q. d. o. i. u. c. t. i. m. d. i. x. e. r. a. t. d. i. c. e. d. o. v. e. r. i. t. a. q. v. i. a. r. e. n. u. c. d. i. n. i. d. i. t. d. i. c. e. d. o. p. m. o. q. l. i. t. e. r. s. e. h. a. b. u. i. t. c. i. r. c. a. a. r. m. a. a. c. C. b. a. r. b. a. r. i. c. e. b. a. r. b. a. r. i. s. u. t. q. e. r. o. n. u. i. m. p. u. i. s. u. t. i. m. a. x. i. e. i. D. e. d. u. c. t. a. d. e. n. o. u. o. A. c. t. u. r. h. o. s. t. e. s.

Abb. 1 Justinian: Corpus iuris civilis. Institutiones. Mit der Glossa ordinaria von Accursius. Mainz 1476, f. 1'

sie seien nachlässig gewesen. Aus diesem spezifischen Kontext lösten Rechtsgelehrte der Scholastik und des Humanismus zwischen Hochmittelalter und Früher Neuzeit den Satz selten heraus.¹⁰ Schon im älteren Diskurs des Konkursrechts wurde D. 42.8.24 vermutlich intensiver verarbeitet.¹¹

Im Folgenden werde ich zunächst Verwendungen der Scaevola-Stelle im 19. Jahrhundert in verschiedenen juristischen Kontexten im deutschen Sprachraum inner- und außerhalb des Konkursrechts erkunden (unter I.). Zum 1. Januar 1900 ereignete sich eine Zäsur, die eine Betrachtung des 20. Jahrhunderts obsolet erscheinen lassen könnte (unter II.). Damals trat im Deutschen Kaiserreich das *Bürgerliche Gesetzbuch* (BGB) in Kraft. Diese Kodifikation schloss alle anderen Rechtsquellen auf dem Gebiet des (allgemeinen) Zivilrechts aus, womit auch das ›heutige römische Recht‹¹² nicht länger einen beziehungsweise den maßgeblichen Bezugspunkt der Rechtspraxis und der akademischen Rechtsdogmatik bildete. Trotzdem war und ist römisches Recht auch nach 1900 in Deutschland nicht lediglich historisch-pädagogisch von Interesse. Das BGB hat, wie viele europäische Zivilgesetzbücher, romanistische Fundamente – in Deutschland vor allem in der Gestalt, welche die Gelehrten dem rezipierten römischen Recht im 19. Jahrhundert gegeben hatten. Aber auch in eher unbekannter Weise wirkt es praktisch bis in die Gegenwart fort: in der sogenannten wertenden Rechtsvergleichung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die das oberste Gericht der Europäischen Union bei der Ermittlung von gemeinsamen Rechtsgrundsätzen der Mitgliedsstaaten durchführt.

I.

Um die Vorgeschichte gegenwärtiger Rechtskultur einzugrenzen, bietet sich ein Einstieg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an. Damals formiert sich unter dem ›Oberhaupt‹ Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) die historische Rechtsschule. Auch wenn manches noch nicht abschließend geklärt ist,¹³ steht außer Zweifel, dass sich die Rechtswissenschaft grundlegend erneuerte, was den Boden (nicht unbedingt absichtlich) für das BGB bereitete.¹⁴ Methodisch wurden, anders als in der Ära des Vernunftrechts, nicht länger aus übergeordneten Prämissen neue Rechtssätze erzeugt, sondern auf Basis des positiven Rechtsstoffs mittels Induktion und Analogie

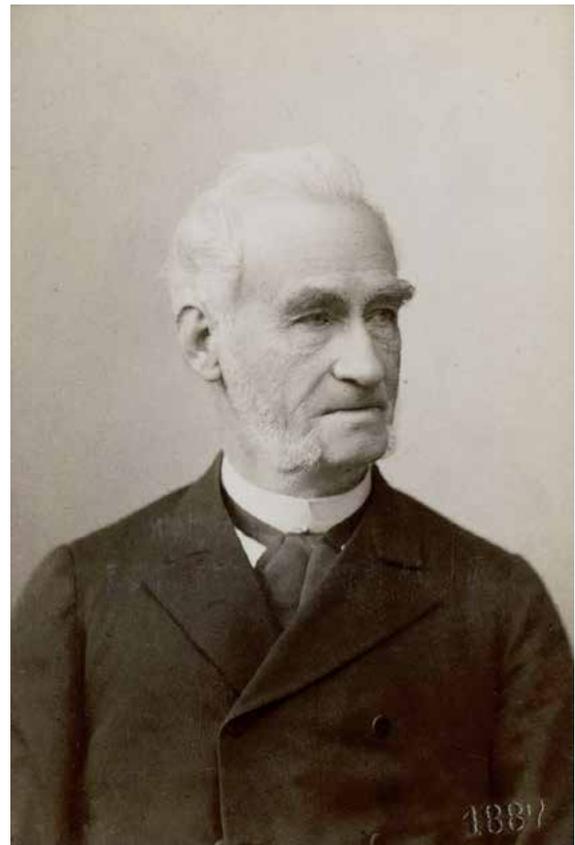


Abb. 2 Bernhard Windscheid, Fotografie (Georg Brokesch), Leipzig 1887

›wissenschaftliches Recht‹ gebildet.¹⁵ Möglich erscheint vor diesem methodischen Hintergrund, dass die Vertreter der historischen Rechtsschule die Scaevola-Stelle zum Anlass nahmen, um daraus ein Prinzip der Wachsamkeit zu induzieren. Eine Durchsicht zentraler Autoren, wie Friedrich Carl von Savigny oder Georg Friedrich Puchta (1798–1846), liefert jedoch keine genügenden Hinweise, dass sie der Stelle fundamentalen Wert beimaßen.¹⁶

In der Mitte des 19. Jahrhundert ging, ohne dass eine scharfe Abgrenzung möglich ist, aus der Historischen Rechtsschule die Pandektenwissenschaft¹⁷ hervor, womit vor allem der erreichte höhere Systematisierungsgrad angezeigt werden sollte.¹⁸ Unter deren Vertretern sticht als Bindeglied zwischen Historischer Rechtsschule und dem 1900 kodifizierten Zivilrecht vor allem Bernhard Windscheid (1817–1892) hervor, der am Entwurf des BGB als Kommissionsmitglied mitwirkte. Einflussreich aus seinem Werk war das dreibändige *Lehrbuch des Pandektenrechts*. Dieses verkörperte das Bild seiner Epoche.¹⁹ Es

¹⁰ Dazu Pencz, Leonore: Das Recht ist für die Wachsam geschrieben. Auf den Spuren eines Rechtssatzes von der Antike bis zum Humanismus. Blogbeitrag auf <https://vigilanz.hypothesen.org> [in Vorbereitung].

¹¹ Siehe etwa Klinck, *Insolvenzanfechtung*, u.a. S. 31 (Mittelalter), S. 81 (jüngere Dogmatik). Allgemein in die Entwicklung führt ein Becker, *Art. Konkurs*, passim.

¹² So hieß eine wichtige, mehrbändige Monographie: Savigny, *System des heutigen römischen Rechts*.

¹³ So wurden (vermeintliche) damalige Tendenzen zum realitätsfernen Umgang mit dem Recht lange Zeit unter dem Schlagwort der Begriffsjurisprudenz kritisiert, während die jüngere Forschung eher von Prinzipienjurisprudenz spricht. Siehe etwa Rückert, *Die Schlachtrufe im Methodenkampf*, S. 542–551. Andere Gewichtung bei Schröder, *Recht als Wissenschaft*, Bd. 1, S. 280f.

¹⁴ Dazu die klassische Darstellung Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 348–430. Aus der jüngeren Forschung ist hervorzuheben Haferkamp, *Die historische Rechtsschule*.

¹⁵ Zusammenfassend Schröder, *Recht als Wissenschaft*, Bd. 1, S. 279f.

¹⁶ Herangezogen wurden Savigny, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*; *System des heutigen römischen Rechts*; Puchta, *Lehrbuch der Pandekten*; *Cursus der Institutionen*; *Vorlesungen über das heutige römische Recht*.

¹⁷ Pandekten = Digesten.

¹⁸ In diese Richtung Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 430.

¹⁹ Falk, *Ein Gelehrter wie Windscheid*, S. 24.

habe als ein »Regelvorrat wie ein Gesetz«²⁰ gedient. Unter Bezugnahme auf D. 42.8.24 ließ der Autor darin die Rückforderung einer Zahlung auf eine bestehende Schuld nur zu, wenn sie nach Eröffnung des Konkursverfahrens geleistet wurde – ohne Relevanz blieb bei Leistungen vor diesem Zeitpunkt, ob der Zahlende andere Gläubiger benachteiligen wollte, selbst wenn der Empfänger die Benachteiligungsabsicht kannte.²¹ Damit befürwortete Windscheid der Sache nach eine rein objektive Abfolge von Prioritäts- und Gleichbehandlungsgrundsatz bezüglich des Verhältnisses mehrerer Gläubiger untereinander.²² Die subjektive Seite, das heißt Kenntnisse und Absichten der Beteiligten, war für ihn irrelevant. Die Grenze bezog er (zumindest bei Leistungen auf bestehende Schulden) auf den präzise bestimmbareren Termin der Konkursöffnung. Dennoch wurde der argumentativ insofern verwertbare Satz über die Verbindung des Rechts mit den Wachsamkeit nicht zitiert.

Eine geistige Linie führt auch von Scaevola zum Preußischen Obertribunal, dem obersten Gerichtshof des Königreichs zwischen 1782 und 1879.²³ Zitiert wurde D. 42.8.24 auch hier nicht, dennoch besteht ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen preußischer und römischer Lösung. Zu entscheiden war nämlich, ob die Leistung an einen Gläubiger, der die finanzielle Unzulänglichkeit seines Schuldners gekannt und ihn deshalb zur Begleichung der Forderung aufgefordert hatte, anfechtbar war.²⁴ Als streitentscheidende Norm kam § 103 Nr. 1 der preußischen Konkursordnung in Betracht: Diese ließ die Anfechtung, das heißt die Rückgängigmachung, von Handlungen des Konkursschuldners vor Eröffnung des Konkursverfahrens zu, sofern dieser dadurch Gläubiger benachteiligt hatte.²⁵ Der Gerichtssenat erblickte im Verhalten des Gläubigers, der von der schlechten Vermögenslage erfahren und den Schuldner konfrontiert hatte, jedoch gerade kein bedenkliches, sondern sogar gebotenes Verhalten, da der Grundsatz *vigilantibus jura sunt scripta* einschlägig sei – wer sich seines Rechtes bediene, tue niemandem Unrecht.²⁶ Das Obertribunal hat die Wertung nicht direkt an D. 42.8.24 rückgebunden und offensichtlich das lateinische Zitat ebenfalls nicht aus den Digesten, sondern in einer Variante übernommen.²⁷ Es entschied aber ganz auf der Linie von Scaevola, indem es § 103 Nr. 1 der preußischen Konkursordnung im Lichte römischen Rechtsdenkens zugunsten des aktiv gewordenen Individuums, aber zulasten des passiv gebliebenen Kollektivs auslegte.²⁸

Ist das Konkursrecht das Terrain, auf welchem der antike Jurist Scaevola im 19. Jahrhundert eine maßgebliche Autorität blieb? Vielleicht ist es bezeichnend, dass im wirkmächtigen *Lehrbuch des Konkursrechts* von Josef Kohler (1849–1919), der mit kaum vorstellbaren circa 2 500 Veröffentlichungen zu den fleißigsten Juristen seiner Zeit gehörte,²⁹ D. 42.8.24 nicht im Quellenregister unter den Stellen aus dem römischen Recht vorkommt.³⁰ Auch den Satz zum Konnex von Recht und Wachsamkeit hat Kohler weder in der Formulierung gemäß Scaevola noch in dessen Variante in den sachlich einschlägigen Abschnitt zur Anfechtung von Rechtshandlungen des Konkursschuldners implementiert.³¹ Hauptgegenstand des Buchs ist die Konkursordnung des Deutschen Reichs vom 10. Februar 1877.³² Anscheinend harmonisierte D. 42.8.24 nicht mit der damaligen Rechtslage im Wilhelminischen Kaiserreich und ebenso wenig mit der Dogmatik Kohlers, der an grundsätzlicher Stelle das Verhältnis von Priorität zu Gleichbehandlung wie folgt differenzierte: »Denn immerhin kann man die Wachsamkeit dieses einen Gläubigers betonen, welcher rechtzeitig zugreift; aber die Wachsamkeit verdient bei weitem nicht immer einen solchen Vorzug: oft ist es berechnete Schonung, daß ein Gläubiger nicht sofort zum Aeußersten drängt; oft ist es bloße Zufälligkeit, daß ein Gläubiger gewarnt wird.«³³ Kohler erkennt Wachsamkeit grundsätzlich als Argument an, um es anschließend zu relativieren.

Neben den konkursrechtlichen Engführungen der Scaevolastelle durch Windscheid und das Preußische Obertribunal lassen sich im 19. Jahrhundert auch Verwendungen identifizieren, welche die These vom Dasein des Rechts für die Wachsamkeit generell mobilisierten. Mehrfach hat Rudolf von Jhering (1818–1892) D. 42.8.24 in seinem Werk *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung* herangezogen. Er ist am nachhaltigsten 1884 als Kritiker der von ihm zum Schlagwort erhobenen »Begriffsjurisprudenz« hervorgetreten – angegriffen waren damit Teile damaliger Rechtswissenschaft, die bis in die jüngste Zeit als realitätsfern, formalistisch, gerechtigkeitsvernachlässigend galten und gelten.³⁴ Gemeint waren mit dieser (inzwischen von der Forschung korrigierten)³⁵ Sichtweise vor allem die oben schon herangezogenen Autoritäten Savigny, Puchta und vor allem Windscheid. Gerade Letzteren hat Jhering freilich positiv gewürdigt und ihm in einem – allerdings frühen – Brief von 1865 sogar eine zu geringe Anschlagung des formal-juristischen Elements attestiert.³⁶

Zumindest im Umgang mit D. 42.8.24 tut sich zwischen den beiden herausragenden Akteuren der Zivilistik aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts tatsächlich eine markante Differenz auf: Jhering löste den *vigilantibus*-Satz dreimal ganz aus dem konkursrechtlichen Zusammenhang heraus,

²⁰ Rückert, *Methode und Zivilrecht bei Bernhard Windscheid*, S. 129 (Zitat im Original fett gedruckt).

²¹ Windscheid, *Lehrbuch des Pandektenrechts*, Bd. 3, S. 326.

²² Ersteres bedeutet, dass die Gläubiger vor Eröffnung des Konkursverfahrens in der Reihenfolge der Geltendmachung befriedigt werden, während Letzteres eine bloß anteilmäßige Befriedigung aus der noch vorhandenen Vermögensmasse nach Eröffnung des Konkursverfahrens meint.

²³ *Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals* 38 (1858), S. 423–427.

Sachverhalt und Entscheidung werden hier stark vereinfacht dargestellt.

²⁴ Ebd.

²⁵ Konkurs-Ordnung für die preußischen Staaten vom 8. Mai 1855.

²⁶ *Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals* 38 (1858), S. 426.

²⁷ Von nun an: Scaevola-Variante.

²⁸ Skeptisch zur Überzeugungskraft des Urteils Klinck, *Insolvenzanfechtung*, S. 21.

²⁹ Fernandes Fortunato, Art. Kohler, *Josef*, Sp. 1936.

³⁰ Kohler, *Lehrbuch des Konkursrechts*, S. 718.

³¹ Ebd., S. 192–272.

³² *Reichs-Gesetzblatt* 1877, S. 351.

³³ Kohler, *Lehrbuch des Konkursrechts*, S. 2.

³⁴ Seinecke, *Methode und Zivilrecht beim »Begriffsjuristen«* Jhering, S. 148f.

³⁵ Siehe die Nachweise in Fn. 13.

³⁶ Rückert, *Methode und Zivilrecht bei Bernhard Windscheid*, S. 124.

während der von ihm hochgeschätzte Windscheid D. 42.8.24 darin beließ:

(1.) Die Unterschiede zwischen älterem römischem Recht und momentaner Rechtslage skizzierend beruft sich Jhering auf D. 42.8.24, um damit zu veranschaulichen, dass der starke, männliche Charakter im Zentrum antiker Rechtskultur stand: »Das ganze Recht war ein praktischer Hymnus auf den Werth und Beruf der Persönlichkeit [...]. Dem Römer ward durch sein Recht von früh auf die Lehre gepredigt, daß der Mann dazu da ist, sich selbst seine Welt zu gründen, selbst für sich einzustehen, selbst die Entscheidung zu treffen, daß jeder der Herr seiner Thaten und der Schmied seines Glücks ist.«³⁷ Bemerkenswert ist diese Kontrastierung römischer Rechtskultur zur geistigen Umwelt des Autors auch deshalb, weil zum Privatrechtsdenken des 19. Jahrhunderts zumeist angenommen, teilweise aber auch bezweifelt wird, es sei streng liberalistisch eingestellt gewesen und habe Autonomie als alleiniges Prinzip anerkannt.³⁸ (2.) Unter korrektem Nachweis von D. 42.8.24, aber in Gestalt der Variante wird der *vigilantibus*-Satz bei Überlegungen zum Unterschied von formlosem und formellem Recht von Jhering aufgerufen. Der Nachteil der Form zeige sich im Unterschied zwischen ehrlichem, aber geschäftsunkundigem Mann und dem »geriebenen« Betrüger. In der Form habe letzterer ein höchst brauchbares Mittel mehr, um jenen zu »betrücken« – vorzugsweise für ein formelles Recht gelte *jura vigilantibus scripta sunt*.³⁹ Jhering assoziiert die bei Scaevola positiv besetzte Wachsamkeit also mit einem hinterlistigen Betrüger, der sich Vorteile gegenüber einem arglosen Mann verschafft. (3.) Im Anschluss an die Wiedergabe des ursprünglichen *vigilantibus*-Satzes charakterisiert Jhering den altrömischen Prozess: »So war es im alten Proceß. Zum ungefährlichen Spiel, zum bequemen Sich gehen lassen war die Maschine nicht eingerichtet. [...] Das kleinste Versehen rächte sich durch den Verlust der ganzen Sache.«⁴⁰ Auch hier dient das Zitat einzig dem Zweck, das Übermaß von Förmlichkeit im Recht zu kritisieren. Man kann Jherings Verwendungen von D. 42.8.24 kaum vorhalten, dessen Sinngehalt entstellt zu haben. Das Beharren von Scaevola auf die starre Grenze der Konkurseröffnung bei Leistungen auf bestehende Schulden tendiert zu Förmlichkeit und auch zu ihrer geistigen »Schwester«: der Rechtssicherheit.⁴¹ Jherings Perspektive, die dagegen eher Einzelfallgerechtigkeit favorisiert, konnte sich leicht an dieser Wertung reiben.⁴²

Ein freier Umgang mit dem *vigilantibus*-Satz kommt nicht nur in der juristischen »Höhenkammliteratur« vor. Ein aufschlussreicher Verwendungskontext aus dem stärker pragmatischen Schrifttum sind die Entstehungsmaterialien zum sächsischen BGB. Dieses trat zum 1. März 1865 in Kraft und war die letzte Kodifikation auf dem Gebiet des Privatrechts vor dem wilhelminischen BGB von 1900, als dessen »Generalprobe«⁴³ es galt. Die Motive zum Entwurf von 1852 enthalten an drei Stellen – ohne D. 42.8.24 zu zitieren – den Grundsatz beziehungsweise Rechtssatz *jura vigilantibus scripta sunt*. Die jeweils betroffenen Normen gehören höchst unterschiedlichen Sachbereichen an:

(1.) Bei Veräußerung derselben Sache an mehrere Personen griff grundsätzlich das Prioritätsprinzip, §§ 347f. Entwurf (E). Davon ließ § 349 E eine Ausnahme zu, wenn der Betroffene wusste, dass ein anderer ein Recht auf die Sache aus einem früheren Titel hatte. Die Motive bezogen sich auf die Funktion von § 349 E, wonach niemand aus seiner Arglist Gewinn ziehen solle. Dies sei für den im Erwerbszeitpunkt Gutgläubigen, der erst später vom früheren Titel eines Dritten erfuhr, nicht einschlägig. Daran wird die Scaevola-Variante angefügt.⁴⁴ (2.) Die größte Nähe zu D. 42.8.24 zeigt die Verwendung im Kontext der §§ 593–598 E, wo mehrere Gläubiger eine sogenannte Berechtigung zu ungeteilter Hand besitzen.⁴⁵ Sobald einer von ihnen den Schuldner gerichtlich belangte, konnte dieser nur noch an den klagenden Gläubiger schuldbefreiend leisten. Durch die gerichtliche Anrufung ging das Prioritätsprinzip also vom Schuldner auf den Gläubiger über. Für die Privilegierung des aktiven Gläubigers verwiesen die Motive auf die für die Wachsamkeit aufgeschriebenen Rechte.⁴⁶ (3.) Mit der Frage, welche Folgen aus Irrtümern beim Vertragsschluss erwachsen, befassten sich die §§ 687–694 E. Anders als bei §§ 347–349 und §§ 93–598 E gab es keine Kollision zwischen mehreren Gleichberechtigten, die durch das Prioritätsprinzip aufgelöst werden mussten. Hier wurde das Sprichwort verneinend eingesetzt, nämlich zur Begründung herangezogen, warum ein eigenverschuldeter Irrtum, den die Gegenseite nicht wissentlich ausgenutzt hatte, unbeachtlich sei: Jedermann müsse die Folgen eigener Nachlässigkeit selbst tragen.⁴⁷ Damit hatten die Bearbeiter der Motive der Sache nach beide Seiten von D. 42.8.24 einfließen lassen: Belohnung der Wachsamkeit – Bestrafung der Nachlässigen. Interessanterweise sind weder die Motive zum Entwurf von 1860 noch die Landtagsakten zum endgültigen Gesetzestext auf den *vigilantibus*-Gedanken zurückgekommen.

³⁷ Jhering, *Geist des römischen Rechts*, Teil 2, Bd. 1, S. 316f. (direktes Zitat: S. 316).

³⁸ Dagegen aber die differenzierende Darstellung Hofer, *Freiheit ohne Grenzen?*, S. 276.

³⁹ Jhering, *Geist des römischen Rechts*, Teil 2, Bd. 2, S. 307.

⁴⁰ Ders., *Geist des römischen Rechts*, Teil 3, Bd. 1, S. 124.

⁴¹ Von Jhering stammt die berühmte Formel von der Form als »geschworene Feindin der Willkür«: Ders., *Geist des römischen Rechts*, Teil 2, Bd. 2, S. 497. Er stand der Form also keinesfalls grundsätzlich skeptisch gegenüber.

⁴² Zur Antinomie von Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit im Zivilrecht: Auer, *Materialisierung, Flexibilisierung, Richterfreiheit*, S. 46–63.

⁴³ Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 464.

⁴⁴ Hattenhauer/Schäfer, *Spezielle Motiven*, S. 83f.

⁴⁵ Jeder Gläubiger kann die Leistung verlangen, aber der Schuldner muss sie nur einmal erbringen.

⁴⁶ Hattenhauer/Schäfer, *Spezielle Motiven*, S. 135.

⁴⁷ Ebd.

Bundesgesetzblatt ²⁸⁶⁵		
Teil I		
Z 5702 A		
1994	Ausgegeben zu Bonn am 18. Oktober 1994	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 94	Insolvenzordnung (InsO) FNA: neu: 311-13 GESTA: C49	2866
5. 10. 94	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) FNA: neu: 311-14-1; neu: 311-14-2; 311-5; 311-1; 311-2; 311-3; 311-4; 311-6; 311-12; III-11; III-12; 4120-3; 190-1; 202-4; 213-1; 213-2; 2190-1; 2330-2; 2330-4; 2330-25; 27-6; 390-2; 390-4; 392-2; 393-1; 393-8; 393-12; 310-4; 310-11; 310-14; 311-11; 311-4; 315-1; 315-11; 320-1; 330-1; 340-1; 350-1; 360-1; 361-1; 369-1; 400-1; 400-2; 402-4; 403-1; 403-4; 403-6; 403-9; 403-10; 4100-1; 4101-6; 4103-5; 4120-1; 4120-2; 4120-4; 4120-8; 4121-1; 4123-1; 4125-1; 4126-1; 4130-1; 4133-1; 4134-1; 4135-1; 4135-2; 422-1; 424-5-1; 431-1; 441-1; 450-2; 610-1-3; 610-10; 612-1-7; 612-7; 621-4; 631-1; 633-1; 653-4; 702-1; 706-1-2; 7100-1; 7110-1; 7133-3; 7134-2; 7411-1; 750-15; 754-6; 7601-13; 7610-1; 7620-1; 7623-1; 7624-1; 7624-1-2; 7627-1; 7628-1; 7628-2; 7631-1; 7632-1; 7691-2; 800-15; 800-22; 8052-1; 810-1; 810-34; 860-1; 860-4-1; 871-1; 9231-7; 9241-1; 932-1; III-19 GESTA: C06	2911
10. 10. 94	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe (Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz – PKHÄndG) FNA: neu: 310-19-1; 310-4; 312-2; 317-1 GESTA: C196	2954
10. 10. 94	Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozeßordnung (Prozeßkostenhilfebekanntmachung – PKHB) FNA: neu: 310-19-2	2956
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 48	2957
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2957

Abb. 3 Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 70 vom 18. Oktober 1994

II.

Nominell verabschiedete das ausgehende 20. Jahrhundert das Konkursrecht, als mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Insolvenzordnung (InsO) in Kraft trat.⁴⁸ Ohne das darin enthaltene Regelwerk zur Insolvenzanfechtung vertiefen zu wollen,⁴⁹ lässt sich erkennen, dass die Scaevola-Linie, wie sie Windscheid und das Preußische Obertribunal vertreten hatten, nicht prinzipiell eingegangen ist, sondern andere, keineswegs völlig neue Kriterien für die Anfechtbarkeit von Leistungen auf bestehende Schulden vor dem Insolvenzverfahren festgesetzt wurden. Insbesondere sind Rechtshandlungen zugunsten einzelner Insolvenzgläubiger, die drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind, im Regelfall anfechtbar, wenn der Schuldner bereits zahlungsunfähig⁵⁰ war und der Gläubiger dies wusste.⁵¹ Wer auf diese Weise wachsam war, wird nicht belohnt, sondern muss das Erlangte erstatten.⁵² Denn ab dem

Offenbarwerden der Krise sei das Vermögen des Schuldners der Allgemeinheit seiner persönlichen Schuldner verfangen.⁵³ Im gegenwärtigen Recht neigt sich damit das Pendel eher zur Einzelfallgerechtigkeit als zur Rechtssicherheit.

Auch in das BGB vom 1. Januar 1900, das nunmehr maßgebliche Normenwerk für das Zivilrecht, ist ein Rechtsprinzip, das explizit die Wachsamkeit zum Gegenstand hat, nicht aufgenommen worden. Womöglich ist der historische Gesetzgeber aber von einem solchen (implizit) ausgegangen. Schließt man an die obige Darstellung, wonach Privatrechtsdenken im 19. Jahrhundert wohl nicht rein liberalistisch ausgerichtet war, aber doch einen starken Zug zur Betonung der Privatautonomie zeigte, an, muss das BGB als Produkt dieser Rechtskultur betrachtet werden. Bezeichnenderweise wird das BGB in Bezug auf die Sicht des wilhelminischen Gesetzgebers von Jürgen Sacker als »technisch-instrumentales Recht« gedeutet, jeder sei damals seines Glückes Schmied gewesen, genauso wie das klassische römische Recht wäre das BGB für die Wachen aufgeschrieben worden: *ius est vigilantibus scriptum*.⁵⁴ Parallelen zu Jherings Perspektive auf die Antike sind unverkennbar.⁵⁵ Wachsamkeit wäre nach Sacker ein

⁴⁸ BGBl. I (1994), S. 2866. Prinzipiell diene das Insolvenzverfahren nicht allein der Gläubigerbefriedigung, sondern auch der Wiedereingliederung des Schuldners, womit fürsorgliche Elemente frühneuzeitlichen Rechts belebt würden: Dazu Becker, *Art. Insolvenzrecht*, Sp. 1259.

⁴⁹ §§ 130ff. InsO.

⁵⁰ Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 II Nr. 1 InsO).

⁵¹ § 130 I Nr. 1 InsO.

⁵² Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 143 I InsO.

⁵³ Ganter/Weinland, § 130. In: K. Schmidt, *Insolvenzordnung*, Rn. 6.

⁵⁴ Sacker, Einleitung. In: Ders., *Münchener Kommentar*, Bd. 1, Rn. 34.

⁵⁵ Siehe Jhering, *Geist des römischen Rechts*, Teil 2, Bd. 1, S. 316.

maßgebliches Prinzip des *BGB* (gewesen). Grundsätzlich ließe sich dabei bezweifeln, ob ein solches Rechtsgebiet deswegen als technisch-instrumentell angesehen werden kann, ist Wachsamkeit doch keineswegs eine rein biologisch-physiologische Eigenschaft, sondern mannigfaltig von (kulturellen) Normen angeleitet und überformt.⁵⁶

Lässt man sich trotzdem auf Säckers Perspektivierung ein, stößt man ohnehin auf zahlreiche Vorschriften im *BGB*, die ihrem ursprünglichen und unveränderten Wortlaut nach durchaus ethischen Gehalt aufweisen: So sind Geschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig; Verträge müssen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ausgelegt werden; Rechtsausübungen, die allein einem anderen Schaden zufügen sollen, sind unzulässig; der Schuldner muss die Leistung gemäß Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte bewirken; Leistungen, deren Zweck darin besteht, dass der Empfänger gegen die guten Sitten verstößt, sind grundsätzlich herauszugeben; zum Schadensersatz ist derjenige verpflichtet, der in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt.⁵⁷ Die Auffassung vom ursprünglich technisch-instrumentellen Charakter des *BGB* kann vor diesem Hintergrund einer durchgehenden Bezugnahme auf Sittlichkeit sowie auf Treu und Glauben bei Vertragsschluss, Rechtsausübung, Leistungserbringung und schadenszufügendem Verhalten nur aufrechterhalten werden, wenn man diesen Normen Relevanz abspricht. So heißt es bezüglich der meisten dieser Vorschriften: Es handele sich nicht um Richt-, sondern um bloße Grenznormen.⁵⁸ Es gibt aber auch andere Deutungen. So wurden die guten Sitten der §§ 138 I, 817, 826 *BGB* als die »in der Rechtsgemeinschaft anerkannten *sozialethischen Prinzipien*« übersetzt.⁵⁹ Technisch sei am *BGB* seine Sprache, die häufig sehr abstrakt, aber genau und präzise sei.⁶⁰

Die Abweisung materieller Prägungen, also die Ablehnung (vertrags-)ethischer Einflüsse auf das Gesetz, entspricht der Ansicht, dass das *BGB* erst im Laufe des 20. Jahrhundert eine Materialisierung erlebt habe.⁶¹ Bekannte Beispiele sind hierfür das Verbraucherschutzrecht oder die Rechtsprechung zum Schutz von Angehörigen vor Geschäften aus emotionaler Verbundenheit, etwa der Abschluss einer Bürgschaft durch einen Ehegatten.⁶² Der Clou daran ist, dass viele Materialisierungen eben gerade auf Basis der zuvor angesprochenen Vorschriften richterrechtlich gestützt worden sind – mit dem Gesetz also gegen den Gesetzgeber? Im Zentrum der entsprechenden rechtswissenschaftlichen Debatte seit der Weimarer Republik

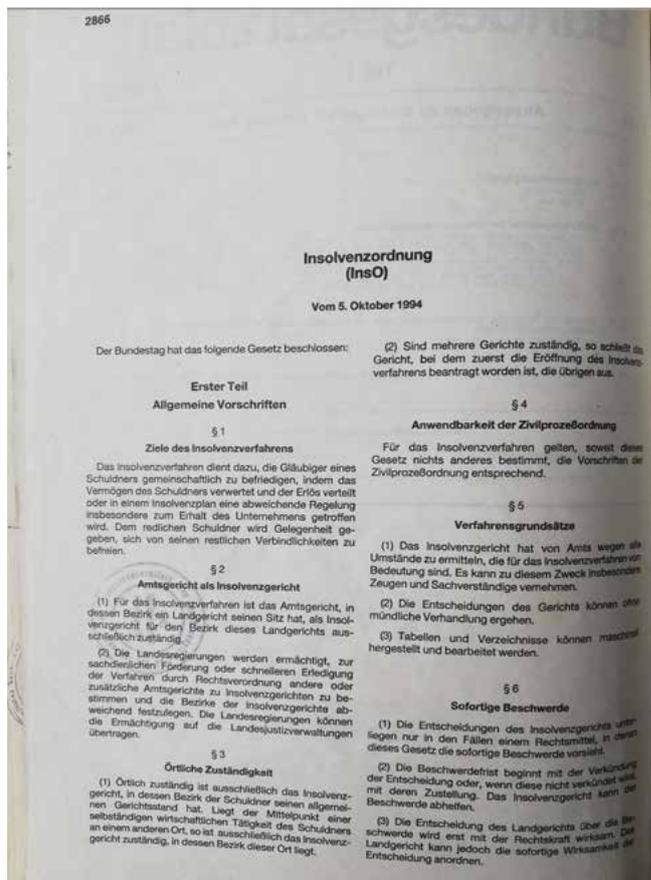


Abb. 4 Insolvenzverordnung. In: *Bundesgesetzblatt*, Teil I (1994), S. 2866

stehen hier die zuvor erwähnten Vorschriften zur Nichtigkeit sittenwidriger Rechtsgeschäfte und zum Grundsatz von Treu und Glauben in (vertraglichen) Schuldverhältnissen.⁶³ An diesen Normen gelang eine der folgenreichsten juristischen »Entdeckungen« des 20. Jahrhunderts schlechthin: die Generalklausel.⁶⁴ Die Ideengeschichte dieses missbrauchsanfälligen Konzepts, das von der Orientierung in Fällen zweifelhafter Gesetzessubsumtion bis hin zur richterlichen Ermächtigung zur Gesetzeskorrektur (infolge geänderter zeitlicher Umstände) reicht, soll hier nicht nachverfolgt werden.⁶⁵ Jedenfalls ist es höchst folgenreich gewesen: In jüngerer Zeit wurde darüber von deutscher Seite der Dialog mit Vertretern anderer (europäischer) Zivilrechtsordnungen eröffnet.⁶⁶ Das Konzept wird anhand des Rechts der Europäischen Union überprüft⁶⁷ und sogar in der Zeit vor 1900 gesucht.⁶⁸ Außer Frage steht, dass es im Laufe des 20. Jahrhunderts nicht nur im Verbraucher-

56 Dazu kann generell auf Forschungsanliegen und erste Forschungsergebnisse des SFB Vigilanzkulturen verwiesen werden. Aktuelle Publikationsübersicht unter <https://www.sfb1369.uni-muenchen.de/publikationen/index.html> [letzter Zugriff: 30.04.2021].

57 §§ 138 I, 157, 226, 242, 817, 826 *BGB*.

58 Säcker, Einleitung. In: *Münchener Kommentar*, Bd. 1, Rn. 34.

59 Honsell, Einleitung zum *BGB*. In: Ders., *Staudingers Kommentar*, Rn. 71.

60 Ebd., Rn. 68.

61 Die Vorstellung eines Systemwandels zwischen dem 19. und 20. Jahrhundert lehnt ab Auer, *Der privatrechtliche Diskurs*, S. 4 mit weiteren Nachweisen.

62 Gerade diesen Fall hatte das römische Recht freilich gesetzlich beschränkt, wovon erst das ausgehende 19. Jahrhundert Abstand genommen hat. Vgl. Wagner, *Interzession*, S. 541.

63 §§ 138, 242 *BGB*.

64 Instruktiv Schröder, Art. *Generalklauseln*, passim.

65 Zu den methodischen Ursprüngen etwa Schröder, *Zivilrechtliche Generalklauseln*, passim.

66 Baldus/Müller-Graff, *Die Generalklausel im Europäischen Privatrecht*, passim.

67 M. Schmidt, *Konkretisierung von Generalklauseln im europäischen Privatrecht*, passim.

68 H. Schmidt, *Die Lehre von der Sittenwidrigkeit*, passim.

sondern etwa auch im Mieter- und Arbeitnehmerschutzrecht zu einer Materialisierung durch Besserstellung strukturell unterlegener Personen gekommen ist.⁶⁹

Überspitzt schiene dagegen eine Kontrastierung eines formal-technischen BGB von 1900, welches für wachsame Personen geschrieben worden ist, mit einem materiell-ethischen BGB der Gegenwart. Das BGB hat von Anfang an Maßstäbe wie Sittenwidrigkeit sowie Treu und Glauben für wesentliche Vorgänge im Zivilrecht bereitgestellt. Angesichts dessen ist es schwer vorstellbar, dass dem Gesetzgeber von 1900 Wachsamkeit im Sinne von Scaevola tatsächlich als tragendes, gar singuläres Prinzip des BGB vor Augen gestanden haben könnte.⁷⁰ Dies schließt keineswegs aus, dass Wachsamkeit einen nennenswerten Rang in einzelnen Regelungsbereichen des Zivilrechts einnimmt. Aufschlussreich für diese Frage wäre etwa zeitliche Begrenzungen von Rechten, etwa durch Präklusions-, Verjährungs- oder Notfristen, Situationen der Konkurrenz um begrenzte Güter sowie das Verhältnis von Wachsamkeit zum Haftungsmaßstab der Fahrlässigkeit⁷¹.

In der juristischen Fachliteratur des ausgehenden 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts wird der Scaevola-Satz (oder Varianten davon) auf sehr verschiedenen Rechtsgebieten zur Geltung gebracht, von denen ich einige exemplarisch vorstelle.⁷² So wird abwertend gefragt, ob die Rechte für die »Pffiffigen« geschrieben seien.⁷³ Böhm kritisiert ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts, welches der effizienten Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken durch Arbeitnehmer zuwiderlaufe.⁷⁴ Mit den »Pffiffigen« sind eben solche angesprochen. Der Satz wird in ähnlicher Weise wie von Jhering gelesen, der damit ein Rechtssystem assoziierte, das dazu tendiere, Betrüger zu begünstigen.⁷⁵ Wiederum ein Urteil – dieses Mal seitens des Bundesgerichtshofs – veranlasste einen Kommentator, den Satz *Ius civile scriptum est vigilantibus* unter korrektem Nachweis der Digesten zu verwenden.⁷⁶ Kappus analysiert damit keinen Missstand, sondern appelliert an Betroffene. Mieter sollten aufgrund des Urteils, welches im widerspruchslosen Bezahlen von Nebenkostenabrechnungen eine stillschweigende Vertragsänderung erblickt hatte, unzulässige »Klein(st)eträge« monieren, um dem Vermieter zu zeigen, dass er einen wachen Vertragspartner habe, damit sich der Mieter die Rückforderbarkeit unzulässiger Beträge sichere.⁷⁷ In einer dogmatischen Abhandlung auf dem Gebiet des Erbrechts wird die

(deutsche) Rechtsordnung als *ius vigilantibus scriptum* charakterisiert.⁷⁸ Kroppenberg zufolge bedeute dies, dass Erben sich Verfügungen von Todes wegen, die an unzumutbare Bedingungen geknüpft sind, nicht gefallen lassen müssten, sondern ausschlagen könnten.⁷⁹ Angesichts des Aufstiegs des Richterrechts im 20. Jahrhundert ist es nicht erstaunlich, dass sich die bisherigen Beiträge alle auf gerichtliche Entscheidungen bezogen, deren Leitsätze oder Entscheidungsgründe den *vigilantibus*-Satz provozierten. Auf den Gesetzgeber, der den vertragsrechtlichen Verbraucherschutz ausgebaut hatte, reagierte Köhler, der die Effektivität der Normgebung davon abhängig machte, ob Verbraucher ihre erweiterten Rechte wahrnehmen, denn auch heute gelte: *ius vigilantibus scriptum*.⁸⁰ Wiederum zu einem Urteil, das dieses Mal vom EuGH verkündet worden war, wurde *ius vigilantibus scriptum est* als lateinischer Grundsatz eingeführt, der keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne.⁸¹

Durchgehend kommt der variiert zitierte Scaevola-Satz im zuvor skizzierten Schrifttum ohne Bezug auf Konkurs- beziehungsweise Insolvenzrecht vor.⁸² Nicht aktualisiert wird auch das von D. 42.8.24 berührte Thema des Interessenkonflikts zwischen aktiv gewordenem Individuum und passiv gebliebener Gemeinschaft. Mit der Ausnahme der negativen Verwendung durch Böhm appellieren die Autoren (implizit) an Betroffene. Wachsam ist derjenige, der sein Recht zur Monierung von Nebenkostenabrechnungen, zur Ausschlagung von Erbschaften, zur Inanspruchnahme von Verbraucherschutz oder zur Einholung anwaltlicher Beratung ausübt. Während Kappus und Köhler die Fokussierung von Aufmerksamkeit eher als Gebot der Vernunft ansehen, weisen ihr Kroppenberg, Schmal und Trapp den Wert eines (verfassungskonformen) Rechtsprinzips zu. Bei Ersterer dient der Satz jedoch als bloße Scheinbegründung. Maßgeblich für die Autorin ist, dass der Gesetzgeber die Option der Ausschlagung vorgesehen hat.⁸³

Seitens gegenwärtiger Rechtsprechung wird dem Satz vom Dasein des Rechts für die Wachsamten noch weniger als im Schrifttum prinzipieller Wert beigemessen. Urteile, die sich hierauf beziehen, sind rar gesät. Das LG Nürnberg-Fürth führte 2015 in ungewöhnlicher Diktion in den Entscheidungsgründen eines Urteils aus, dass für jeden Anspruchsteller der das Zivilrecht prägende Grundsatz gelte: *ius civilis vigilantibus scriptum est*.⁸⁴ Damit begründete das erkennende Gericht, warum bei einem Verfahren, welches ruhte, weil der Ausgang in einem streitrelevanten Parallelverfahren abgewartet wird, der Kläger ein wachsames Auge auf letzteres haben müsse. Sobald dieses beendet sei, müsse er von sich aus im

69 Siehe die knappe Übersicht Honsell. In: Staudinger, *Einleitung zum BGB*, Rn. 106.

70 Das Register zu den Entstehungsmaterialien (Mugdan, *Die gesamten Materialien*, Bd. 6) enthält keine Hinweise auf Wachsamkeit oder den Scaevola-Satz. Die Entstehungsmaterialien sind für die Suche nach Rechtsprinzipien allerdings wenig ergiebig, da selbst der Grundsatz der Privatautonomie, wonach jeder seine privaten Lebensverhältnisse unter Beachtung zwingenden Gesetzesrechts frei regeln darf, nicht begründet, sondern nur in wenigen, eher nebensächlichen Kontexten vorausgesetzt wurde. Siehe Mugdan, *Die gesamten Materialien*, Bd. 1, S. 21, 493; Bd. 2, S. 67.

71 § 276 II BGB.

72 Solche Beiträge hat ohne nähere Untersuchung zusammengestellt Willem, *Ius civile scriptum est*, S. 343f.

73 Böhm, *Solum vigilantibus?*, S. 1093, Fn. 2.

74 Ebd., S. 1092f.

75 Jhering, *Geist des römischen Rechts*, Teil 2, Bd. 2, S. 307.

76 Kappus, *Schweigen ist Geld*, S. 412.

77 Ebd., S. 411f.

78 Kroppenberg, »Wer lebt, hat Rechts«, S. 105.

79 Im Hintergrund steht die Frage, ob Verfügungen von Todes wegen sittenwidrig gemäß § 138 I BGB sind, weil sie unverhältnismäßigen Einfluss auf Lebende und deren Lebensführung nehmen.

80 Köhler, *Neue Regelungen zum Verbraucherschutz*, S. 2572.

81 Schmal/Trapp, *Der Beginn der Verjährungsfrist*, S. 10.

82 Die Beispiele ließen sich schnell vermehren. Häufig meint das lateinische Zitat bloß, dass Betroffene ihre Rechte geltend machen müssen, wollen sie daraus Nutzen ziehen. Etwa Stuttmann, *Anm. BVerfG, Urt. v. 6.4.2017*, S. 1634.

83 §§ 1942ff. BGB.

84 LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 30.09.2015 – Az. 6 O 488/07, Rn. 73 [abrufbar unter: <https://openjur.de/u/863393.html>; letzter Zugriff: 06.05.2021].



Abb. 5 Gerichtshof der Europäischen Union.
Die drei Türme

Ausgangsverfahren tätig werden, da andernfalls Verjährung drohe.⁸⁵ Der Scaevola-Satz zeigt trügerische Evidenz, wenn er, wie durch das LG Nürnberg-Fürth, fundamentaler gelesen wird, als er ursprünglich für die spezifische Situation mehrerer um das Vermögen eines Schuldners konkurrierender Gläubiger formuliert worden war. Tatsächlich ist die Argumentation mit der Wachsamkeit entgegen richterlichen Suggestionen eben nicht selbsterklärend. Die Verantwortung dafür wird einer Klagepartei vielmehr bewusst zugeschrieben. So muss der Beklagte nicht wachsam sein. Er profitiert rechtlich von der mangelnden Aufmerksamkeit des Klägers, obwohl er diese Angelegenheiten ebenso wenig aktiv vorangetrieben hat, vielleicht sogar ignorant war und eine Forderung zu Unrecht nicht erfüllt haben könnte. Würde man den *vigilantibus*-Satz ernst nehmen, müsste auch ein solches Verhalten irgendwelche Konsequenzen zeitigen. Mehr als eine nachgeschobene Scheinbegründung liefert die Koppelung von Recht und Wachsamkeit erneut nicht.⁸⁶

Weitere Beispiele von Urteilen, die Scaevola begründend heranziehen, lassen sich vor allem bei unteren Instanzgerichten finden. Deutliche Kritik hat die Begründungstechnik des VG Köln auf sich gezogen, welche das Rechtsschutzbedürfnis als allgemeine Verfahrensvoraussetzung versagt hatte, weil ein Eilantrag auf Zulassung zur Prüfung im Fach Klinische Pharmakologie ohne Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu spät gestellt worden sei: »das Recht ist auf der Seite des Wachsamem! (*Lex vigilantibus, non dormientibus scripta est*. Vgl. Dig. 42, 8, 24 [...]).«⁸⁷ Dies zeige, »wie schnell das Rechtsschutzinteresse den Anknüpfungspunkt für eine willkürliche gerichtliche Begründung liefern kann.«⁸⁸ Gerade beim einstweiligen Rechtsschutz komme es dem Bürger darauf an, sein Recht »in letzter Minute« durchzusetzen, weshalb »dem Zeitpunkt nur mit größter Zurückhaltung Einfluss auf das Rechtsschutzinteresse eingeräumt werden« dürfe.⁸⁹

⁸⁵ Die Ablaufhemmung der Verjährung regelt § 204 BGB.

⁸⁶ Zuschreibungsgrund ist, dass die drohende Verjährung zugunsten des Schuldners (hier: Beklagter) wirkt und der Gläubiger (hier: Kläger) demgegenüber von einer Ablaufhemmung infolge Klageerhebung profitiert.

Wegen dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses muss er sich darum kümmern, dass die Ablaufhemmung wegen zu langer Nichtbetreibung des Verfahrens nicht endet und die Verjährungsfrist wieder zu laufen beginnt.

⁸⁷ VG Köln, Beschluss vom 6.7.2020 – Az. 6 L 1197/20 [abrufbar unter: <https://beck-online.beck.de/Home>; letzter Zugriff: 06.05.2021].

⁸⁸ Muckel, *Anm. BVerfG*, Beschluss v. 10.6.2020, S. 718.

⁸⁹ Ebd.

Die Obergerichte der Länder sowie die obersten Gerichtshöfe des Bundes setzen den Satz nur marginal ein. So zieht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ihn heran, um zu unterstreichen, dass die verfassungswidrige Rechtsanwendung nicht mehr geltend gemacht werden könne, falls »die Ausschöpfung individueller Rechtsschutzmöglichkeiten sehenden Auges« unterlassen worden sei.⁹⁰ Gut möglich ist, dass sich der *vigilantibus*-Satz an dieser Stelle ohnehin verlustlos durch einen Verweis auf das Gebot der Rechtssicherheit substituieren ließe. Das Verhältnis von Wachsamkeit und Rechtssicherheit müsste eine dogmatische Studie erhellen. Es kann festgehalten werden, dass deutsche Gerichte seit dem 1. Januar 1900 – ausgehend von Scaevola – Wachsamkeit nicht in nennenswertem Umfang als Rechtsprinzip behandelt oder ein solches gar systematisch entfaltet oder begründet haben. Mit Relevanz für Deutschland ließe sich eine Behauptung eines geltenden Rechtsprinzips auf Basis eines römisch-rechtlichen Satzes wohl noch am ehesten beim EuGH erwarten. Die tatsächlich nicht allein rhetorischen, sondern auch sachlichen Gründe für die Aufrufung lateinischer Rechtssätze sind durch die Forschung aufgearbeitet worden.⁹¹ Zwar wurde der Satz aus D. 42.8.24 und Varianten davon durch eine Vielzahl von Generalanwälten⁹² am EuGH zitiert, aber Eindruck auf das Gericht hat dies anscheinend nicht hinterlassen.⁹³ Als Grundsatz hat auch der EuGH das Dasein des Rechts für die Wachsamkeit nicht stark gemacht.⁹⁴

III.

Ursprünglich bezog sich *Ius civile vigilantibus scriptum est* lediglich auf ein bestimmtes konkursrechtliches Problem. In diesem Rahmen ist D. 42.8.24 auch durch Gelehrte des 19. Jahrhunderts, wie Windscheid oder Kohler, sowie vom Preußischen Obertribunal beachtet worden. Im gegenwärtigen Insolvenzrecht findet sich die starre Linie, wonach alle Leistungen auf bestehende Schulden vor Konkurseröffnung beständig sind, nicht mehr. Gläubiger, die im unmittelbaren Vorfeld einer Insolvenz wachsam sind, müssen damit rechnen, dass sich dies nicht bezahlt macht.

Gerade der als »Gegenspieler« der Pandektenwissenschaft in Erinnerung gebliebene Jhering operationalisierte den Scaevola-Satz wesentlich freier, wie sich etwa auch im Fall der Entstehung des sächsischen BGB beobachten ließ. Auf Basis einer solchen Verwendungsweise hätte der Gesetzgeber des BGB ein Prinzip der Wachsamkeit in die Kodifikation

implementieren können. Dieser entschied sich aber für ethische Maßstäbe wie Treu und Glauben sowie die guten Sitten, die einen kräftigen Bedeutungszuwachs infolge ihrer Ausdeutung als Generalklauseln erleben sollten. Im Schrifttum der jüngsten Zeit wird D. 42.8.24 meist appellativ-rhetorisch, kaum als sachliche Begründung eingesetzt. Auch in der Rechtsprechung, die im 20. Jahrhundert deutlich gegenüber dem Schrifttum an Gewicht gewonnen hat, ist er unterinstanzlich selten und, wie die Beispiele des VG Köln und des LG Nürnberg-Fürth zeigten, eher anfechtbar verwendet worden. Die Obergerichte der Länder, die Gerichtshöfe des Bundes und der EuGH haben den Satz nicht erkennbar als Rechtsprinzip entfaltet und aufgewertet. Weder im Gesetzesrecht noch richterrechtlich lebt Scaevola fort. Sein »Biotop« ist die Urteilsanmerkung, nicht das Urteil.

Ausgeschlossen wurde vorliegend die dogmatisch-systematische Frage, wie relevant Wachsamkeit jenseits von D. 42.8.24 auf einzelnen Feldern im Recht ist, was sich etwa anhand der zeitlichen Begrenzung von Rechten erörtern ließe. Dabei könnte man auch Wachsamkeitsformen fokussieren, die näher am Konzept der Vigilanzkulturen stehen. Denn die Aufmerksamkeit, wie sie Scaevola belohnt, ist eine solche, die streng eigennützig erbracht wird – das Kollektiv der restlichen Gläubiger hat dabei gerade das Nachsehen. Aktivierung der Wachsamkeit für überindividuelle Interessen kennt das Recht nicht bloß beim bekannten Beispiel der Anzeige von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Im Interesse Einzelner aber auch der Verkehrsgemeinschaft schreibt das Gesetz vor, dass die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht verlangt.⁹⁵ Eine solche intensive Anspannung der Aufmerksamkeit ist deshalb zumutbar, weil die Teilnahme am Straßenverkehr genuin zeitlich und räumlich begrenzt ist. Andernfalls droht Überlastung – hier ließe sich juristische Dogmatik mit der Frage des SFB verbinden, wie kulturell auf die Erschöpfbarkeit der Vigilanz als Ressource reagiert werde.

Felix Grollmann ist Mitarbeiter des Teilprojekts B02 »Denunziation und Rüge – Aufmerksamkeit als Ressource bei der Rechtsverwirklichung«, das am Beispiel der Städte Nürnberg, Regensburg, Lucca und Florenz untersucht, wie in frühneuzeitlichen Stadtgesellschaften Einwohner und Bürger an der Rechtsverwirklichung durch Denunziation und Rüge mitwirkten.

⁹⁰ VGH München, Beschluss v. 29.11.2011 – Az. 19 BV 11.1983, Rn. 44 [abrufbar unter: <https://openjur.de/u/494550.html>; letzter Zugriff: 10.05.21].

⁹¹ Siehe Knütel, *Ius commune und Römisches Recht*, passim; Barbero, *Ein offensichtliches Paradox*, passim; Santos, *Epistemological Value of Roman Legal Rules*, passim.

⁹² Generalanwälte unterstützen den EuGH, indem sie öffentlich in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zur jeweiligen Rechtssache stellen, Art. 252 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

⁹³ Siehe die Nachweise bei Willems, *Ius civile vigilantibus scriptum est*, S. 342f.

⁹⁴ Eine Suche mit der offiziellen Datenbank erzielte ausschließlich Treffer in Schlussanträgen von Generalanwälten [<https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de>; letzter Zugriff: 07.05.2021].

⁹⁵ Heß, § 1 StVO, in: Burmann u.a., *Straßenverkehrsrecht*, Rn. 4.

Bibliographie

- Auer, Marietta: *Materialisierung, Flexibilisierung, Richterfreiheit. Generalklauseln im Spiegel der Antinomien des Privatrechtsdenkens*. Tübingen 2005.
- Auer, Marietta: *Der privatrechtliche Diskurs der Moderne*. Tübingen 2014.
- Baldus, Christian: Römische Privatautonomie. In: *AcP* 210 (2010), S. 2–31.
- Baldus, Christian/Müller-Graff, Peter Christian (Hrsg.): *Die Generalklausel im Europäischen Privatrecht. Zur Leistungsfähigkeit der deutschen Wissenschaft aus romanischer Perspektive*. München 2006.
- Barbero, Reinoso: Ein offensichtliches Paradox: Die europäische Rechtsprechung und das römische Recht. In: *ZRG RA* 127 (2010), S. 345–363.
- Becker, Christoph: Art. Insolvenzrecht. In: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*. Berlin ²2008ff., Band 2, Sp. 1259f.
- Becker, Christoph: Art. Konkurs. In: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*. Berlin ²2008ff., Band 3, Sp. 99–104.
- Böhm, Wolfgang: Solum vigilantibus? Entgeltfortzahlung bei nachträglicher Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises. In: *NZA* (1995), S. 1092f.
- Burmann, Michael u.a. (Hrsg.): *Straßenverkehrsrecht*. München ²⁶2020.
- Falk, Ulrich: *Ein Gelehrter wie Windscheid. Erkundungen auf den Feldern der sogenannten Begriffsjurisprudenz*. Frankfurt a.M. 1989.
- Fernandes Furtunato, Sérgio: Art. Kohler, Josef (1849–1919). In: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*. Berlin ²2008ff., Band 2, Sp. 1936.
- Gokel, Julia Maria: *Sprachliche Indizien für inneres System bei Q. Cervidius Scaevola*. Berlin 2014.
- Haferkamp, Hans-Peter: *Die Historische Rechtsschule*. Frankfurt a.M. 2018.
- Hattenhauer, Christian/Schäfer, Frank L. (Hrsg.): *Spezielle Motiven zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich*. Dresden 1852 [abrufbar unter: <http://www.saechsisches-bgb.de/jportal/?quelle=jlink&docid=CUST000020240&psml=sammlung.psml&max=true&bs=22>; letzter Zugriff: 10.05.21].
- Hofer, Sibylle: *Freiheit ohne Grenzen? Privatrechtstheoretische Diskussionen im 19. Jahrhundert*. Tübingen 2001.
- Honsell, Heinrich u.a. (Hrsg.): *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 1, Allgemeiner Teil. Einleitung zum BGB; § 1–14; VerschG (Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer)*. Berlin 2018.
- Jhering, Rudolf von: *Der Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*. 4 Bde. Leipzig 1852–1865.
- Kappus, Andreas: Schweigen ist Geld – Betriebskostenüberbürdung im Stillen? In: *NZM* (2004), S. 411f.
- Klinck, Fabian: *Die Grundlagen der besonderen Insolvenzanfechtung. Gläubiger- und Vertrauensschutz im Übergang vom Prioritäts- zum Gleichbehandlungsgrundsatz*. Berlin/Boston 2011.
- Knütel, Rolf: *Ius commune und Römisches Recht vor Gerichten der Europäischen Union*. In: *JuS* (1996), S. 768–778.
- Köhler, Helmut: Neue Regelungen zum Verbraucherschutz bei Telefonwerbung und Fernabsatzverträgen. In: *NJW* (2009), S. 2567–2572.
- Kohler, Josef: *Lehrbuch des Konkursrechts*. Stuttgart 1891.
- Kropfenberg (inzwischen: Hanewinkel), Inge: »Wer lebt, hat Recht« – Lebzeitiges Rechtsdenken als Fremdkörper in der Inhaltskontrolle von Verfügungen von Todes wegen. In: *DNotZ* (2006), S. 86–105.
- Kudla, Hubertus (Hrsg.): *Lexikon der lateinischen Zitate. 3500 Originale mit deutschen Übersetzungen*. München ³2007.
- Muckel, Stefan: Anm. BVerfG, Beschluss v. 10.6.2020 – Az. 2 BvR 297/20. In: *JA* (2020), S. 717f.
- Mugdan, Benno (Hrsg.): *Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich*. 6 Bde. Berlin 1899.
- Puchta, Georg Friedrich: *Cursus der Institutionen*. 3 Bde. Leipzig 1841–1847.
- Puchta, Georg Friedrich: *Lehrbuch der Pandekten*. Leipzig 1838.
- Puchta, Georg Friedrich: *Vorlesungen über das heutige römische Recht*. 2 Bde. Leipzig 1847–1848.
- Rückert, Joachim: Methode und Zivilrecht beim Klassiker Savigny (1779–1861). In: Ders./Seinecke, Ralf (Hrsg.): *Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner*. Baden-Baden ³2017, S. 53–95.
- Rückert, Joachim: Die Schlachtrufe im Methodenkampf – Ein historischer Überblick. In: Ders./Seinecke, Ralf (Hrsg.): *Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner*. Baden-Baden ³2017, S. 541–608.
- Santos, Francisco J. Andrés: Epistemological Value of Roman Legal Rules in European and Comparative Law. In: *European Review of Private Law* 12 (2004), S. 347–357.
- Savigny, Friedrich Carl von: *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*. 7 Bde. Heidelberg 1834–1851.
- Savigny, Friedrich Carl von: *System des heutigen römischen Rechts*. 8 Bde. Berlin 1840–1849.
- Schmal, Karl Philipp/Trapp, Dan Bastian: Der Beginn der Verjährungsfrist bei EuGH-induzierten Rechtsprechungsänderungen. Die neue Sicht des BGH auf Preisanpassungsklauseln in Energiesonderkundenverträgen. In: *NJW* (2015), S. 6–10.
- Schmidt, Helmut: *Die Lehre von der Sittenwidrigkeit der Rechtsgeschäfte in historischer Sicht*. Berlin 1973.
- Schmidt, Karsten (Hrsg.): *Insolvenzordnung*. München ¹⁹2016.
- Schmidt, Martin: *Konkretisierung von Generalklauseln im europäischen Privatrecht*. Berlin 2009.
- Schröder, Jan: Art. Generalklausel. In: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*. Berlin ²2008ff., Band 3, Sp. 99–101.
- Schröder, Jan: *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500–1990)*. Band 1: 1500–1933. München ³2020.
- Schröder, Jan: Zivilrechtliche Generalklauseln in der Methodendiskussion des frühen 20. Jahrhunderts. In: Saar, Stefan Christian u.a. (Hrsg.): *Recht als Erbe und Aufgabe. Heinz Holzhauser zum 21. April 2005*. Berlin 2005, S. 265–274.
- Säcker, Jürgen u.a. (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. 14 Bde. München ⁸2018–2021.
- Seinecke, Ralf: Methode und Zivilrecht beim »Begriffsjuristen« Jhering (1818–1892). In: Ders./Rückert, Joachim (Hrsg.): *Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner*. Baden-Baden ³2017, S. 148–176.
- Stuttmann, Martin: Anm. BVerfG, Ur. v. 6.4.2017 – Az. 2 C 11/16. In: *NVwZ* (2017), S. 1633f.
- Wagner, Stephan: *Interzession naher Angehöriger. Eine Untersuchung in historischer und vergleichender Perspektive*. Tübingen 2018.
- Wieacker, Franz: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*. Göttingen ²1967.
- Willems, Constantin: *Ius civile vigilantibus scriptum est. Ein römischrechtlicher »Grundsatz« als »Grundlage des modernen Rechts«?* In: *Revue internationale des droits de l'antiquité* 60 (2013), S. 341–368.

Wachsamkeit in geistlicher Literatur des Spätmittelalters

Sündenmetaphorik und Gerichtskonstellationen¹

Der Workshop des Teilprojekts C01 »Wachsamkeit und Achtsamkeit. Literarische Dynamiken von Selbstbeobachtung und Fremdbeobachtung in mittelalterlicher deutschsprachiger Lyrik«, fand am 5. und 6. Februar 2021 statt. Er stellte einen wichtigen Schritt in der Arbeit des Teilprojekts C01 dar, das Vigilanzkulturen im Rahmen der mittelalterlichen volkssprachlichen geistlichen Literatur untersucht. Dabei konzentriert sich das Teilprojekt auf drei Fragestellungen: (1) Die Skalierung und Orientierung der Aufmerksamkeit des als sündig begriffenen Menschen, (2) die Methode, mit der lyrische Texte Beständigkeit und Intensität von Wachsamkeit im Einzelnen motivieren, gestalten und variieren und (3) die unterschiedlichen Bewertungen von Akten der Wachsamkeit. Darunter fallen beispielsweise Wachsamkeitsappelle, die in Verbindung mit Mustern der Introspektion den Rezipierenden als Anleitung zur Selbstbeobachtung dienen können. In diesen Mustern verschränken sich die Prozesse der Verinnerlichung und der Institutionalisierung, welche sich im 12. und 13. Jahrhundert durch die Einführung der jährlichen Pflichtbeichte allmählich abzeichnen. Der Workshop stellte Wachsamkeitssemantik, ihre Appelle und ihre Funktionalisierung in den Mittelpunkt. Dazu gehörten Aufrufe zur Wachsamkeit in unterschiedlichen Textgattungen (Sangspruch, Geistliches Lied, paränetisch-katechetische Schriften) und ihre Analyse anhand mehrerer Fragestellungen: Welche rhetorischen Formen und welche biblischen oder (para-)liturgischen Traditionen werden aktualisiert? In welchem raumzeitlichen Setting wird der schlafende oder unaufmerksame Sünder situiert und

von wem wird er beobachtet? Mit welchen Sprachbildern und Metaphern werden Sündhaftigkeit, Reue und Sündenbewusstsein dargestellt? Was lässt sich darüber feststellen, ob und wie Innerlichkeit in der Volkssprache neu entworfen oder zumindest neu vermessen wird? Methodisch zu diskutieren war dabei der Status von Metaphern wie etwa der des Sündenschlafs. Zudem stellte sich die Frage danach, welche Verheißungs- oder Bedrohungsszenarien mit Verweisen auf Gerichtssituationen aufgerufen, welche Entscheidungssituationen imaginiert und welche Beobachtungssituationen entworfen werden. Neben solchen textinternen Konstellationen stand am Horizont der Überlegungen die Wirkung auf die Rezipierenden: Wie wird die Aufmerksamkeit der textexternen Rezipierenden mit der Aufmerksamkeit des textinternen Sünders enggeführt und wie gestalten solche Wachsamkeitsappelle die Textdynamik mit?

Claudia Lauer (Mainz) besprach einen solchen Appell in Peter von Reichenbachs Tagelied *Ei, froner wechter, wecke*, das in der Kolmarer Liederhandschrift dem *Hort*, einem sogenannten Leich desselben Verfassers vorangestellt ist. Der Aufruf zur Wachsamkeit ist in den drei 37-zeiligen Strophen des Lieds durchweg positiv besetzt, durch eine imposante Anzahl von Imperativen dynamisiert und metaphorisch auf das Tageslicht konzentriert. Den Fokus legte die Analyse auf das Wort *twalm*, dessen Bedeutung zwischen »dem, was betäubt« und dem Akt der Betäubung changiert. Die geistlich-metaphorische Verwendung bei Peter von Reichenbach spielt gerade mit dieser Ambivalenz, da es in diesem Lied einerseits als Betäubung und andererseits als Sinn- und Bewusstseinschwäche verstanden werden kann. Der sich davon ableitende neuhochdeutsche »Qualm« ergab sich aus einer frühneuhochochdeutschen Entwicklung, die das Bedeutungsspektrum, das

¹ Veranstalterinnen: Beate Kellner, Susanne Reichlin, Magdalena Butz, Stephanie Eikerling, Agnes Rugel

Vff peter von richenbachs hort

Ei froner wecht wecke
 sie sie tüse wecke

vff schlaffes twalm zwey lieb
 verstor der sündenlauff siel

beretwacht ee dan das sie en
 lichen vil balde dānen

blekt des tages stin sin der
 lute vff kēmenot trot heiff

sicherlich tüt offenbar so clar
 sie ee dan dez tages last sin last

mit rechte alle ding beubtet
 kun dez weiter gff sūlich suchet

A tu sie hore stier den

Puffebachs hort

Xli No 11

ruff dez hore clar der

siegesthuff der siebung

vff der sünde stuff dez

sie zu lange icht darvne schlaffe

Die zeit die nehet sichlich
 ez tiches tam auch veret fast

nu gem dem tage schone nu
 die frucht begnet zittē die

vol vff werde vertē ~~reihen~~ rich
 sūlen wachen sweren last

Abb. 1 Peter von Reichenbach: *Ei, froner wechter, wecke*.
 In: Kolmarer Liederhandschrift, f. 60^r

sich von Sinn- und Bewusstseinschwäche über Trunk bis zu einem Sachverhalt, der dem Bewusstsein entzogen ist, spannt, in sich aufnimmt. Etymologie, Semantik und Bedeutungsdiskussion von *twalm* erlauben, ihn in diesem Lied als »Nebel des Bewusstseins durch Sünde oder Liebe« zu verstehen. Beide Bewusstseinsnebel haben eine fehlende Besinnung auf Gott zur Folge. Die Häufigkeit der Auf- und Weckrufe bezeichnet das Aufschrecken aus dieser Besinnungslosigkeit und zugleich ein kontinuierliches Aufwecken in diesem Lied. Metaphorik und

Rhetorik unterstützen dabei den Bewusstwerdungsprozess: Eine sowohl rekursive wie auch progressive Lektüre des Tageslieds wird, wie Claudia Lauer herausarbeitete, durch den Verbund mit dem in der Handschrift folgenden Leich angeleitet, sodass Wecken einem Verständlichmachen gleichkommt. Der Fokus auf einer klaren Ausdrucksweise zeigt sich auch an der Sprache, die sich am sogenannten geblühten Stil Frauenlobs orientiert, jedoch Klarheit und Verstehen dem »Dunklen« bei Frauenlob vorzieht. Der kontinuierliche Weckruf bei Peter von



Abb. 2 Stephan von Landskron: *Das Buch ist genant Die Hymelstraß*,
Holzschnitt auf der Titelfrückseite, Augsburg 1501

Reichenbach, die Verwendung von *twalm*, die eine rekursive und progressive Lektüre fördernde Architektur und Textualität, sowie die zu ebensolchem Hören anleitende Melodieführung wurden als erste Anzeichen eines Bewusstwerdungsprozesses festgehalten, der sich hier als ein sich lichtender Bewusstseins- und Liebesnebel darstellt.

Mit Blick auf die biblischen und (para-)liturgischen Traditionen zeigte André Schnyder (Lausanne/Bern), dass sich geistliche Tagelieder zwar einerseits aus einem

Traditionszusammenhang speisen, der auf komplexe Weise mit dem der weltlichen Tagelieder verwoben ist. Betrachtet man andererseits das »theologische Hinterland« zur Wachsamkeitsthematik im geistlichen Tagelied, fällt der Blick auf Predigten und Exempla, bei denen die Weckthematik im Zentrum steht. Predigten beziehen sich über Perikopen (biblische Themenverse) auf die Bibel, lassen sich aber gleichzeitig liturgisch verankern, da sie immer in das Kirchenjahr und seinen liturgischen Vollzug eingebunden sind. Geistliche Tagelieder und Predigten

sind damit durch einen gemeinsamen Rahmen der geistlichen Vermittlung verbunden und folglich auch durch die Frage, wie eine solche zu bewerkstelligen sei. Wie André Schnyder zeigte, ist das Ziel der Vermittlung das Aufwachen hinein in eine Heilszeit, die anbricht, und die Notwendigkeit, sich vom Sünden-Schlaf zu erheben. Der Schlaf ist in Predigten und Exempla mit zahlreichen biblischen und patristischen Verweisen einer der Begriffe, die sich auf dem Bedeutungsspektrum zwischen Trägheit (*accidia*), Faulheit (*pigritia*), Schlaf (*dormitio*), Arbeit (*labor*), Ruhe (*otium*), Erholung (*recreatio*) und Gebetswachen (*vigilia*) bewegen. Die Vielfalt der Weckreferenzen weist dabei auf ein Netzwerk an Normen hin, das sich eng über den Alltag sowohl des Mönchs, als auch in zunehmender Weise des Laien legt und diesen als von der Schlaf-/Wachproblematik durchdrungen darstellt.

Die Diskussion zu Stephans von Landskron *Die Hymelstrasz*, die von Magdalena Butz (München) geleitet wurde, führte weiter ins Zentrum des Erkenntnisinteresses des Workshops. Diese paränetisch-katechetische Schrift zielt unter Verwendung der Wegmetaphorik auf die Ausrichtung des Lesers auf das schwer zu erreichende Paradies ab. Dabei spielt sie mit dem Gegeneinander von linearer und zirkulärer Bewegung: auf dem als gerade entworfenem Weg zum Paradies wird zur repetitiven, um das eigene Handeln und Denken kreisenden Überprüfung des eigenen Gewissens gemahnt. Die Fülle an Schritten und Detailvorgaben lassen diese Überprüfung in Selbstüberwachung und Selbstverwaltung umschlagen. Die so intendierte Veräußerlichung und ansatzweise Bürokratisierung des Inneren zuerst vor sich selbst und anschließend im Beichtgespräch lassen gerade die Elemente, die den Einzelnen und seinen personellen Kern ausmachen, hervortreten. Die dargestellte zählbare Frömmigkeit, mit der Kontrolle über den Eintritt durch die schmale Tür in den Himmel suggeriert wird, wird gleichzeitig durch den Verweis auf die Gnade Gottes unterlaufen, die als unkalkulierbare, jedoch notwendige Voraussetzung zur Erreichung des ewigen Lebens dargestellt wird. Im Zentrum dieser gegenstrebigem Verwicklungen steht das Buch als Medium und seine Möglichkeiten, den Leser zur Wachsamkeit zu bewegen.

Stephanie Eikerling (München) leitete die Diskussion über *Von einem Cramer und einem affen*, ein Lied des Michel Beheim, welches anhand einer Allegorie die Folgen des Sündenschlafs darstellt und die Schlaf-Metapher explizit als Bild für die Sünde auflöst. Der Schlaf als eine Zeit fehlender Wachsamkeit wird ausgenutzt, um dem Menschen die Güter zu rauben, die er vor dem Endgericht zu seinen Gunsten vorweisen könnte. Hier wird die Metapher im Rahmen einer kommerzialisierten Heilssuche verwendet, in der der Kaufmannsschatz für gute Werke steht, eine Tradition, die ihren Ursprung in der Patristik hat. Während in diesem Lied einzelne Metaphern für sich stehend wenig Überzeugungskraft haben, ergibt sich diese aus der Zusammenschau.

An dem geistlichen Lied *Von jm ich nymmer schaide* aus dem Hohenfurter Liederbuch stellte Agnes Rugel (München) die entscheidende Rolle der Weckstimme heraus, die diese in dem Liederzyklus für die *conversio* eines sogenannten Sünders einnimmt. Im Zentrum des interpretierten Lieds steht

die Rekapitulation einer bereits abgeschlossenen Entscheidung, die den Beginn einer dort besungenen Umkehr eines Sünders darstellt. Es zeichnet sich in dieser Erinnerung die Weckstimme ab, die die Entscheidung durch kontinuierliche Aufforderung provoziert. Der Weckruf wird dabei als von innen kommend imaginiert, ihr Ursprung aber in Gott verortet. Dabei wurde deutlich, dass die Weckstimme, auch wenn sie in anderen Liedern als Seele oder Gewissen konkretisiert wird, als Stimme Gottes zu verstehen ist oder diese vermittelt. So geht sie nie in der Innerlichkeit des *sünders* auf und Bekehrung wird als ein innerlicher Prozess dargestellt. Die Weckstimme bewirkt, dass der *sünder* sich der eigenen Innerlichkeit und ihrer Heilschancen bewusst wird. Als solche ist sie eine wiederholt sich zeigende Instanz, die die Bekehrungsbemühungen des *sünders* rhythmisiert und so konstituierender Bestandteil der Frömmigkeitspraxis ist. Dabei wird die Erinnerung nicht allein für den *sünder*, sondern auch für den Rezipierenden des Lieds zur Hilfestellung, da die Melodie des Lieds die eines weltlichen Lieds ist. Diese sogenannte Kontrafaktur erinnert an analoge Trennungs- und Rückkehr-Prozesse im ursprünglich zugehörigen weltlichen Liedtext, und kann durch die geistliche Umdichtung in Erinnerungsprozessen bei den Rezipierenden die *conversio* aktualisieren, eine Fortführung provozieren oder anstoßen.

Durch einen breiten Blick auf das gesamte Spektrum der geistlichen Literatur zeigte Meinolf Schumacher, dass sich Sündenschlaf- und Wegmetaphorik durch ihre besondere Alarmierfunktion auszeichnen, die von allen eine Änderung des Lebens und Bewusstseins in dem Moment fordert, in dem sie geäußert oder gelesen wird. Schlaf ist dabei der Gegensatz zum Ideal der immerwährenden Bereitschaft, aber gleichzeitig biologisch notwendig. Damit ist das Schlafen ein ambivalenter Begriff. Durch das Aufwecken aus dem Schlaf kommt dem Wächter eine unangenehme Aufgabe zu, die sowohl eine Macht als auch eine Verantwortungsübernahme während der Nacht impliziert. So lässt sich auch bei Gregor dem Großen mithilfe der Wächtermetapher Macht und Verantwortung auf den vorgesetzten Geistlichen übertragen, der die Wachsamkeit gegenüber den eigenen Sünden, aber auch gegenüber derjenigen der Untergebenen als konstante Haltung auszuüben hat. Darin zeigt sich auch der Unterschied zwischen menschlicher Wächterfigur und anderen Metaphern wie beispielsweise dem Hahn als Verbildlichung der Weckmetaphorik im geistlichen Kontext. In Hymnen oder auf Kirchtürmen findet er sich häufig, da er den Zeitpunkt des Morgens kennt, jedoch als Tier weniger auf dieselbe Weise wie die Wächterfigur responsabilisierbar ist.

Beate Kellner zeigte, wie Werke wie *Der Seele Rat* des Heinrich von Burgeis sich mit der Innerlichkeit und ihrer Erforschung durch den Sünder auseinandersetzen, die in der Folge der von Abelaerd im 12. Jahrhundert entwickelten Intentionsethik zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Betonung der Intention einer Handlung führt einerseits zum Bedarf einer erhöhten Analyse der eigenen Handlungsmotivationen, rückt damit aber andererseits Bereiche ins Zentrum (Seele, Herz, Gewissen), die sich auch einer solchen Erforschung entziehen können. Verzweiflung, Kleinlichkeit und Verwirrung (*scrupulositas*) begleiten den Versuch, das Ausmaß der eigenen

Das du dich mügest pecciren
 Gem schafflein wider werden
 Cogan auf wassem dich nicht
*Hie scheid der sinder vō der welt
 vnd überwant sich*



Abb. 3 Zeichnung aus dem Hohenfurter Liederbuch, 15. Jahrhundert, f. 86', Bildüberschrift (übertragen ins Neuhochdeutsche): hier trennte sich der Sünder von der Welt und überwand sich

Sündhaftigkeit einzugrenzen und können wie in einem Teufelskreis zu Lähmung und Trägheit führen. Bedingt durch diese Entwicklung entsteht eine Fülle an paränetischen Texten zur Hilfestellung des Gläubigen, um ihn auf dem schmalen Grat zwischen tugendhafter und lasterhafter Selbsterforschung zu leiten. So wird in *Der Seele Rat* durch Personifikation von Buße und Beichte im Dialog mit der Seele die Verinnerlichung dieser beiden paränetisch verwirklicht. Trotz umfassendem Fragenkatalog ist auch *Frau Beichte* selbst nicht in der Lage, alle Sünden zu benennen. Beichte, Buße und Gott werden dabei von der Seele in ein trianguläres Verhältnis gesetzt, um eine Beziehung mit Gott zu erreichen. Durch die rhetorische Strategie der Personifikation changieren dabei Innerlichkeit und Äußerlichkeit insofern, als ein innerliches Geschehen (Reue und Bußleistung) von außen an die Seele herantreten, in dem Versuch, etwas zu zeigen, was letztlich nicht zu zeigen ist. Sie stellen damit Vigilanzinstanzen dar, derer die Seele bei der Selbstüberprüfung bedarf. Andererseits illustriert besonders der letzte Teil des Textes mit einem Gericht über die Seele, dass die Sünde auch dinglich verstanden werden kann, und damit einer Verinnerlichung derselben in der Rückführung auf die Intention entgegenwirkt, die am Ursprung der Heilungsgewissheit steht. Das dargestellte Durchleben von Ängsten und Sorge bietet dem Rezipierenden Gelegenheit der Identifikation. Ziel ist hier Nach- und Mitvollzug des veräußerlichten inneren Geschehens, das letztlich durch Repetition auf Intensivierung der Wachsamkeit abzielt und *conversio* als einen Prozess herausstellt, für den Wachsamkeit konstituierend ist.

Der Workshop zur Wachsamkeitssemantik in spätmittelalterlicher geistlicher Literatur der Volkssprache ließ ein ständiges Spannungsverhältnis sichtbar werden, in welchem der sündige Einzelne nach der Vorstellung der untersuchten Texte begriffen wird. Dass sich sowohl göttliche Gnade als auch die Eingrenzung der eigenen Sündhaftigkeit selbst durch ausführliche Analyse und mit Beistand von internen und externen Vigilanzinstanzen der vollen Verfügbarkeit entziehen, lässt die Wachsamkeit, welche hier Sündenbewusstsein, aber auch Achtsamkeit und Aufmerksamkeit bedeutet, zum Ziel einer Habitualisierung werden. Diese soll durch ständig sich wiederholende Praktiken entstehen, die die Rezipierenden der



Abb. 4 Gallo di Ramperto, Eisenkorpus mit vergoldeter und versilberter Kupferummantelung, um 820, Museo di Santa Giulia, Brescia

diskutierten Texte durchlaufen sollen. Als besonders ergiebig hat sich der vergleichende Blick auf verschiedene literarische Gattungen und Gebrauchstexte erwiesen. Bei der Frage nach dem Verhältnis von Verinnerlichung und Institutionalisierung rückten nun auch Bürokratisierung und Individualisierung stärker in den Blick. Gleichzeitig wurde evident, welche entscheidende Rolle Raumsemantiken und Zeit für die Skalierung der verschiedenen Wachsamkeitsapelle und -praktiken spielen. Deutlich wurde, dass die Verbindung von Paränetischem und Ästhetischem in den behandelten Texten nicht nur theologische Inhalte reproduziert, sondern gerade Raum für entsprechende Vigilanzpraktiken schafft.

Heroische und postheroische Figuren der Wachsamkeit

Im Rahmen der zweiten Masterclass des Integrierten Graduiertenkollegs hielt der Soziologe Ulrich Bröckling am Donnerstag, den 8. Juli 2021, einen digitalen Abendvortrag zum Thema »Heroische und postheroische Figuren der Wachsamkeit«. Die Abendveranstaltung im größeren Kreis diente als Grundlage der am nächsten Tag im kleineren Kreis stattfindenden Masterclass mit Diskussionen über Texte, Dissertationsthemen und wissenschaftliches Schreiben. Ein für unseren SFB relevanter Forschungsbereich von Ulrich Bröckling besteht in der Analyse von heroischen und postheroischen Figuren und Narrativen der Gegenwart.

Der Vortrag war in drei Abschnitte gegliedert: In den ersten zwei Teilen wurden die Ergebnisse von neun Jahren Mitarbeit im Freiburger SFB »Helden, Heroisierungen, Heroismen« vorgestellt und in diesem Sinne auch Bezug auf das Buch *Postheroische Helden* genommen; im dritten, eher experimentellen Teil, erweiterte er seine bisherigen Überlegungen auf Figuren der Vigilanz.

Eine Theorie des Heroischen beruht auf Narrationen, auf Zuschreibungen, die sich von Epoche zu Epoche verändern können. Es lässt sich kein Heldenkanon dekretieren. Was Helden ausmacht und wer als Held oder Heldin gelten kann, ist kontingent und kontrovers. Diese Unschärfe hat Konsequenzen für eine Theorie (oder Theorien) des Heroischen. Ulrich Bröckling schlägt heuristische und kombinierbare Bausteine vor. Sechs dieser Bausteine präsentierte er in seinem Vortrag: Exzeptionalität, Transgression, Agonalität, Männlichkeit, Handlungsmacht und Opferbereitschaft.

Exzeptionalität

In heroischen, antiegalitären Narrationen geht es um reale oder fiktionale Figuren, die sich von ihrer Umgebung und somit von der Masse abheben. Jedoch benötigen sie diese auch: Um die Größe des Helden erkennen zu können, braucht es die

Mediokrität der vielen Nichthelden – Kontrastfiguren, die zu den wenigen Helden aufschauen sollen oder wollen, die sie bewundern und ihre Exzeptionalität bestätigen. Exzeptionell kann sowohl überdurchschnittlich als auch inkommensurabel bedeuten. Gerade in der Exzeptionalität findet der Machtanspruch der Heroen seinen Ursprung. Zu berücksichtigen sind jedoch die Sterblichkeit des Helden, die im Kontrast zur Unsterblichkeit seines Ruhms steht, sowie die eigenen Schwächen, mit denen er leben muss. An Helden muss geglaubt werden und dieser Glaube lässt sich nicht verordnen.

Transgression

Die Exzeptionalität der Helden zeigt sich auch in ihrer Transgression, in ihrem Verhältnis zu Normen und Regeln, und zwar konkret darin, dass sie die Grenzen der sozialen Ordnung überschreiten. Helden bewegen sich zwischen Ordnungsbildung, Ordnungsstabilisierung und Ordnungszerstörung. Sie verkörpern die Ausnahme, die die Regel bestätigt.

Agonalität

Die Affinität des Heroischen zur Gewalt zeigt sich besonders im Agon, im Kampf. Die Geschichte des Heroischen lässt sich als Militärgeschichte erzählen. In Militärnarrativen braucht die heldenhafte, mutige und opferbereite Figur einen Antagonisten, den sie bekämpfen kann. Die Dramatik von Helden-erzählungen verlangt nach offenen Kräfteverhältnissen, um Langeweile zu vermeiden.

Männlichkeit

Das Heroische scheint eine primär männliche Domäne zu sein, von der man sich *ex negativo* ein Bild der narrativen Weiblichkeit machen kann. In diesem binären Kontext sind stereotype Männlichkeit und Weiblichkeit klar voneinander getrennt. Männlichkeit wird mit Wettbewerbsfähigkeit,

Risikobereitschaft, Abenteuer und Kraft gleichgesetzt, während mit dem Weiblichen eine schutzbedürftige, sorgende, emotionsgesteuerte Figur assoziiert ist. Selten wird von Kämpferinnen berichtet, häufiger sind Erzählungen zu finden, in denen Frauen gerettet oder erobert werden müssen.

Handlungsmacht

Helden brauchen Willenskraft und Heldentaten, die auch Akte der Verweigerung oder des Erduldens sein können. Sie sind nicht austauschbar, man braucht das Original.

Opferbereitschaft

Helden, die sich meist als lustverachtend zeigen, riskieren ihr eigenes Leben und bringen Opfer im Sinne eines *sacrificium* und nicht einer Viktimisierung. Solange sie leben, wird die Bereitschaft zum Selbstopfer von prospektiven Helden gefordert; nach ihrem Leben gilt sie als Rechtfertigung ihres Todes.

Im zweiten Abschnitt des Abendvortags wurde kurz die Problematisierung des Heroischen und in diesem Zusammenhang auch das Postheroische thematisiert. Ausgangspunkt für Bröcklings Buch war eine widersprüchliche Beobachtung: Auf der einen Seite taucht seit etwa den 1980er Jahren in ganz unterschiedlichen Kontexten das Adjektiv »postheroisch« auf und beansprucht zeitdiagnostische Plausibilität. Auf der anderen Seite vergeht kaum ein Tag, an dem nicht frische Helden oder Heldinnen auf die Bühne treten. Abschwächung und Intensivierung heroischer Kräfte laufen parallel. Traditionelle Bewährungsfelder verblassen und gleichzeitig werden neue Helden gefordert.

Jede und jeder kann heutzutage zur Heldin oder zum Helden werden, auch wenn es nur für *fifteen minutes of fame* reicht. Von Bedeutung ist in diesem Sinne die Sprache des Marketings, durch die die Käufer:innen bzw. die Ware heroisiert werden. Die Dessous-Marke Hunkemöller feiert ihre Kundinnen als »Sheroes«, während Aldi-Süd vor einiger Zeit eine Kuchenglasur zum »Helden des Alltags« erhob. Diese Beispiele können kulturkritisch als Trivialisierung betrachtet werden. Man könnte aber darin auch eine heilsame, ironische, spielerische Entgiftung sehen.

Im dritten und letzten Teil wurde die Verbindung solcher Themen mit dem Begriff der Vigilanz stark gemacht. Ist Vigilanz heroisierbar? Welche heroischen oder postheroischen Figuren bringen Kulturen der Wachsamkeit gegebenenfalls hervor? Um Antworten auf diese Fragen zu finden, hat Ulrich Bröckling – ausgehend von vier elementaren Praktiken der Vigilanz – nach historischen wie zeitgenössischen, nach fiktionalen wie faktualen Geschichten und visuellen Darstellungen gesucht. Diese vier Praktiken sind: Wachen, Warten, Warnen und Wehren. Wachsam zu sein bedeutet zunächst einmal nicht einzuschlafen. Wer nicht schläft, kann andere und sich selbst kontrollieren, wie beispielsweise bei einer polizeilichen Überwachung. Der Zustand der Vigilanz muss lange erhalten bleiben, weil nicht immer klar ist, wo und welche Gefahr bekämpft werden soll. Es kann sein, dass lange nichts passiert. Vigilanz beweist sich insofern im Zustand intensivierten Wartens. Vigilantes Handeln folgt der Logik des Warnens. Die

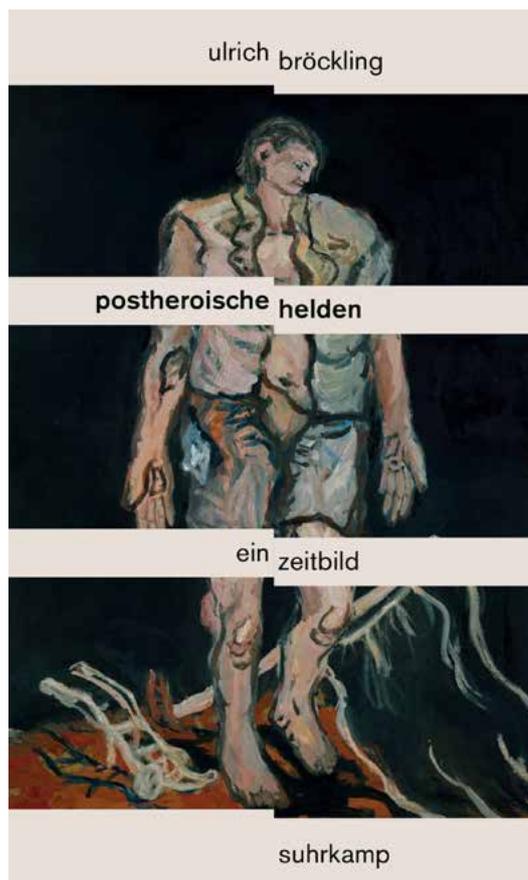


Abb. 1 Bröckling, Ulrich: *Postheroische Helden. Ein Zeitbild*. Berlin 2020 (Cover)

Grenze zwischen Warnen und Wehren ist nicht immer eindeutig zu ziehen.

Bröckling skizzierte vier Exempla. Ein Foto von der schlafenden Krankenschwester Elena Pagliarini am Ende einer Nachtschicht um sechs Uhr morgens in Cremona, Nord-Italien, während der Corona-Pandemie gilt als Beispiel für das Wachen. Auf den ersten Blick scheint die schlafende Frau im medizinischen Schutzkleid unheroisch. Heroisch wird sie erst durch den Kontext der Pandemie, in dem das Schlafen als ein Zeichen des Kampfes gegen den Virus gilt, und somit das Foto ein Symbol des Zusammenhaltens wird. Von ihrer Kollegin aufgenommen, wurde das Bild über Facebook mit dem Kommentar »Ich möchte, dass dieses Foto eine Einladung wird, zu helfen. Bleibt zu Hause, respektiert die Regeln, denn das ist die einzige Möglichkeit, dass wir zusammenbleiben« verbreitet.

Für das Warten wurde ein Zitat von Elias Canetti aus *Masse und Macht* vorgelesen, in dem die Befehlserwartung beschrieben wird:

Eine Schildwache, die stundenlang regungslos auf ihrem Posten steht, ist der beste Ausdruck für die psychische Verfassung des Soldaten. Er darf nicht weg; er darf nicht einschlafen; er darf sich nicht bewegen, außer wenn ihm gewisse, genau abgesteckte Bewegungen vorgeschrieben sind. Seine eigentliche Leistung ist der Widerstand gegen jede Verlockung, seinen Posten

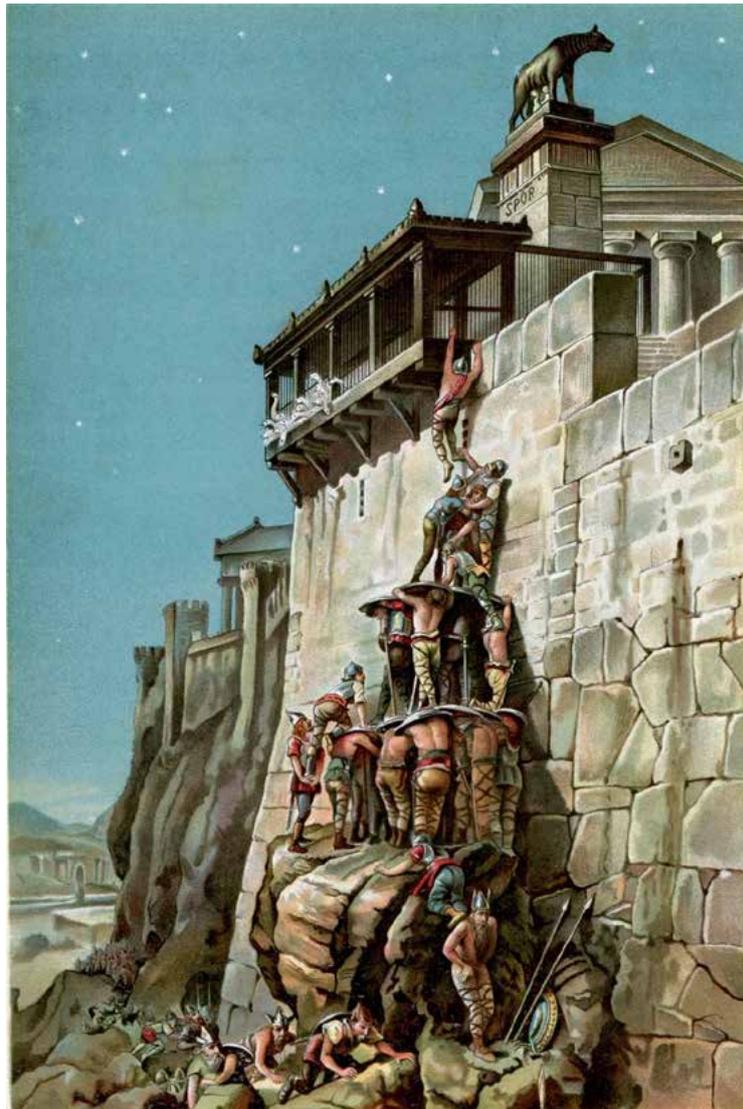


Abb. 2 Die Rettung des Kapitols durch die heiligen Gänse der Juno. Farblithografie nach einem Gemälde von Henri Motte, 1920. Der Legende nach vereitelten die Gänse die Eroberung und Plünderung des Kapitols durch die Kelten, da sie mit ihrem Geschnatter die schlafenden Römer weckten.

zu verlassen, in welcher Form immer sie an ihn herantreten möge. Dieser Negativismus des Soldaten, wie man es sehr wohl nennen kann, ist sein Rückgrat. Alle die fließenden Anlässe zu Unternehmungen, wie Lust, Furcht, Unruhe, aus denen das Leben der Menschen so wesentlich besteht, unterdrückt er in sich. Er bekämpft sie am besten, indem er sie sich nicht einmal zugesteht. Jede Handlung, die er dann noch wirklich ausführt, muß sanktioniert sein: durch einen Befehl. Da es schwer ist für einen Menschen, nichts zu unternehmen, sammelt sich viel Erwartung in ihm an, für das, was er unternehmen darf. Die Aktionslust staut sich und wächst ins Ungemessene. Aber weil vor der Aktion ein Befehl steht, wendet sich die Erwartung diesem zu: der gute Soldat ist immer in einem Zustand bewußter Befehlserwartung.¹

Die Einübung des Wartens – auf den ersten Blick auch unheroisch – ist eine Machttechnologie, die zu Passivität nötigt und Bereitschaft zur Aktion erzeugt. Held ist, wer weiß, wann er abwarten und wann er handeln muss.

Den Modus des Warnens verdeutlichte Bröckling durch die kapitolinischen Gänse, die als Symbole der Wachsamkeit gelten. Von Relevanz ist, dass es nicht um menschliche Vigilanz geht. Lassen sich Tiere, Dinge und Objekte heroisieren?

Der letzte Modus ist der des Wehrens. Als Beispiel wurde Rembrandts Nachtwache vorgestellt. Heroische und postheroische Elemente einer vigilanten Gemeinschaft wurden analysiert. Das Bild steht symbolisch an der Schwelle zur modernen Kriegsführung, die den Individuen zwar noch die Bereitschaft zum Selbstopfer abverlangt, ihnen aber keine Gelegenheit zur heldenhaften Bewährung mehr gibt.

Am darauffolgenden Tag fand die vierstündige Masterclass des Integrierten Graduiertenkollegs statt, organisiert von den Doktorandinnen Valentina Finger, Carolina Heberling (Moderatorin der Masterclass), Sabrina Kanthak und Maddalena

¹ Canetti, Elias: *Masse und Macht*. Hamburg 1960, S. 519



Abb. 3 Rembrandt van Rijn: *Die Nachtwache*, 1642, Öl auf Leinwand, Rijksmuseum Amsterdam

Fingerle. Im ersten Drittel der Masterclass ging es um postheroische Helden, im zweiten um Prävention und im dritten um das wissenschaftliche Schreiben sowie die Dissertationsthemen. Nach einer Vorstellung, in der die Teilnehmer:innen ihre Kindheitshelden offenbarten, begann die erste Respondenz von Seite der Organisatorinnen über Bröcklings Buch *Postheroische Helden: Ein Zeitbild*. Nach einem Überblick über die dreizehn Bausteine für eine Theorie des (Post-)Heroischen wurden diese markanten Fragmente mit den eigenen Dissertationsthemen in Verbindung gebracht. In diesem Sinne wurden zwei Themen näher beleuchtet, einerseits das Genre sogenannter Speculum-Bücher im englischen Drama der Shakespeare-Zeit, andererseits die Figur des Antihelden Adonis aus dem in Paris 1623 erschienen Epos *Adone* von Giovan Battista Marino. Nach einer Diskussion wurde die zweite Respondenz zur Prävention aus dem Buch *Gute Hirten führen sanft. Über Menschenregierungskünste* vorgestellt. Das Kapitel »Prävention: Die Macht der Borbeugung« wurde analysiert und diskutiert. Prävention erschafft nicht, sie verhindert: Man tut etwas, bevor etwas

anderes passieren kann. Prävention folgt dem Prinzip des Lathaltens, sie rettet, verlängert und verbessert Leben.

Im letzten Teil der Masterclass durften die Teilnehmer:innen Fragen zum Schreiben und zu eigenen Themen stellen. Auf größte Resonanz stieß Bröcklings Idee über das wissenschaftliche Schreiben als Ort des Experimentierens.

Veranstaltungen

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen des Sonderforschungsbereichs sind im Internet abrufbar: <https://www.sfb1369.uni-muenchen.de/veranstaltungen/index.html>

Veranstaltungs-rückschau

Gastvorträge

Dr. Molly Taylor-Poleskey
(Middle Tennessee State University)

The Ever-present, Yet Imperceptible Threat: Poisoning at Early Modern Courts
26. April 2021

Dr. Ewan Jones
(University of Cambridge)

Habits of Attention
9. Juni 2021

Prof. Dr. Julia Burkhardt
(Ludwig-Maximilians-Universität)

»Notwendige Gewandtheit und beständige Wachsamkeit«: Semantiken, Praktiken und Räume der (Selbst-)Kontrolle in spätmittelalterlichen Klöstern
7. Juli 2021

Prof. Dr. Ulrich Bröckling
(Universität Freiburg)

Heroische und postheroische Figuren der Wachsamkeit
8. Juli 2021

Vorträge von Mitgliedern des SFB

Prof. Dr. Eveline Dürr
(Teilprojekt B06) und
Prof. Dr. Catherine Whittaker
(Goethe-Universität Frankfurt)

(In)security and Vigilance in the US-Mexican Borderlands: Watchful Citizens and Political Subject Formation
29. April 2021

Dr. Iryna Klymenko
(SFB-Mitglied)

'To Eat or not to Eat': Practices of Fasting in Multicultural Early Modern Cities of Polish-Lithuanian Commonwealth (1569–1795)
6. Mai 2021

Prof. Dr. Eveline Dürr
(Teilprojekt B06) und
Prof. Dr. Catherine Whittaker

Vigilanz und (De)kolonisierung. Die #FreeThemAll-Protteste im US-mexikanischen Grenzland in Zeiten von Covid-19 und Black Lives Matter
20. Mai 2021

Dr. Brendan Röder
(Teilprojekt B03)

Sinnesräume im Ausnahmezustand. Alarmierung, Orientierung und Raumnutzung im frühneuzeitlichen Stadtbrand
27. Mai 2021

Valentina Finger
(Teilprojekt C04)

Glassy Glory and Burnish'd Steel: Specular Utopias in George Chapman's Bussy D'Ambois
6. Juni 2021

Julian Schulz
(Teilprojekt Z) zusammen mit Vanessa Gabriel und Martin Sprenger (LMU)
Einführung in RDMO (Datenmanagementplan-Umgebung)
10. Juni 2021

Charlotte Thun-Hohenstein
(SFB-Stipendiatin)

Symbolic Medicine: The Vigilant Hearts of Jeremias Drexel, S.J. (1581–1638)
14. Juni 2021

Eraldo Souza dos Santos
(SFB-Stipendiat)

Martin Luther King, Jr.'s Genealogies of Civil Disobedience
14. Juni 2021

Valentina Finger
(Teilprojekt C04)

Imperial Mirrors and Glassy Glories: Sovereignty and Specularity on the Early Modern English Stage
18. Juni 2021

Prof. Dr. Eveline Dürr
(Teilprojekt B06) und Prof.
Dr. Catherine Whittaker

Conocimientos y vigilancia contra la violencia racista y colonialista en la zona fronteriza México-Estados Unidos
24. Juni 2021

Ron Sadan
(SFB-Stipendiat)

How to Read an (Illustrated) Newspaper: Vigilant Reading and Die Illustrierten
13. Juli 2021

Felix Schaefer
(SFB-Stipendiat)

Vigilantia und novitas. Zur Steuerung und Responsibilisierung von Aufmerksamkeit um 900
13. Juli 2021

Prof. Dr. Ralf Köbel
(Teilprojekt A06) im
Gespräch mit
Prof. Dr. Susanne Krasmann
(Hamburg) zu Fragen
der Responsibilisierung
SFB-Dialog: Das Gebot der
Wachsamkeit
 19. Juli 2021

Dr. Brendan Röder
(Teilprojekt B03)
Perspektiven einer Sinnesgeschichte
der Medizin im frühneuzeitlichen
Augsburg
 23. September 2021

Sabrina Kanthak
(Teilprojekt A04)
Die Unsicherheit auf der Bühne:
Skandale und Sicherheit im Theater
 29. September 2021

Julian Schulz
(Teilprojekt Z)
FDM im SFB 1369 ›Vigilanzkulturen‹
 13. Oktober 2021

Veranstaltungen des Integrierten Gadiertenkollegs

Schreibwerkstatt
 30. April 2021

Masterclass mit
Prof. Dr. Ulrich Bröckling
 9. Juli 2021

Workshops

Teilprojekt B02 mit
Dr. Andrea Bendlage
(Bielefeld)
Gerichtspraxis und Akten-
überlieferung in der vormodernen Stadt
 29. September–1. Oktober 2021
 Panels

Teilprojekt B03 (Röder) mit
Graham Mooney
Resilience through Vigilance:
Community, Health, and the
Environment in Europe and North
America (Panel)
 24.–26. Juni 2021

SFB-Jahrestagung

Sprachen der Wachsamkeit
 21.–22. Oktober 2021

Referenten

- Christoph Levin (LMU)
- Michael Hahn (LMU)
- Inbar Graiver (Jerusalem)
- Christopher Balme (Teilprojekt A04)
- Florian Mehlretter (Teilprojekt C03)
- Olaf Stieglitz (Leipzig)
- Tanja Prokic (LMU)
- Thomas Kaufmann (Göttingen)
- Antonia Fiori (Rom)
- Beate Kellner (Teilprojekt C01)
- Julia Burkhardt (LMU)

Lesung

- Maddalena Fingerle

Referenten

- Mark Hengerer
- Sébastien Demichel
- Thorsten Busch
- Gilbert Buti
- Fleur Beauvieux
- Régis Bertrand
- Nicolas Vidoni

Kamingespräch

Integriertes Graduiertenkolleg

Karriere in der Wissenschaft:
Kamingespräch mit Prof. Dr. Beate Kellner
 2. Dezember 2021

Veranstaltungsvorschau

Vortrag

Uzume Wijnsma
(SFB-Stipendiatin)
Rebellion in the Achaemenid Empire:
The Egyptian perspective
 3. November 2021

Workshop

Teilprojekt B04
Vigilance et peste: la France face au fléau
épidémique aux XVII–XVIIIe siècles
 11.–12. November 2021

Publikationen des SFB 1369

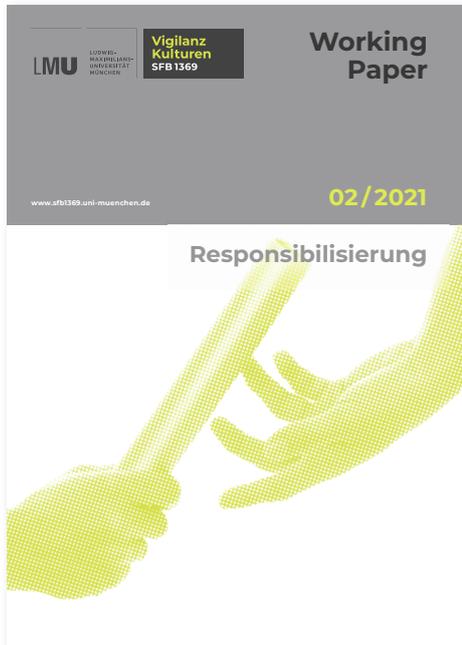
Die aktuelle Übersicht der Publikationen des Sonderforschungsbereichs finden Sie auch im Internet unter www.sfb1369.uni-muenchen.de/forschung/publikationen/publikationen-der-teilprojekte/index.html.

- Cappuccio, Caterina: »Vigilanzkultur« e papato medievale. I suddiaconi papali tra Sede Apostolica e chiese locali. In: *Vigilanzkulturen*, 21/06/2021, <https://vigilanz.hypotheses.org/1601>.
- Fingerle, Maddalena/Paltrinieri, Ilaria: Gli spettacoli dell'eros tra attrazione voyeuristica e ripugnanza grottesca nell'*Adone* di Giovan Battista Marino. In: *Fillide 22. Eros e Comicità* (April 2021).
- Heberling, Carolina: Grenzen der Vigilanz: Wie das Computer-game »Papers, Please« mit der Aufmerksamkeit spielt. In: *Vigilanzkulturen*, 19/05/2021, <https://vigilanz.hypotheses.org/1517>.
- Leonhardt, Nic: *Theatre Across Oceans Mediators of Transatlantic Exchange, 1890–1925*. London 2021.
- Mehlretter, Florian: Ambivalent Allegories. Giovan Battista Marino's *Adone* (1623) between Censorship and Hermeneutic Freedom. In: Vöhler, Martin/Fuhrer, Therese/Frangoulidis, Stavros (Hrsg.): *Strategies of Ambiguity in Ancient Literature*. Berlin/Boston 2021 (Trends in Classics 114), S. 351–363.
- Souza dos Santos, Eraldo: »We're Told to Be Alert«: Pots, Pans, and the Ends of Civil Disobedience. In: *Vigilanzkulturen*, 14/07/2021, <https://vigilanz.hypotheses.org/1695>.
- Zelenskaia, Alena: Love, laughter, and happily ever after... Crossing the border. Strategies of managing marriage migration to Germany and couples' responses to them. In: *Routed. Migration & (Im)mobility Magazine*, 08/05/2021, <https://www.routedmagazine.com/omc21-4marriage-migration>.

Kurze Nachrichten

- Benedetta Chizzolini ist seit Juli 2021 neue Mitarbeiterin des Teilprojekts C02.
- Alina Enzensberger, Koordinatorin des Integrierten Graduiertenkollegs, hat für ihre Dissertation *Übergangsräume. Deutsche Lazarette im Ersten Weltkrieg* den Förderpreis der Deutschen Gesellschaft für Krankenhausgeschichte gewonnen.
- Seit Juli 2021 ist Kilian Harrer neuer Mitarbeiter im Teilprojekt C06.
- Maddalena Fingerle, Mitarbeiterin des Teilprojekts C04, wurde für Ihren Debütroman *Lingua Madre* im Jahr 2021 mit den folgenden Literaturpreisen ausgezeichnet: *Premio Comisso*, *Premio Flaiano* und *Premio Fondazione Megamark*.
- Iryna Klymenko, ehemalige Mitarbeiterin des Teilprojekts C06, ist seit Juli 2021 Mitglied des Sonderforschungsbereichs.
- Im Herbst 2021 ist Nic Leonhardts Publikation *Theatre Across Oceans Mediators of Transatlantic Exchange, 1890–1925* erschienen.
- Folgende Stipendiatinnen und Stipendiaten sind im Wintersemester 2021/2022 Mitglieder des Integrierten Graduiertenkollegs: Felix Schaefer bis 31. Dezember 2021, Ron Sadan von 15. Dezember 2021 bis 31. Januar 2022 und Uzume Z. Wijnsma bis 31. Januar 2022.

Working Papers



Working Paper 02/2021

Arbeitsgruppe »Responsibilisierung«
(Köbel, Ralf/Demichel, Sébastien/Förg, Katharina-Luise/
Gadebusch Bondio, Mariacarla/Grollmann, Felix/Hengerer, Mark/
Lepsius, Susanne/Radner, Karen/Tushingam, Poppy/
Wienhausen-Knezevic, Elke) (Hrsg.):

Responsibilisierung.

Working Paper des SFB 1369 »Vigilanzkulturen« 2 (2021).

DOI: <https://doi.org/10.5282/ubm/epub.76223>

Online-ISSN: 2699-9242

Eine der zentralen, projektübergreifend zu verfolgenden Aufgaben des Sonderforschungsbereich 1369 »Vigilanzkulturen« besteht darin, zu klären, wie man die Responsibilisierung von Akteuren theoretisch fassen kann und zu klären, wie sie kulturell geleitet und historisch veränderlich ist. Mit diesem Working Paper stellt die Arbeitsgruppe »Responsibilisierung« erste Ergebnisse zur Debatte. Sie bietet ein terminologisches beziehungsweise definitorisches Rahmenkonzept an, das helfen soll, die verschiedenen Formen der Verantwortungsübertragung unterscheiden und vergleichend zu diskutieren.



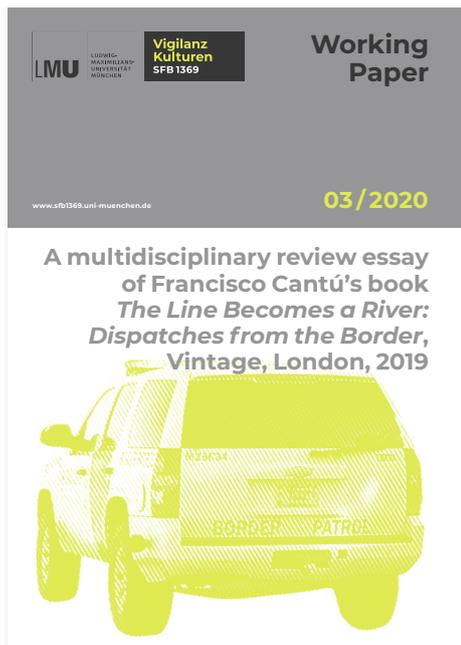
Working Paper 01/2021

Gadebusch Bondio/Förg, Katharina-Luise (Hrsg.):
Tierische Symbole und Embleme ärztlicher Vigilanz.
Working Paper des SFB 1369 »Vigilanzkulturen« 1 (2021).

DOI: <https://doi.org/10.5282/ubm/epub.75410>

Online-ISSN: 2699-9242

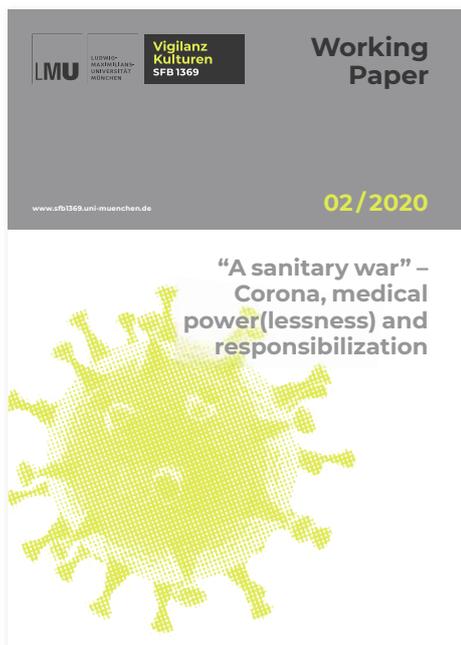
In einem interdisziplinären Workshop des Teilprojekts C02 im Dezember 2019 gingen die Teilnehmer*innen aus Medizin-, Philosophie-, Kunstgeschichte und Altphilologie den Entwicklungslinien der Vigilanzsymbolik in der vormodernen Medizin nach. Den Ausgangspunkt bildete der alerte Hahn, der eng mit dem Werk des deutschen Chirurgen Wilhelm Fabry von Hilden (1560–1634) verbunden ist. Überlegungen und Vergleiche zur Metaphorik der Wachsamkeit in der vormodernen Medizin und in ihrer starken Hinwendung zur Antike standen im Fokus der Veranstaltung. Die im vorliegenden Working Paper gesammelten Beiträge diskutieren das Verhältnis der (Äskulap-)Schlange und des Hahns als weiteres Tiersymbol des Arztes bis hin zur Rolle des antiken Motivs der Hahn-Opfer an Asklepios nach erfolgreicher Genesung.



Working Paper 03/2020

Dürr, Eveline/Whittaker, Catherine (Eds.):
A multidisciplinary review essay of Francisco Cantú's book ›The Line Becomes a River: Dispatches from the Border‹, Vintage, London, 2019.
Working Paper des SFB 1369 ›Vigilanzkulturen‹ 3 (2020).
DOI: <https://doi.org/10.5282/ubm/epub.73579>
Online-ISSN: 2699-9242

What makes this review essay on Francisco Cantú's bestselling book on the US-Mexican border regimes uniquely thought-provoking – and, in equal measure, challenging – is the diversity of the disciplines involved and their relationship to the subject matter. Our working group's aim has been to analyze notions of ›subjectivation‹, that is, the process of becoming a subject in relation to practices of vigilance. Thus, our working group explored what different disciplines can gain from reflecting on and analyzing the same text and which aspects of it they consider particularly relevant to ongoing debates on vigilance and subjectivation. What kind of subtexts are brought to light by these divergent readings and what aspects do some disciplines stress that others would not have noticed in such detail?



Working Paper 02/2020

Gadebusch Bondio, Mariacarla/Söderfeldt, Ylva:
›A sanitary war‹. Corona, medical power(lessness) and responsabilization.
Working Paper des SFB 1369 ›Vigilanzkulturen‹ 2 (2020)
DOI: <https://doi.org/10.5282/ubm/epub.71985>
Online-ISSN: 2699-9242

In this working paper the authors offer a review of the first medical and political reactions to the COVID-19 pandemic. Addresses to their nations made by political representatives of four European countries (Sweden, Italy, France and Germany), all of which were affected by the novel coronavirus at different times and with different severity levels, form the foundation of our study. How these addresses serve to legitimize restrictions to freedom and appeal to the sense of responsibility of citizens, reveals contrasting ways of controlling bodies in the interest of preserving health. Crucially, public health concerns are at the center of both types of pandemic control. Here, past promises of an allpowerful medical field, equipped to overcome any ailment and to reshape human life, clash with a reality in which the medical world in turn is reliant upon political and social dynamics.



Working Paper 01/2020

Kölbel, Ralf u. a.:

Zur anstehenden Regulierung von Whistleblowing in Deutschland. Working Paper des SFB 1369 ›Vigilanzkulturen‹ 1 (2020).

DOI: <https://doi.org/10.5282/ubm/epub.70684>

Online-ISSN: 2699-9242

Durch das Wirksamwerden der Europäischen Richtlinie 2019/1937 (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 kann sich die hiesige Rechtspolitik den durchaus vielgestaltigen Problemen, die sich beim Whistleblowing und dessen Rahmensetzung ergeben nicht länger entziehen. War es ihr bislang möglich, sich einer rechtlichen Ausgestaltung der Problematik (trotz mehrfacher Gesetzesinitiativen) immer wieder zu enthalten, steht sie dank des Europäischen Rechts nunmehr für eine dezidierte Festlegung ausdrücklich in der Pflicht. Dies war Anlass für einen größeren SFB-Workshop, dessen Vorträge und die diskussionseinleitende Statements in diesem Working Paper dokumentiert werden.

Alle Ausgaben unserer
Mitteilungen und Working Paper-
Reihe finden sie online unter:
[www.sfb1369.uni-muenchen.de/
forschung/publikationen](http://www.sfb1369.uni-muenchen.de/forschung/publikationen)



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Vigilanz
Kulturen
SFB 1369

Bleiben Sie auf dem
Laufenden und
abonnieren unseren
Newsletter!

[https://www.sfb1369.uni-
muenchen.de/newsletter/
newsletter/index.html](https://www.sfb1369.uni-muenchen.de/newsletter/newsletter/index.html)



**Vigilanz
Kulturen**
SFB 1369

